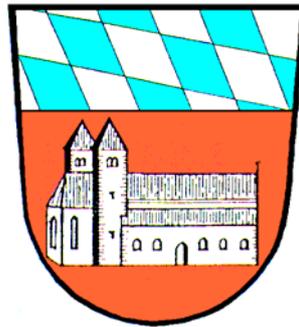


Jugendhilfeplan des Landkreises Cham

Teil IV

Förderung der Erziehung in der Familie,
Hilfe zur Erziehung und sonstige Aufgaben
Bedarflagen und Probleme von Familien,
Nutzung und Akzeptanz der Beratungsangebote,
Erziehung in stationären und teilstationären Einrichtungen
sowie sonstige Aufgabenbereiche der Jugendhilfe

(Stand: 08.04.2003)



Gutachten

erstellt im Auftrag des Landkreises Cham
im Oktober 2001

Bearbeitung: Dr. Herbert Tekles

ISPLAN

Institut für soziale Planungen und Analysen

Dr. Herbert Tekles GmbH

Kameterstraße 49 85579 Neubiberg Tel. 089 / 6 11 10 81

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
Vorbemerkungen	5
1. Teilplan: Förderung der Erziehung in der Familie	7
1.1. Zur Methode der Bedarfsermittlung und der Bestandserhebung	7
1.2. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)	9
1.3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)	11
1.4. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)	20
1.5. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Landkreis Cham (§ 19 SGB VIII)	22
1.6. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	23
1.7. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)	25

2. Teilplan: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	26
2.1. Zur Methode der Bedarfsermittlung und der Bestandserhebung	26
2.2. Die allgemeinen Grundlagen der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)	27
2.3. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	31
2.4. Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	43
2.5. Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)	44
2.6. Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	46
2.7. Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	53
2.8. Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	56
2.9. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)	65
2.10. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	74
2.11. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)	76
2.12. Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)	84
2.13. Exkurs: Bedarf an Hilfen zur Erziehung, ambulante und stationäre Leistungen sowie die Betreuungsdunkelziffer	92
2.14. Exkurs: Die kostenreduzierenden Effekte von Beratungsleistungen im Vergleich zur stationären Unterbringung	94
3. Teilplan: Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe	104
3.1. Zur Methode der Bedarfsermittlung und der Bestandserhebung	104
3.2. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 SGB VIII)	105

3.3. Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII)	113
3.4. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und ergänzende Bestimmungen (§§ 45, 46, 47, 48 SGB VIII)	114
3.5. Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	116
3.6. Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII)	120
3.7. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	125
3.8. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche (§§ 53, 54, 55, 56, 57, 58 SGB VIII)	131
3.9. Beurkundung und Beglaubigung (§§ 59, 60 SGB VIII)	135
4. Zusammenfassende Situationsbeschreibung für die Förderung der Erziehung in der Familie, die Hilfe zur Erziehung und die sonstigen Aufgaben der Jugendhilfe	137

Vorbemerkungen

Durch § 80 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - SGB VIII) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet,

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Das vorliegende Gutachten untersucht im Rahmen der Jugendhilfeplanung den Bestand sowie den Bedarf an Einrichtungen und Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie, der Hilfe zur Erziehung sowie der sonstigen Aufgabenfelder der Jugendhilfe für den Landkreis Cham.

Die hier ausgearbeiteten Resultate basieren zum Teil auf den im Teilband I der Jugendhilfeplanung (Sozialraumanalyse bzw. Grunddaten der Jugendhilfeplanung) dargestellten Inhalten.

Demnach weist der Landkreis Cham - insbesondere im Vergleich zu anderen Regionen - eine positive Sozialraumstruktur auf. Dies gilt vor allem für folgende Phänomene:

- niedrige Arbeitslosenquoten (insbesondere bei den Jugendlichen und jungen Heranwachsenden);
- niedrige Sozialhilfedichten;
- niedrige Kriminalitätsraten.

Die aufgezeigten und zur Zeit noch weitgehend positiven Merkmale der Sozialraumstruktur des Landkreises werden sich in Zukunft in vielen Bereichen negativ entwickeln.

Die Ursachen für diese künftigen Entwicklungen liegen bereits heute vor und können vor allem in dem gravierenden demographischen, familienstrukturellen und wertesispezifischen Strukturwandel lokalisiert werden.

Diese Faktoren verstärken sich zudem gegenseitig und können zusätzlich durch eine mögliche (und kaum prognostizierbare), gravierende Zunahme der ökonomischen Probleme zu gesamtgesellschaftlich hochgradig kritischen Entwicklungen führen. Die vorliegende Erkenntnis dieser Gefahren zeigt die Relevanz und Notwendigkeit frühzeitig geplanter Strategien zur Gegensteuerung auf. Eines der bedeutsamen Handlungsfelder besteht in diesem Zusammenhang in einer vorausschauenden und effizienten Jugendhilfeplanung.

Für diesen Teilplan dienen weiterhin verschiedene Befragungen und Erhebungen als zentrale Datenbasis; dies sind einerseits Aktenanalysen der dem Jugendamt vorliegenden Fälle der letzten 6 Jahre sowie andererseits schriftliche Befragungen von Diensten und Einrichtungen zur Bestandserhebung.

Die Erhebungen erfolgten in einem Zeitraum zwischen dem Herbst 1999 und dem Frühjahr 2000. Die dargestellten Resultate beruhen auf eigenen Berechnungen, Analysen und Prognosen. Alle Resultate in dieser Untersuchung beziehen sich stets auf den Landkreis Cham, sofern nichts anderes angegeben wurde. Die hier durchgeführten Analysen erfolgten jeweils für die einzelnen Gemeinden des Landkreises. Gesamtergebnisse für den Landkreis Cham setzen sich somit immer aus den Einzelresultaten der Gemeinden zusammen.

1. Teilplan: Förderung der Erziehung in der Familie

1.1. Zur Methode der Bedarfsermittlung und der Bestandserhebung

Das Konzept der Bedarfsbestimmung

Das Ziel dieses Teilplans im Rahmen der Jugendhilfeplanung besteht auf der einen Seite in einer Gegenüberstellung des Bestands an Einrichtungen und Diensten, die Leistungen in den Bereichen von § 16, § 17, § 18, § 19, § 20 und § 21 SGB VIII erbringen, mit den entsprechenden Bedarfslagen der Familien, Kinder und Jugendlichen auf der anderen Seite.

Im Zentrum der Untersuchung steht dabei immer die Ermittlung des jeweiligen Bedarfs an den unterschiedlichen Leistungen. Dabei erfolgt die Bedarfsbestimmung nach folgenden Grundsätzen:

1. Als Bedarf zählt der empirisch feststellbare Bedarf.

Der Bedarf wird mittels Befragung, Analyse von Sekundärmaterial und anderen empirischen Erhebungsmethoden ermittelt (und nicht beispielsweise durch einen mittels Quoten fixierten Richtwert, der den ortsspezifischen Besonderheiten nicht gerecht werden kann).

2. Der Bedarf wird klientenorientiert ermittelt.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt bei den jeweils betroffenen Zielgruppen bzw. deren Eltern (und nur ergänzend bei den Trägern oder Einrichtungen).

3. Der Bedarf ist möglichst kleinräumig zu ermitteln.

Die Bedarfserhebung muß einen (nach Planungsbereichen verschiedenen) möglichst ortsnahen Bezug besitzen; für den Planungsbereich der Förderung der Erziehung in der Familie ist der Landkreis insgesamt als ein Planungsgebiet anzusehen.

Zu den Datenquellen

Die empirische Grundlage der Bestandserhebung sowie der Bedarfsermittlung bilden folgende Befragungen und Untersuchungen:

1. Schriftliche Befragungen sämtlicher im Landkreis tätiger Einrichtungen und Dienste im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie zur Bestandserhebung.
2. Daten der Sozialraumanalyse zu den demographischen und familienspezifischen Strukturen sowie zur Arbeitslosigkeit, den sozialen Brennpunkten, der Siedlungsstruktur und der Kriminalität.

Die Fragebogenaktionen erfolgten in einem Zeitraum zwischen dem Herbst 1999 und dem Frühjahr 2000.

1.2. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, daß Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

- 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,**
- 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,**
- 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.**

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

Die zentrale Aufgabe der Familienbildung besteht darin, präventive Angebote zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie bereitzustellen.

Eine besondere Beachtung ist dabei der Situation von Alleinerziehenden zu widmen, um eine Kompensation für die fehlende partnerschaftliche Beteiligung an der Erziehung zu erzielen.

Sowohl die Veranstaltungen zur Familienbildung als auch die zur Familienfreizeit und Familienerholung werden im Landkreis Cham von freien Trägern angeboten, wobei der Schwerpunkt bei den Pfarreien bzw. Kirchen liegt.

Für die Beratung in Fragen der Erziehung in der Familie steht eine umfangreiche Palette an Beratungsangeboten zur Verfügung. Diese Angebote sind fast ausschließlich außerhalb der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt (z. B. 67 Mutter-Kind-Gruppen und Elterninitiativen in Pfarreien bzw. bei der Volkshochschule für den Landkreis Cham). Der Landkreis Cham als Träger der öffentlichen Jugendhilfe leistet Beratung in Fragen der Erziehung in der Familie durch das vorhandene Fachpersonal, durch das Vorhalten von Fachliteratur in einer Spezialabteilung der Stadtbücherei Cham und durch die Abgabe von Peter-Pelikan-Briefen an interessierte Eltern.

Ebenso wie die Familienbildung und die Beratung in Fragen der Erziehung in der Familie erfolgt auch die Förderung von Familienfreizeit und Familienerholung weitgehend in freier Trägerschaft. Die Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung dienen der Stützung sowie Förderung der familiären Situation von ökonomisch schwachen und belasteten Familien.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Vorhandene Angebote in jedem Leistungsfeld.	In Zukunft ist keine relevante Veränderung des Bedarfs absehbar.	Der Bedarf ist derzeit sowie in absehbarer Zukunft gedeckt.

1.3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)

§ 17 SGB VIII

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.

- (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,**
- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,**
 - 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,**
 - 3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.**
- (2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.**
- (3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.**

Ehen und Partnerschaften, die mit Konflikten belastet sind, werfen für die elterliche Erziehungsverantwortung in einem erheblichen Ausmaß Probleme auf. Die Beratung in den Bereichen Partnerschaft, Trennung und Scheidung dient dazu, Möglichkeiten zur Fortführung oder Neugestaltung der Partnerschaft aufzuzeigen, damit die partnerschaftlichen Konflikte (auch nach einer Scheidung oder Trennung) sich nicht zu Lasten des betroffenen Kindes auswirken.

Somit besteht ein zentrales Ziel der Beratung in den Bereichen Partnerschaft, Trennung und Scheidung darin, die elterliche Erziehungsverantwortung zu fördern und die Eltern bei der Gestaltung einer künftig einvernehmlichen Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangs zu beraten.

Die Eltern können sich in den Bereichen Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowohl vom Jugendamt (mit Ausnahme zu Fragen der Partnerschaft) als auch von freien Trägern der Jugendhilfe beraten lassen. Das Jugendamt ist darüber hinaus auch an der Mitwirkung bei Verfahren vor dem Familiengericht zu beteiligen (siehe Punkt 3.5, § 50 SGB VIII).

In Verfahren zur Gestaltung der elterlichen Sorge nach einer Trennung der Eltern sowie zur Regelung des Umgangs besteht eine Aufgabe des Jugendamtes darin, dem Familiengericht adäquate Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen.

Bei Zustimmung der Eltern kann das Jugendamt die Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung auch mit der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren koppeln.

Die Beratung in den Bereichen Partnerschaft, Trennung und Scheidung erfolgt im Landkreis Cham durch die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung des bischöflichen Ordinariats Regensburg mit einer Außenstelle in Cham, durch die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg in Cham sowie durch das Kreisjugendamt (mit Ausnahme zu Fragen der Partnerschaft).

Die Beratung in den Bereichen Trennung und Scheidung durch das Jugendamt soll wegen des ganzheitlichen Ansatzes der Jugendhilfe mit der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren verbunden werden; sofern die Betroffenen dies nicht wünschen, wird auf die Beratungshilfen der freien Träger verwiesen.

Im Jahr 1999 wurden nach den Erhebungen bei den Beratungsstellen der freien Träger insgesamt ca. 120 Familien im Landkreis Cham in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung beraten.

Die Auswertung der von den Beratungsstellen angegebenen Beratungsleistungen ergab folgende Eckdaten:

- Ca. 98% aller beratenen Familien im Landkreis Cham waren deutsche Staatsbürger.
- Der Anteil der Beratenen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, die öffentliche Hilfen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und –hilfe) erhielten, lag mit ca. 20% deutlich höher als in der Gesamtbevölkerung.
- Der Zugang zu den Beratungsstellen erfolgte mehrheitlich durch Empfehlungen sowie Informationen durch Eigeninitiative; darüber hinaus spielten auch frühere Klienten eine gewichtige Rolle (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 15).
- Am häufigsten wurden von allen Problemen sexuelle Probleme (bei 31% aller betreuten Familien) genannt, gefolgt von Kontakt- und Beziehungsproblemen, Trennungs- und Scheidungsproblemen sowie Kommunikationsstörungen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 16).
- Bei der Beratungsstelle der Katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung liegen im Regelfall keine Wartezeiten für einen Termin vor; nur in seltenen Fällen (Urlaub, Feiertage) beläuft sich die Wartezeit auf bis zu 2 Wochen. Bei der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge bestanden in der Regel Wartezeiten bis zu 2 Wochen.
- Ungefähr 70% aller erfaßten Beratungen wurden im Jahr 1999 einvernehmlich abgeschlossen, bei 10% der Fälle erfolgte ein Abbruch durch die Beratenen; die restlichen Beratungen wurden durch Weiterverweisung beendet (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 17).

Zu Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie der Ausübung des Umgangsrechts liegt derzeit bereits im Landkreis Cham ein hoher Beratungsbedarf vor, der gemäß der aktuellen Scheidungs- und Trennungsraten sehr unterschiedlich über die einzelnen Städte, Märkte und Gemeinden verteilt ist (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 18).

Die Beratungsintensität pro Fall nimmt dabei permanent zu; diese Tendenz der qualitativen Steigerung der Probleme im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung dürfte auch in den kommenden Jahren noch anhalten.

Gemessen an der derzeitigen Zahl von ca. 180 Ehescheidungen pro Jahr im Landkreis liegen die Beratungszahlen in Höhe von ca. 120 beratenen Familien pro Jahr in einer problemadäquaten Bandbreite, die jedoch durchaus noch steigerungsfähig wäre (v.a. bei einer größeren Bekanntheit und einer größeren Akzeptanz der Beratungsstellen).

Nach den auf der Sozialraumanalyse basierenden Prognosen der Zunahme von Ehescheidungen wird der künftige Bedarf an Trennungs- und Scheidungsberatung im Landkreis Cham in den kommenden Jahren noch deutlich steigen.

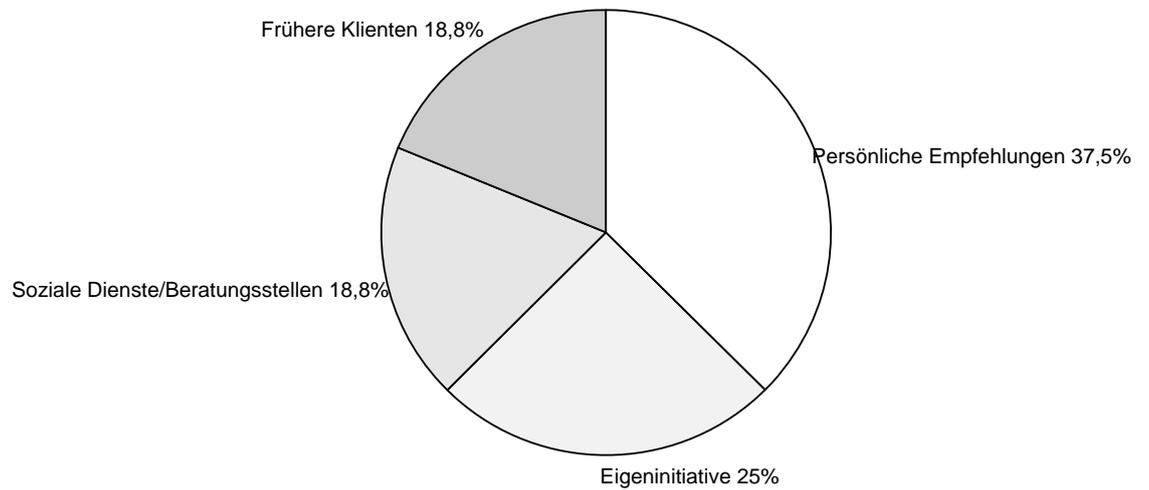
In diesem Rahmen wurde eine Modellrechnung erstellt, welche die zukünftige Entwicklung der Scheidungsfälle im Landkreis projiziert.

Aufbauend auf der Prognose der Zahl der Alleinerziehenden resultiert hieraus ein Anstieg der Ehescheidungszahlen von derzeit ca. 180 pro Jahr auf über 220 pro Jahr bis 2010 um 21% (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 19).

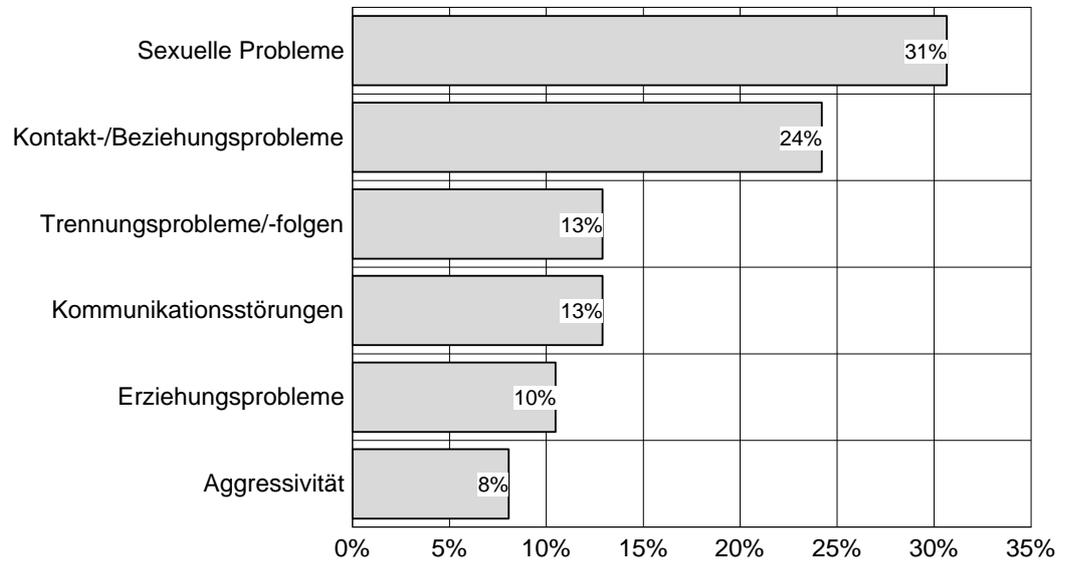
Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
<u>Beratungsstelle der Diözese:</u> 1 Berater 2 Honorarkräfte <u>EB:</u> 4 Berater <u>Jugendamt:</u> 4 Berater des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)	Derzeit liegt eine relativ hohe Nachfrage vor. In Zukunft ist ein Bedarfsanstieg zu erwarten.	Der Bedarf ist derzeit gedeckt. In nächster Zukunft wird eine Bestandserhöhung erforderlich.

Detaillierte Fallzahlen zur Beratung in den Bereichen Partnerschaft, Trennung und Scheidung liegen nur bei der Beratungsstelle der Diözese vor. Die Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge und das Jugendamt hat in den Jahren 1999 und 2000 keine gesonderten Erfassungen der Beratungszahlen getätigt.

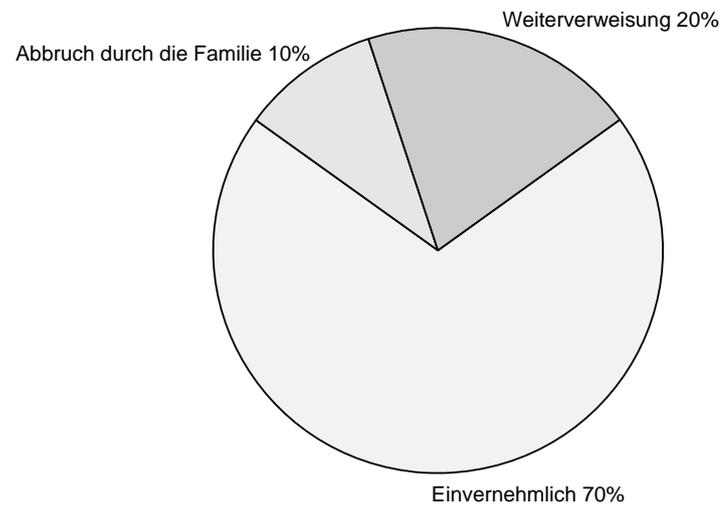
Den Zugang zu der Beratungsstelle für Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung der Diözese im Landkreis Cham fanden die beratenen Familien im Jahr 1999 in erster Linie durch:

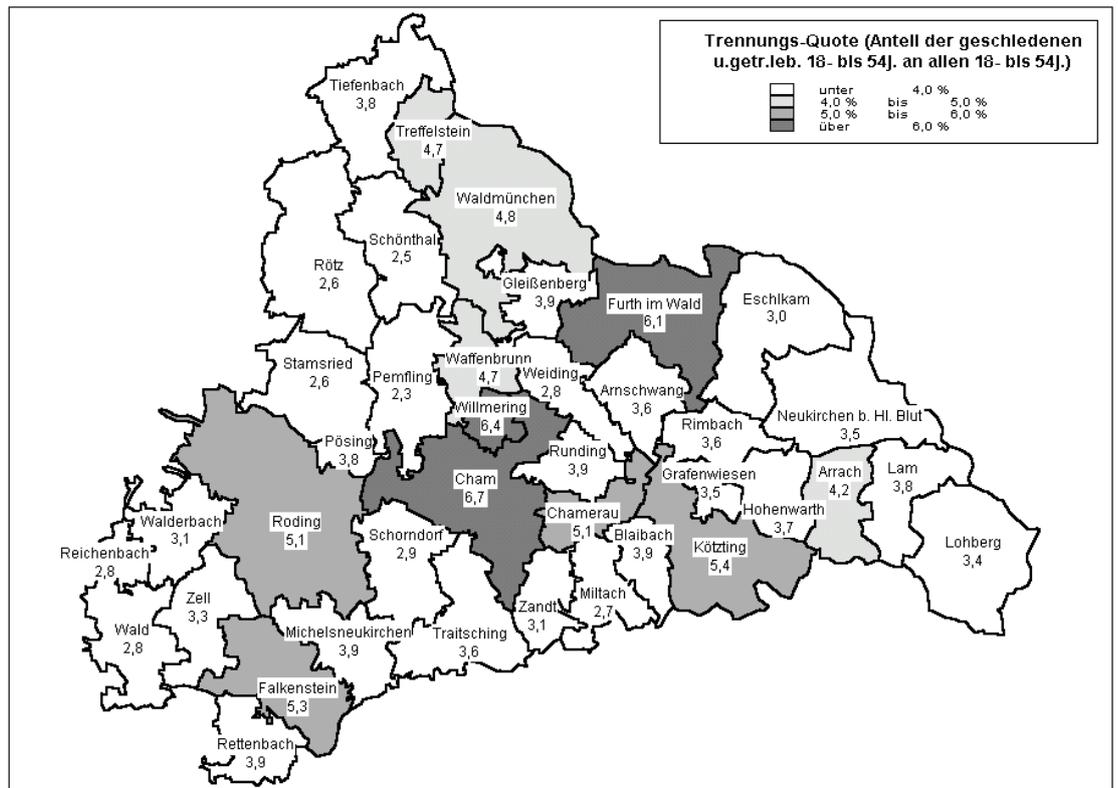


Probleme, mit denen sich Familien an die Beratungsstelle für Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung der Diözese im Landkreis Cham im Jahr 1999 wandten (Mehrfachnennungen)

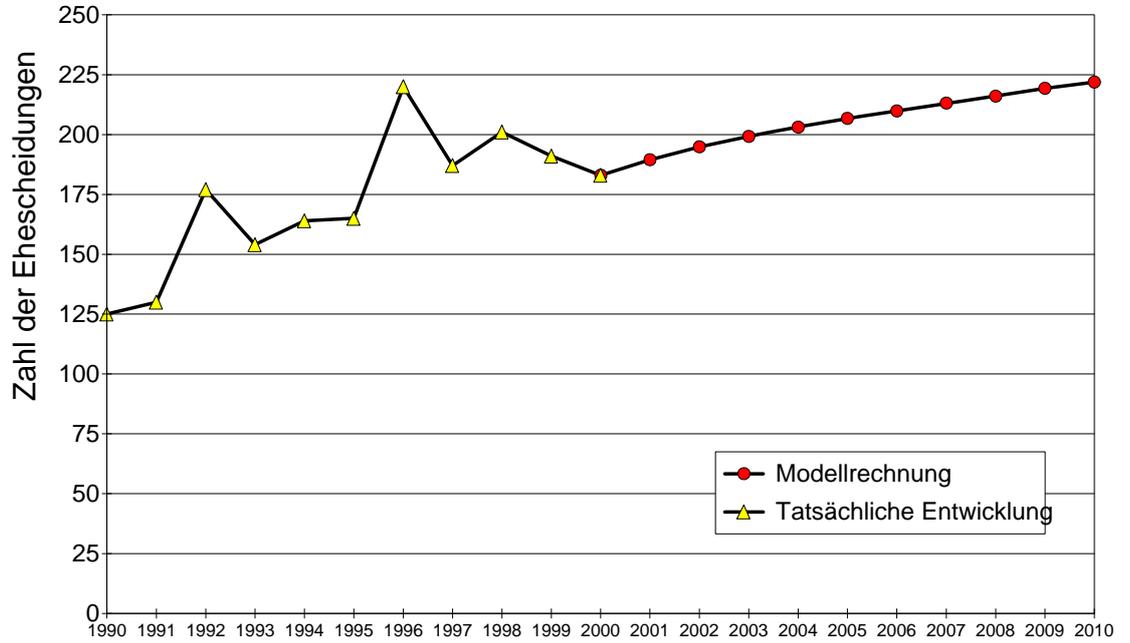


Die Beratungen in der Beratungsstelle für Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung der Diözese im Landkreis Cham wurden im Jahr 1999 wie folgt beendet:





Nach den Modellrechnungen nimmt die Zahl der jährlichen Ehescheidungen im Landkreis Cham von 2000 bis zum Jahr 2010 um ca. 21% zu



1.4. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)

§ 18 SGB VIII

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge.

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.**
- (2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.**
- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.**

Die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge stellt eine Hilfeform dar, die auf Alleinerziehende sowie deren Kinder abgestellt ist. Aufgrund des derzeit bereits relativ hohen Anteils von Alleinerziehenden im Landkreis Cham ist dieser Hilfe ein bedeutsamer Stellenwert beizumessen.

Die Hilfeform der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge zielt auf die von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder ab. Hierbei steht unter anderem das Bedürfnis der Kinder nach dem Umgang mit jeweils beiden Elternteilen im Mittelpunkt.

Zu diesem Zweck soll die Beratung bei der Ausübung der Personensorge zu einer Regelung des Umgangs beitragen. An dieser Stelle wird auf Abschnitt 3.5 verwiesen, in dem die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten dargestellt ist (§ 50 SGB VIII); im Vergleich hierzu soll die Beratung zu einer Regelung ohne Einschaltung des Gerichts führen.

Die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge erfolgt im Landkreis Cham in der Hauptsache durch den Sozialdienst des Kreisjugendamtes, durch die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung des bischöflichen Ordinariats Regensburg mit einer Außenstelle in Cham sowie durch die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg in Cham. Falls sich während des Beratungsprozesses herausstellt, daß weitere Jugendhilfemaßnahmen erforderlich erscheinen, nehmen die Beratungsstellen (sofern die Eltern ihr Einverständnis geben) Verbindung mit dem Jugendamt auf.

Die Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen liegt ausschließlich bei den Mitarbeitern (Beiständen) des Kreisjugendamtes.

Bei der Erhebung der entsprechenden Fallzahlen im Landkreis Cham über die Beratungsstellen liegen naturgemäß enge Verflechtungen mit den Leistungen gemäß § 17 SGB VIII (Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung) vor. Auch hier ist eine Tendenz der zusehends intensiveren Inanspruchnahme durch die Eltern (ohne Einschaltung des Gerichts) erkennbar.

Somit können die auf den Seiten 13 bis 19 dargestellten Fallzahlen, Strukturen und zukünftigen Entwicklungen tendenziell auch auf die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts im Landkreis Cham übertragen werden. Dementsprechend liegt in diesem Bereich ein nennenswerter Beratungs- und Unterstützungsbedarf vor, der in den kommenden Jahren im Rahmen der zu erwartenden Zunahme an Scheidungs- und Trennungsfällen im Landkreis Cham weiter deutlich um ca. 21 % ansteigen wird.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
<u>Beratungsstelle der Diözese:</u> 1 Berater (TZ) 3 Honorarkräfte <u>EB:</u> 4 Berater <u>Jugendamt:</u> 4 Berater des ASD 2,5 Beistände (für Unterhaltsfragen)	Derzeit liegt eine relativ hohe Nachfrage vor. In Zukunft ist ein Bedarfsanstieg zu erwarten. Abzudecken ist künftig das Angebot des „Begleiteten Umgangs“	Der Bedarf ist derzeit gerade noch gedeckt. In nächster Zukunft wird eine Bestandserhöhung erforderlich, insbesondere im Bereich „Begleiteter Umgang“.

1.5. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Landkreis Cham (§ 19 SGB VIII)

§ 19 SGB VIII *Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.*

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

Das Ziel dieses Angebotes besteht in erster Linie darin, sehr junge Alleinerziehende durch Betreuung in einer entsprechenden Wohnform in die Lage zu versetzen, ihre erzieherische Rolle adäquat wahrzunehmen. Dabei liegt die Intention dieser Hilfeform nicht im Sinn einer Versorgung mit Wohnraum.

Im Landkreis Cham sind derartige Angebote zur Zeit nicht vorhanden; bei Bedarf werden die Kapazitäten auswärtiger Einrichtungen (Mutter-Kind-Heime) durch das Kreisjugendamt genutzt.

In den Jahren 1999 bis 2001 wurde die Hilfestellung nur in einem Fall erforderlich.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Durch auswärtige Einrichtungen ist der Bedarf vollständig gedeckt.	Derzeit liegt eine sehr geringe Nachfrage vor. Wegen der sehr kleinen Fallzahlen ist keine Tendenz auszumachen.	Der Bedarf ist derzeit sowie in absehbarer Zukunft gedeckt; auf Bedarfsspitzen kann reagiert werden.

1.6. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

§ 20 SGB VIII *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.*

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

- 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,**
- 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,**
- 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.**

(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Dieses Angebot soll Familien helfen, die nach dem Ausfall eines überwiegend betreuenden Elternteils (durch Erkrankung, Todesfall etc.) ein oder mehrere Kinder außerhalb der Familie betreuen lassen müssten.

Mit dieser Hilfeform wird das Weiterbestehen der familiären Gemeinschaft (mit dem anderen Elternteil sowie gegebenenfalls mit den Geschwistern) gewährleistet; damit kann die dem Kind vertraute Umgebung erhalten bleiben.

Zum Leistungsumfang dieser Hilfe zählt die Betreuung der Kinder, ohne die sonstige Haushaltsversorgung mit einzuschließen.

Die Hilfeform der Betreuung und Versorgung in Notsituationen kann auch durch Einrichtungen geleistet werden, die nicht unmittelbar im Bereich der Jugendhilfe angesiedelt sind (v.a. Maschinen- und Betriebshilfsring).

In den Jahren 1999 bis 2001 wurde die Hilfgewährung bei vier Teilfamilien mit insgesamt 12 Kindern nach dem Tod bzw. eines stationären Krankenhausaufenthalts der Mutter erforderlich.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen erfolgt gemäß vertraglicher Bindung durch das Kreisjugendamt über den Maschinen- und Betriebshilfsring Cham.	Derzeit liegt eine sehr geringe Nachfrage vor. Wegen der sehr kleinen Fallzahlen ist keine Tendenz auszumachen.	Der Bedarf ist derzeit sowie in absehbarer Zukunft mit den vorhandenen Ressourcen abdeckbar.

1.7. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

§ 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen, nach Maßgabe der §§ 91 bis 93 nicht zuzumuten ist. Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Hilfeform der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht bezieht sich auf die Situation der Kinder von Eltern, die berufsbedingten einem permanenten Ortswechsel (wie z.B. Schausteller, Binnenschiffer etc.) unterliegen. Der Bedarf an dieser Betreuungsform ist im Landkreis Cham bislang noch nie aufgetreten. Im Bedarfsfall können jedoch entsprechende Leistungen angeboten werden.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Aktuell sind keine Angebote im Landkreis vorhanden. Auf bestehende auswärtige Einrichtungen kann zurückgegriffen werden.	Die Nachfrage ist bislang noch nie aufgetreten. Deshalb ist auch die künftige Entwicklung nicht abschätzbar.	Im Bedarfsfall können entsprechende Hilfen angeboten werden.

2. Teilplan: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

2.1. Zur Methode der Bedarfsermittlung und der Bestandserhebung

Das Ziel dieses Teilplans besteht im Rahmen der Jugendhilfeplanung in einer Gegenüberstellung des Bestands an Einrichtungen und Diensten, die Leistungen in den Bereichen von § 27, § 28, § 29, § 30, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 35 a und § 41 SGB VIII erbringen, auf der einen Seite mit den gegebenen Bedarfslagen auf der anderen Seite.

Zu den Datenquellen

Die empirische Grundlage der Bestandserhebung sowie der Bedarfsermittlung bilden folgende Befragungen und Untersuchungen:

1. Schriftliche Befragungen sämtlicher vom Jugendamt in Anspruch genommenen Einrichtungen, die Leistungen im Bereich der Hilfe zur Erziehung erbringen.
2. Aktenanalysen der dem Jugendamt vorliegenden Fälle der letzten 6 Jahre.
3. Daten der Sozialraumanalyse zu den demographischen und familienspezifischen Strukturen sowie zur Arbeitslosigkeit, den sozialen Brennpunkten, der Siedlungsstruktur und der Kriminalität.

Die Fragebogenaktionen erfolgten in einem Zeitraum zwischen dem Herbst 1999 und dem Frühjahr 2000.

2.2. Die allgemeinen Grundlagen der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

§ 27 SGB VIII *Hilfe zur Erziehung.*

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinn von § 13 Abs. 2 einschließen.

Die Hilfen zur Erziehung stellen Leistungen an Personensorgeberechtigte dar. Sie beinhalten Unterstützung in besonderen Lebensschwierigkeiten und bieten geeignete Hilfen für die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Die Einsatzmöglichkeit und die Effektivität der unterschiedlichen Hilfeformen hängt zu einem erheblichen Teil von der Kooperationsbereitschaft der Eltern und nicht zuletzt des Kindes bzw. Jugendlichen ab.

Häufig treten Situationen auf, in denen trotz eines manifesten Bedarfs an Hilfen zur Erziehung die Eltern auf Hilfsangebote entweder ablehnend reagieren oder über keine adäquate Kompetenz zur Kooperation verfügen.

In derartigen Fällen kann das Jugendamt bedarfsadäquate Hilfen (bis hin zu den Interventionsmöglichkeiten, vgl. hierzu auch Punkt 3.5) im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen nur dann durchführen, wenn das Familiengericht Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666 a BGB (Einschränkung der elterlichen Sorge) anordnet.

Der Katalog der Jugendhilfemaßnahmen stellt unterschiedliche Formen der Hilfen zur Erziehung für verschiedenartige Problemlagen bereit. Dabei sind grundsätzlich niederschwellige und präventive Hilfeformen zu präferieren, mit denen die erzieherische Rolle der Eltern wiederhergestellt bzw. verbessert werden kann.

Im Fall der Abwägung, ob eine stationäre Hilfe in Frage kommt, werden vom Amt für Jugend und Familie je nach Fall Stellungnahmen von den bisher Beteiligten (Erziehungsberatungsstelle, Schule, Kindergarten bzw. sonstige Vorschuleinrichtung, Arzt etc.) eingeholt, soweit nicht bereits ein adäquates fachpsychologisches Gutachten einer anderen Institution (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) vorliegt.

Anhand dieser Stellungnahmen wird im Zusammenwirken mit allen Beteiligten der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII erstellt, in dem die Ausgestaltung der Hilfen festgelegt wird. Der Hilfeplan stellt eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über eine Heimunterbringung durch das Jugendamt dar und ist dieser entsprechend vorgeschaltet. Es wird darin eine fachlich begründete Empfehlung ausgesprochen, welche Jugendhilfemaßnahme erforderlich ist.

Bei der Auswahl der Hilfeform ist auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen (gemäß § 5 SGB VIII) zu berücksichtigen. Dabei findet das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten dort seine Einschränkung, wo es mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden ist.

In den vergangenen Jahren fand eine deutliche Zunahme der Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung statt, die einen erheblichen Teil der Gesamtausgaben der Jugendhilfe ausmachen.

Die Ursachen hierfür sind vielfältiger Art; zu den bedeutendsten Faktoren zählen dabei insbesondere:

- der Zuzug von Aussiedlern, von Personen aus den neuen Bundesländern sowie aus dem sonstigen Bundesgebiet,
- die Zunahme der familiären Problemlagen, die in Trennungs- und Scheidungsfällen ihren deutlichsten Indikator finden,
- die Kostenentwicklung bei den Einrichtungen,
- erhöhte Inanspruchnahmen von diversen Hilfeformen.

Wie bereits erwähnt wurde, setzt der effiziente Einsatz von Hilfen zur Erziehung die Kooperationsbereitschaft der Leistungsberechtigten (Eltern sowie Kinder bzw. Jugendliche) voraus.

Deshalb sind die Akzeptanz und Kooperationswilligkeit während des gesamten Hilfeprozesses durch eine entsprechende Familienarbeit mittels Motivation und Einbeziehung der Eltern aufrechtzuerhalten.

Die Angebote an Hilfen zur Erziehung sollten möglichst wohnortnah vorliegen, wobei in einzelnen Fällen auch eine zeitlich befristete räumliche Separierung der Kinder und Jugendlichen von ihrem Wohnort sinnvoll sein kann.

In sämtlichen Phasen des Hilfeprozesses muss der Einsatz der möglichen Hilfeformen in flexibler Weise an sich verändernde Situationen flexibel anpassbar sein. Dies beinhaltet auch die Einsatzmöglichkeit von Hilfeformen, die nicht in der Gesetzessystematik des SGB VIII festgehalten sind.

Prinzipiell sollten jene Formen der Hilfe zur Erziehung bevorzugt werden, die ambulant, präventiv und niederschwellig eine Trennung der Familie verhindern können. Zu diesen Hilfeformen zählen insbesondere:

- die Erziehungsberatung (EB),
- die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH),
- der Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer,
- die Erziehung in einer Tagesgruppe (teilstationäre Hilfe),
- die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE).

Zur vermehrten Anwendung dieser präventiven und niederschweligen Hilfen sollten adäquate Konzeptionen gestaltet werden.

In den weiteren Abschnitten dieses Teilplans erfolgt eine Abhandlung der einzelnen Hilfeformen gemäß der Gesetzessystematik.

2.3. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung.

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Die Erziehungsberatung ist in Relation zu den stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung als eine präventive Hilfeform zu verstehen.

Wie auch bei anderen Beratungsformen gestaltet es sich auch bei den Erziehungsberatungsstellen als Problem, ihre Zielgruppen zu erreichen.

Zu den Voraussetzungen einer hohen Akzeptanz zählen dabei vor allem ein offener, niederschwelliger Zugang, kurze Wartezeiten, Vertrauensschutz, Anonymität sowie Erreichbarkeit.

In diesem Aufgabenbereich ist im Landkreis Cham überwiegend die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg in Cham tätig. Der Landkreis fördert diese Beratungsstelle mit ca. 60% der Gesamtkosten.

Außerdem bietet die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung des bischöflichen Ordinariats Regensburg mit einer Außenstelle in Cham Beratung gemäß § 28 SGB VIII im Rahmen ihrer Aufgaben an. Eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgt im Gegensatz zur Erziehungsberatungsstelle nicht; es findet auch keine Rückmeldung statt.

Beratungsleistungen, im Besonderen in den Bereichen Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie Trennung und Scheidung, werden auch durch das Jugendamt erbracht.

Die befragte Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge leistete im Jahr 1999 nach den Erhebungen bei insgesamt 448, im Jahr 2000 bei 377 und im Jahr 2001 bei 560 Familien Erziehungs- und Familienberatung.

Dabei ergab die Auswertung der von der Beratungsstelle angegebenen Erziehungsberatungsleistungen folgende Erkenntnisse:

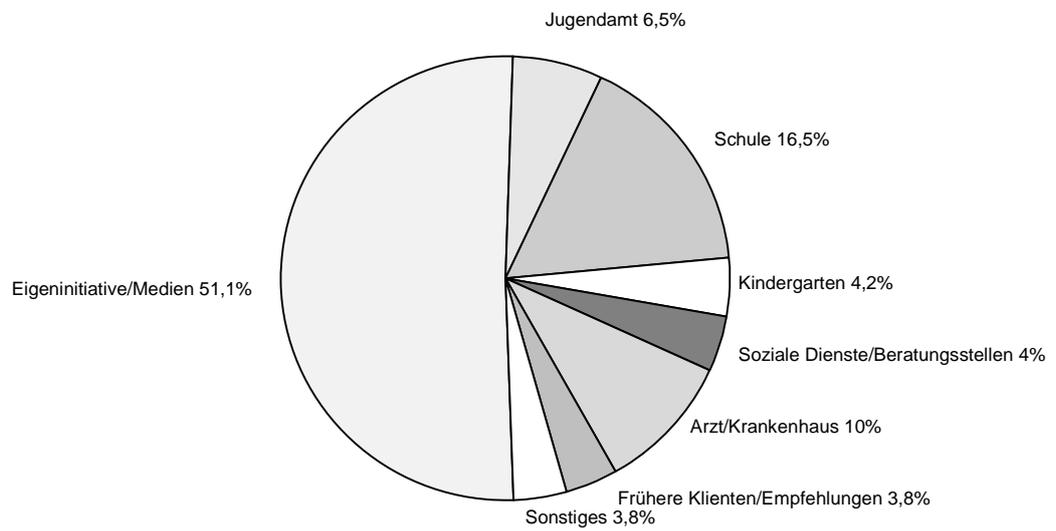
- Der Zugang zur Beratungsstelle erfolgte mehrheitlich durch Eigeninitiative; darüber hinaus spielte auch der Zugang über die Schule, über Ärzte und Krankenhäuser sowie über das Jugendamt eine bedeutsame Rolle (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 34).
- Am häufigsten wurden als Anmeldegründe die Probleme Schulversagen und Leistungsstörungen (bei über 32% aller betreuten Kinder und Jugendlichen) genannt, gefolgt von Kontakt- und Beziehungsproblemen sowie von Trennungs- und Scheidungsproblemen mit 25% bzw. 22% (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 35). Die Anmeldegründe waren jedoch, wie im Laufe der Beratung festgestellt wurde, nicht immer das zu lösende Hauptproblem.
- Im Jahr 1999 lag die Wartezeit für einen Termin bei der Beratungsstelle bei 48% aller Fälle bei unter 2 Wochen; nur bei 1% überschritt die Wartezeit 4 Wochen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 36). Zur Wartezeit ergaben sich in den Folgejahren Veränderungen nach oben.
- Die Häufigkeit der Inanspruchnahme ist in den einzelnen Gemeinden im Landkreis sehr unterschiedlich. Es zeigt sich, daß die Entfernung zu der Beratungsstelle in der Stadt Cham offensichtlich ein bedeutsames Kriterium für die Inanspruchnahme darstellt (vgl. hierzu auch die Grafiken auf Seite 37 und Seite 38).

Die Familienstruktur bei den beratenen einzelnen Familien weicht deutlich von der entsprechenden Zusammensetzung sämtlicher Einwohner im Landkreis Cham ab. So kommen annähernd 20% der beratenen Kinder und Jugendlichen aus Familien von Alleinerziehenden (während der entsprechende Anteil in der Gesamtbevölkerung nur bei ca. 10% liegt); ebenso liegt mit ca. 11% der beratenen Familien, die eine Stiefelternsituation beinhalten, ein atypisch hoher Anteil vor (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 39).

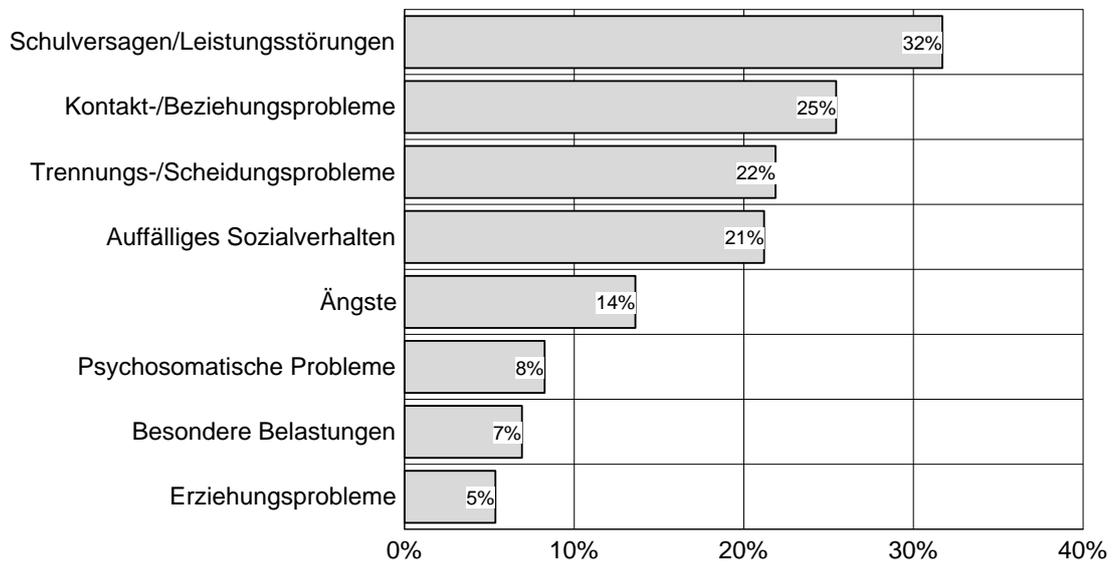
- Bei der Zusammensetzung der Kinder und Jugendlichen der Familien, die Hilfen im Rahmen von Erziehungsberatung erhalten, zeigt sich sowohl nach dem Alter wie auch nach dem Geschlecht eine sehr unterschiedliche Verteilung. So ist die Mehrheit der beratenen Kinder und Jugendlichen unter 9 Jahre alt; der Anteil der Jungen an den Beratenen ist – mit Ausnahme der über 14-jährigen – deutlich höher als jener der Mädchen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 40).
- Die Dauer der jeweiligen Erziehungsberatung bei den einzelnen Familien fällt sehr unterschiedlich aus; am häufigsten sind dabei Beratungen mit einer Dauer zwischen 2 und 3 Beratungsterminen (ca. ein Drittel aller Fälle), wobei über 6% aller beratenen Familien mehr als 20 Beratungstermine erhalten (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 41).
- Ungefähr 80% aller beendeten Beratungen wurden im Jahr 1999 einvernehmlich abgeschlossen, in lediglich 19% der Fälle erfolgte ein Abbruch durch die Beratenen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 42). Für die Jahre 2000 und 2001 trifft diese Aussage sinngemäß zu.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
<u>EB:</u> 2 Dipl.-Psych. (VZ) 1 Soz.Päd. (VZ) 1 Dipl.-Päd. (VZ) 1 Schul.ju.ber. (4 WSt) <u>Jugendamt:</u> 4 Soz.Päd. ASD (VZ) 1 Dipl.-Päd. JSA (VZ) 1 Soz.Päd. JSA (VZ) <u>Beratungsst. d. Diöz.:</u> 1 Dipl.-Psych. (TZ) 3 Honorarkräfte	Derzeit liegt eine relativ hohe Nachfrage vor. In Zukunft ist ein Bedarfsanstieg zu erwarten. Als Flächenlandkreis ist für den Landkreis Cham eine Außenstelle oder ein Außensprechtag erforderlich.	Der Bedarf ist derzeit nicht mehr gedeckt. In Zukunft wird eine Anpassung an den wachsenden Bedarf notwendig sein, mit Priorität für den östlichen Landkreisteil.

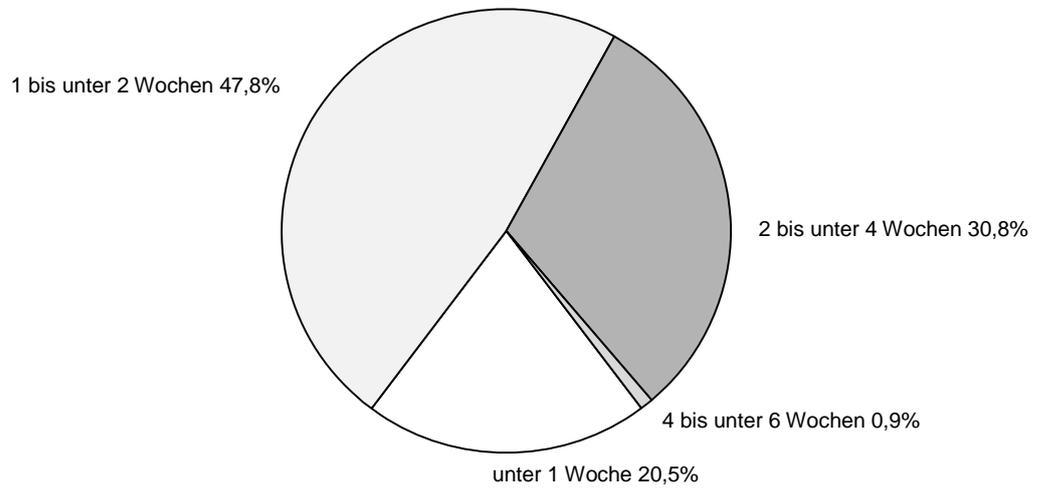
Den Zugang zur Erziehungsberatungsstelle
in Cham fanden die beratenen
Familien im Jahr 1999 in erster Linie durch:

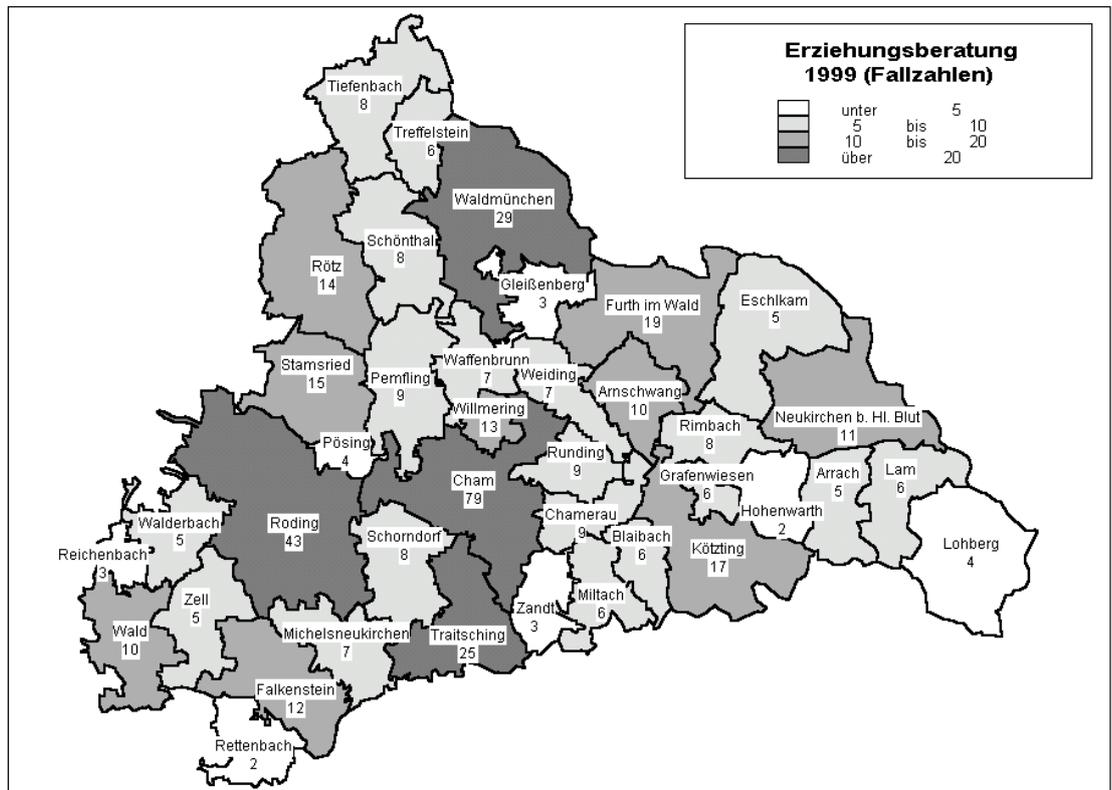


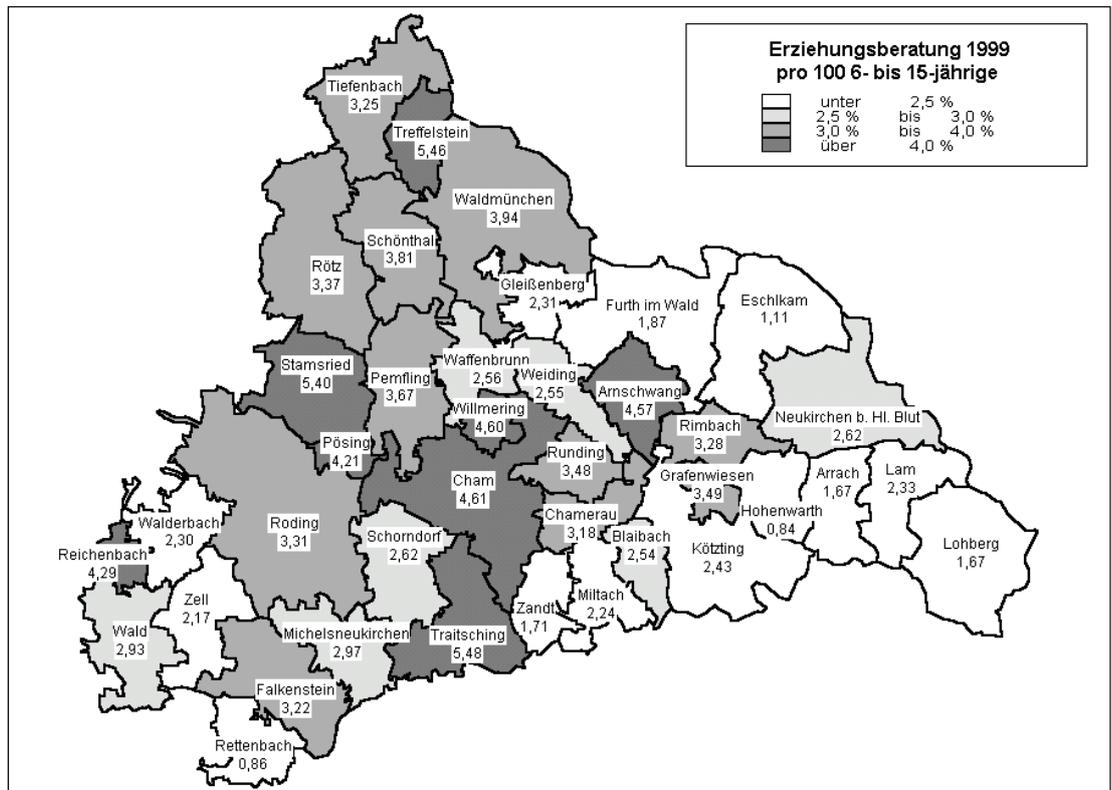
Probleme, mit denen sich Familien an die Erziehungsberatungsstelle in Cham im Jahr 1999 wandten (Mehrfachnennungen)



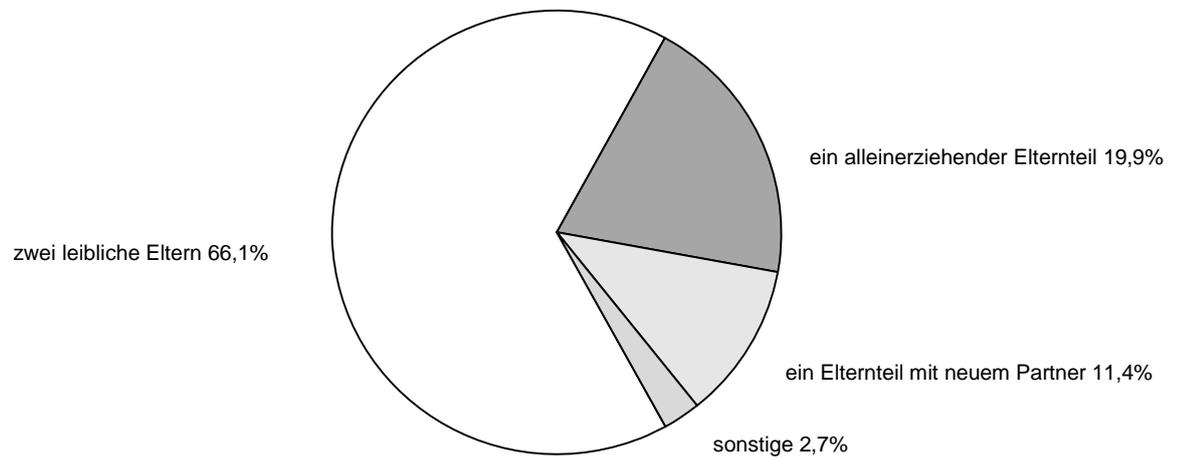
Die Wartezeiten für einen Termin bei der
Erziehungsberatungsstelle in
Cham betragen im Jahr 1999:



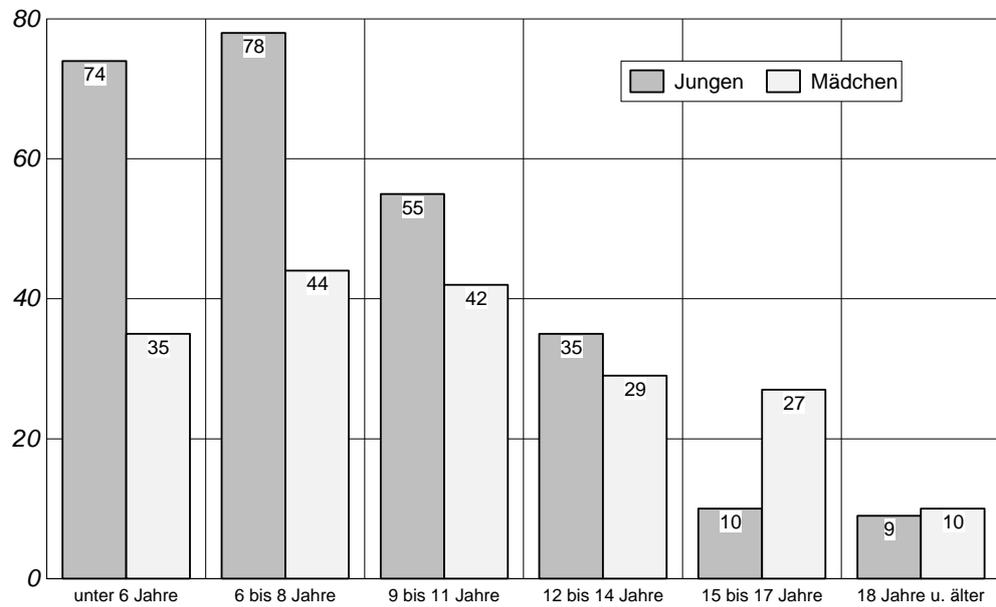




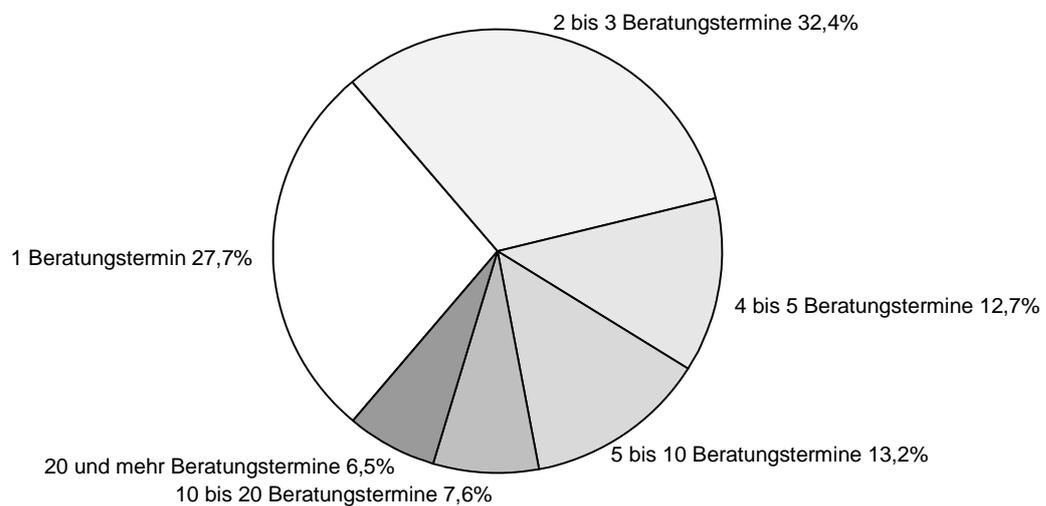
Soziodemographische Strukturen der einzelnen Familien,
die bei der Erziehungsberatungsstelle in
Cham im Jahr 1999 zu den Klienten zählten:



Die Kinder und Jugendlichen der Erziehungsberatungsstelle
in Cham im Jahr 1999
beratenen Familien gehören folgenden Altersgruppen an:



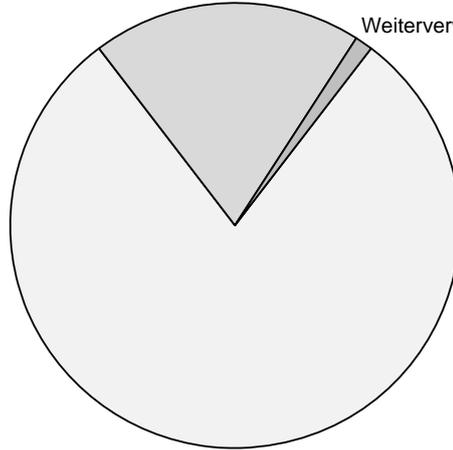
Folgende Zahlen von Beratungsterminen nahmen die einzelnen Familien bei der Erziehungsberatungsstelle in Cham im Jahr 1999 in Anspruch:



Die Beratungen in der Erziehungsberatungsstelle
in Cham wurden
im Jahr 1999 wie folgt beendet:

Abbruch durch die Familie 19,4%

Weiterverweisung 1,3%



Einvernehmlich 79,3%

2.4. Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit.

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Die soziale Gruppenarbeit stellt eine Form der Hilfen zur Erziehung dar, die auf die sozial fördernde Wirkung von Gruppen auf das Kind bzw. den Jugendlichen setzt. Durch die Gruppenerfahrungen soll der Betreute aus eigener Erkenntnis heraus zu Änderungen bisheriger Verhaltensmuster bewegt werden.

Im Landkreis Cham hatte die Erziehungsberatungsstelle bis 2001 eine Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder eingerichtet.

Durch das Jugendamt werden in Zusammenarbeit mit Kontakt Regensburg e.V. bei genügender Teilnehmerzahl soziale Trainingskurse angeboten. Die Teilnahme erfolgt auf richterliche Anordnung des Jugendgerichts. In den letzten Jahren wurde wie folgt Hilfe geleistet:

- 1998: 11 Fälle (davon 1 nicht erfüllt)
- 1999: 12 Fälle (davon 3 nicht erfüllt, in 1 Fall wegen Haft keine Teilnahme)
- 2000: 13 Fälle (davon 5 nicht erfüllt)
- 2001: 22 Fälle (davon 9 nicht erfüllt)

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Bei der <u>EB</u> bestand bis 2001 eine Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder. Das <u>Jugendamt</u> gewährt Soziale Trainingskurse durch <u>Kontakt Regensburg e.V.</u>	Bislang wurden soziale Trainingskurse vereinzelt angeboten; in Zukunft ist von einem steigenden Bedarf auszugehen.	Je nach Bedarf können entsprechende Hilfen angeboten werden. Hilfreich wäre ein dauerhaftes Angebot vor Ort.

2.5. Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer.

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Die Betreuung durch einen Erziehungsbeistand stellt eine ambulante Form der Hilfen zur Erziehung dar. Das elterliche Sorgerecht bleibt dabei unangetastet, vielmehr soll die Erziehungsbeistandschaft dazu beitragen, die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Diese präventive Hilfeart basiert auf einer sozialpädagogischen Einzelbetreuung des Kindes bzw. Jugendlichen unter der Beibehaltung und Einbeziehung des familiären Umfelds.

Damit setzt die Betreuung durch einen Erziehungsbeistand in hohem Maß die Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus.

Im Gegensatz zum Erziehungsbeistand erfolgt der Einsatz eines Betreuungshelfers auf richterliche Anordnung des Jugendgerichts.

Die Hilfeform des Betreuungshelfers stellt hier eine pädagogische Komponente der Sanktionsmöglichkeiten des Jugendgerichts dar, mit welcher insbesondere die Rahmenbedingungen für den Jugendlichen im familiären Umfeld, die Förderung der erzieherischen Kompetenz der Eltern sowie die Freizeitgestaltung des Jugendlichen verbessert werden sollen.

Sowohl die Betreuung durch einen Erziehungsbeistand als auch der Einsatz eines Betreuungshelfers stellen zeitaufwendige Hilfen zur Erziehung (im Regelfall bis zu 6 Stunden pro Woche) dar, die vor Ort in den jeweiligen Familien mit pädagogisch adäquat qualifiziertem Personal erfolgen.

Der Sozialdienst des Jugendamtes koordiniert und begleitet die Betreuung durch einen Erziehungsbeistand sowie den Einsatz eines Betreuungshelfers.

Die Auswertung der beim Jugendamt vorliegenden Fälle aus den vergangenen 5 Jahren (von 1996 – 2000 insgesamt 17 Fälle, vor 1996 konnte Hilfe nicht angeboten werden) ergab folgende Resultate:

- Die betreuten 17 Jugendlichen (4 Mädchen und 13 Jungen, wobei 70% älter als 14 Jahre waren) im Landkreis Cham waren deutsche Einwohner.
- Aufgrund der geringen Fallzahlen können keine generalisierenden Aussagen zur Familienstruktur und der sozialen Situation der Betreuungsfälle, zu den Gründen der Hilfe und zur Inanspruchnahme in den einzelnen Gemeinden im Landkreis erstellt werden.
- 4 der 17 Betreuungsfälle wurden inzwischen erfolgreich abgeschlossen, 6 dagegen vorzeitig beendet; bei den anderen wurde die Betreuung auch nach der Erhebung noch weitergeführt; auch hier lassen jedoch die geringen Fallzahlen keine generalisierenden Aussagen zu.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
<u>Jugendamt:</u> Pädagog. Fachkräfte (auf Honorarbasis).	Derzeit liegt eine steigende Nachfrage bei weiter steigender Tendenz vor.	Der Bedarf soll künftig zusätzlich durch Fachpersonal der Jugendhilfeeinrichtung Thomas-Wiser-Haus gedeckt werden.

2.6. Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe.

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Auch die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) zählt zu den ambulanten und präventiven Formen der Hilfen zur Erziehung.

Da die SPFH als Hilfe zur Selbsthilfe angelegt ist, setzt sie in besonders hohem Maß die Kooperationsbereitschaft der Eltern sowie des Kindes bzw. Jugendlichen voraus. Sie basiert auf der Freiwilligkeit der Eltern und kann nicht gegen deren Willen durchgeführt werden.

Von ihrem Ansatz her orientiert sich die sozialpädagogische Familienhilfe primär an Familien, die sich unter ökonomischen und sozialen Aspekten in Problemlagen befinden und zur Verbesserung ihrer Situation auf Hilfe von außerhalb der Familie angewiesen sind.

Die SPFH setzt die Betreuung in der Familie unter systemischen Aspekten und mit dem Einsatz familientherapeutischer Methoden an.

Grundsätzliche Probleme können dabei durch die mangelnde Kooperationsfähigkeit sowie -bereitschaft der Eltern sowie des Kindes bzw. des Jugendlichen gegeben sein.

Ein weiteres Grundproblem der SPFH besteht in der Belastung der Helfer durch die Nähe zu der Familie und der damit verbundenen Konfrontation mit den Problemlagen; hier sind entsprechende Hilfen für die Helfer erforderlich.

Zu den Zielgruppen der SPFH zählen insbesondere Familien mit komplexen Problemen, zu denen vor allem die erzieherische Überforderung der Eltern, Probleme nach oder bei Trennung und Scheidung, Suchtprobleme, Überschuldung, negative Wohnverhältnisse sowie abweichendes Verhalten (bei den Eltern sowie beim Kind bzw. Jugendlichen) gehören.

Das zentrale Ziel der sozialpädagogischen Familienhilfe besteht in der Stärkung der Familie und der Befähigung zur Selbsthilfe.

Die Leistungen im Rahmen der SPFH werden im Landkreis Cham derzeit durch das Jugendamt über Honorarkräfte durchgeführt. Das Jugendamt übernimmt die Kosten nach Fachleistungsstunden. Im Jugendamt selbst sind für die Durchführung der SPFH nur geringe personelle Kapazitäten vorhanden.

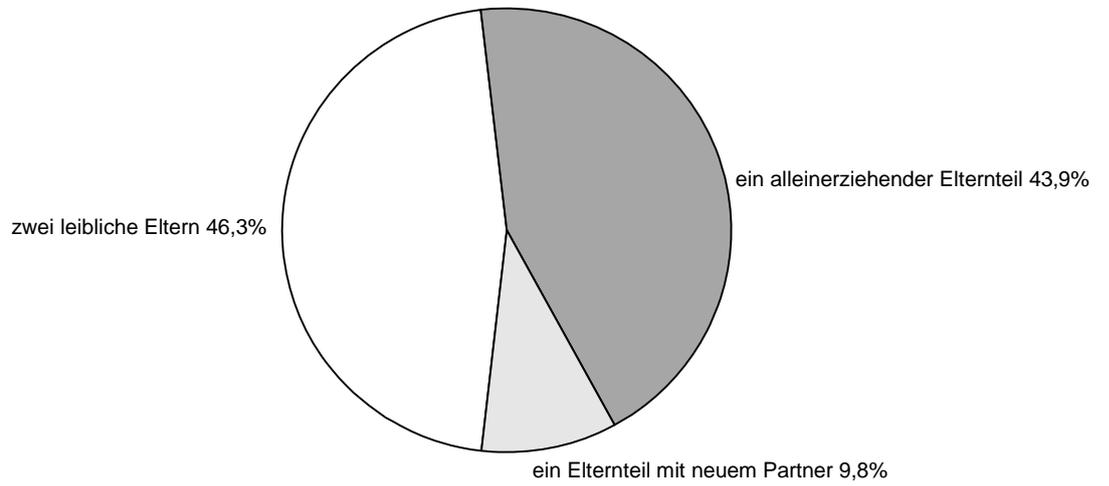
Die Auswertung der beim Jugendamt vorliegenden Fälle aus den vergangenen 6 Jahren (von 1995 – 2000 insgesamt 41 Fälle, vor 1996 wurden nur 3 Fälle geführt) ergab folgende Resultate:

- 38 der 41 betreuten Familien (93%) im Landkreis Cham bestanden aus deutschen Einwohnern.
- Der Anteil der Betreuten durch SPFH, die öffentliche Hilfen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und –hilfe) erhielten, lag mit 29% im Vergleich zur Gesamtbevölkerung erheblich höher.

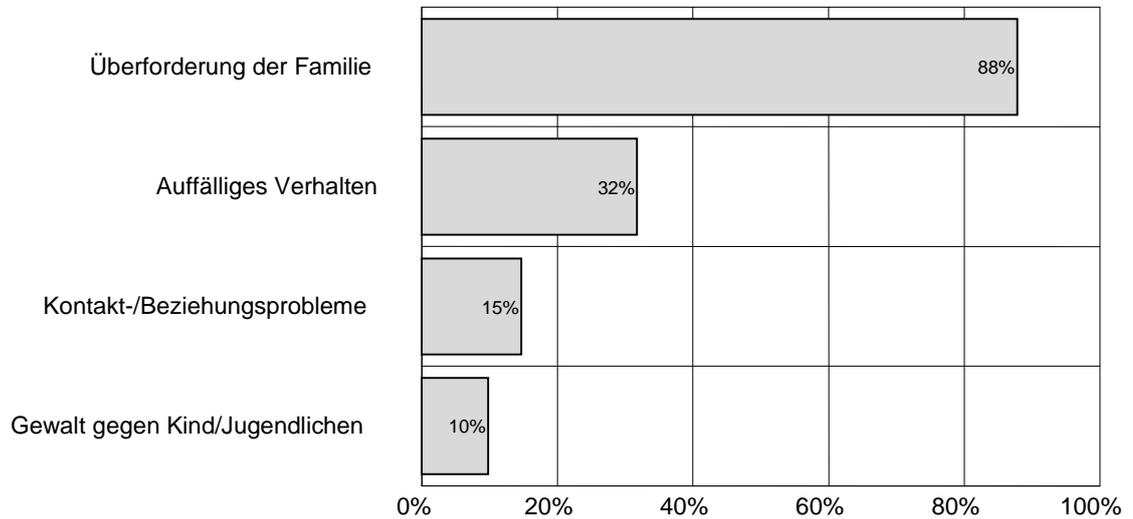
- Der Betreuung ging bei 30 Fällen (73% aller Betreuten) keine Hilfe voraus, bei 7% lag zuvor eine Erziehungsberatung vor.
- Die Familienstruktur bei den betreuten einzelnen Familien weicht deutlich von der entsprechenden Zusammensetzung sämtlicher Einwohner im Landkreis Cham ab. So sind 44% der Betreuten Familien von Alleinerziehenden (während der entsprechende Anteil in der Gesamtbevölkerung nur bei 10% liegt); ebenso liegt mit ca. 10% der betreuten Familien, die eine Stiefelternsituation beinhalten, ein ungewöhnlich hoher Anteil vor (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 49).
- In nahezu 90% aller Fälle, in denen SPFH gewährt wurde, wurde als Grund die Überforderung der Familie genannt. Danach kommen mit 32% sozial auffälliges Verhalten sowie mit 15% Kontakt- und Beziehungsprobleme (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 50).
- Aufgrund der geringen Fallzahlen können keine generalisierenden Aussagen zur Inanspruchnahme in den einzelnen Gemeinden im Landkreis erstellt werden (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 51).
- Nahezu 30% aller inzwischen beendeten Betreuungen wurden erfolgreich abgeschlossen, in weiteren 53% der Fälle erfolgte ein Abbruch durch die Betreuten (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 52).

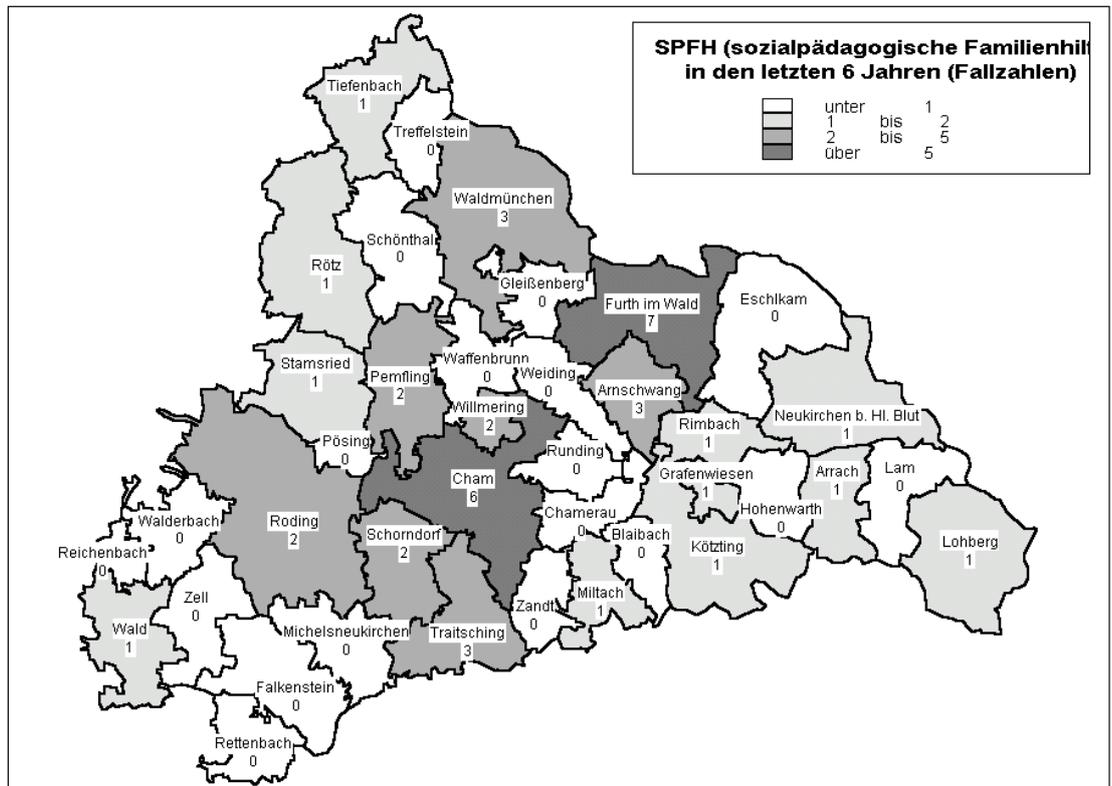
Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
<u>Jugendamt:</u> Pädagog. Fachkräfte (auf Honorarbasis).	Derzeit liegt ein relativ hoher Bedarf vor. In Zukunft ist ein Bedarfsanstieg aufgrund der Entwicklungstendenzen der Familien absehbar.	Der Bedarf ist durch das Angebot nicht mehr gedeckt. In Zukunft wird eine Bedarfsdeckung nur durch einen Verbund von Honorarkräften und freien Trägern der Jugendhilfe zu erreichen sein.

Soziodemographische Strukturen der Eltern im
Landkreis Cham, deren Familien in den letzten 6 Jahren
SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe) gewährt wurden:

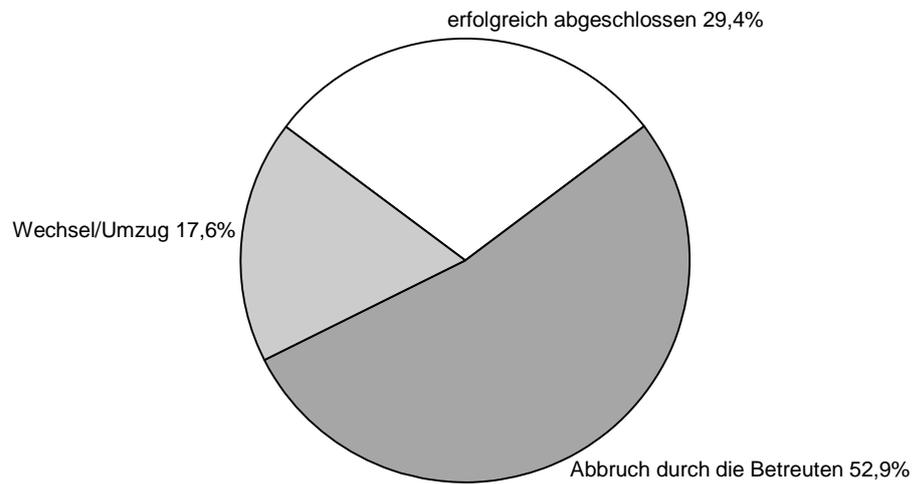


Gründe, weshalb Familien im Landkreis Cham
SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe)
in den letzten 6 Jahren gewährt wurde (Mehrfachnennungen)





Die in den letzten 6 Jahren im Landkreis Cham
beendete SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe)
wurde wie folgt abgeschlossen:



2.7. Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

§ 32 SGB VIII *Erziehung in einer Tagesgruppe.*

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe ist eine teilstationäre Hilfe zur Erziehung.

Hierdurch erfolgt im Gegensatz zur Heimerziehung eine Aufrechterhaltung der familiären Situation und des sonstigen gewohnten Umfelds.

Neben dem sozialen Lernen in der Gruppe erfolgt bei der Erziehung in einer Tagesgruppe auch die Begleitung der schulischen Förderung.

Die Erziehung in einer Tagesgruppe setzt in hohem Maß die Kooperationsbereitschaft der Eltern sowie des Kindes bzw. Jugendlichen voraus.

Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft der Eltern sollte der mit der Erziehung in einer Tagesgruppe hohe pädagogische und kostenmäßige Aufwand abgewogen werden und gegebenenfalls eine andere präventive, niederschwellige Hilfeform zum Einsatz kommen.

Die Erziehung in einer Tagesgruppe erfolgt im Landkreis Cham bislang in keiner Einrichtung, da eine solche noch nicht vorhanden ist.

Die Auswertung der beim Jugendamt vorliegenden Fälle aus den vergangenen 6 Jahren (von 1995 – 2000 insgesamt lediglich 4 Fälle, bislang ausschließlich in Form der Familienpflege) ergab folgende Resultate:

- Sämtliche der betreuten Kinder und Jugendliche im Landkreis Cham waren deutsche Einwohner.
- Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen können keine generalisierenden Aussagen zur Familienstruktur und der sozialen Situation der Betreuungsfälle, zu den Gründen der Hilfe und zur Inanspruchnahme in den einzelnen Gemeinden im Landkreis erstellt werden.

In einer heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) werden Kinder betreut, die erhebliche Sozialisationsprobleme aufweisen.

Bei den Verhaltensauffälligkeiten können vor allem folgende häufig anzutreffende Formen genannt werden:

- Aggressivität, Gewalttätigkeit
- Kontaktproblematik
- Verwahrlosungstendenzen
- Defizite im Sozialverhalten in der Schule
- Suchtprobleme
- Straftaten
- Konzentrations- /Lernprobleme
- Ängste / Depressionen
- Auffälligkeiten in der Motorik
- Sprachauffälligkeiten
- Essstörungen

Vorliegende Erkenntnisse des Sozialdienstes und Rückmeldungen aus den Schulen sprechen dafür, dass der Anteil der Kinder bzw. Jugendlichen aus belastenden Situationen bzw. mit Verhaltensauffälligkeiten permanent ansteigt.

In der HPT wird die Möglichkeit geboten, die Entwicklung des Kindes, das Sozialisationsstörungen zeigt, mit intensiven heilpädagogischen Methoden zu fördern und gleichzeitig sein Verbleiben in der Familie zu sichern.

Es ist davon auszugehen, dass die Ursachen für die Verhaltensauffälligkeiten überwiegend in problematischen Familiensituationen und weniger in der Person des Kindes zu suchen sind. Durch gezielte Elternarbeit sollen auch hier die erzieherischen Kompetenzen der Eltern gefördert werden.

Im Landkreis Cham gab es zum Erhebungszeitpunkt noch keine Kapazitäten im Bereich der HPT's.

Zur künftigen Entwicklung des Bedarfs an HPT-Plätzen kann formuliert werden, dass auf der einen Seite von einer Zunahme des Anteils an verhaltensauffälligen Kindern auszugehen ist, während auf der anderen Seite in den kommenden Jahren die Kinderzahlen erheblich zurückgehen werden.

Ein Bedarf an HPT-Plätzen liegt derzeit bei einer Gruppe mit 8 Plätzen.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Betreuungskapazitäten sind nicht vorhanden.	Aufgrund wachsender familiärer Problemlagen und vermehrten Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern ist künftig von einem steigenden Bedarf auszugehen.	Der Bedarf ist derzeit nicht gedeckt. Im September 2002 geht die HPT in Cham mit einer Gruppe in Betrieb. Eine Erweiterung auf 2 Gruppen ist vorgesehen.

2.8. Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Die Vollzeitpflege stellt eine außerfamiliäre Form der Hilfen zur Erziehung dar; diese Hilfeform kann entweder als eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme eingesetzt werden.

Dabei gilt es auch bei den auf Dauer angelegten Vollzeitpflegen, die potentielle Rückkehr des Kindes bzw. des Jugendlichen in die frühere familiäre Situation weiterhin zu ermöglichen und soweit möglich auch darauf hin zu wirken. Hierfür ist die Aufrechterhaltung der Beziehung zu den Eltern erforderlich.

Angesichts der an die Pflegeeltern zu stellenden hohen (und künftig auch steigenden) pädagogischen Ansprüche – welche durch die zuvor gegebene problematische familiäre Situation bedingt sind – benötigen die Pflegefamilien adäquate Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Diese bereits hohen und künftig wachsenden pädagogischen Leistungsanforderungen werden die Tendenzen der beruflichen Professionalisierung von Pflegefamilien verstärken. In diesem Zusammenhang sind Entwicklungen absehbar, die steigende Forderungen nach leistungsäquivalenten Entgeltsystemen einschließlich der dazu gehörenden sozialen Sicherungen beinhalten.

Für das Jugendamt erfordert die Betreuung der Pflegefamilien einen hohen zeitlichen Arbeitsaufwand.

Beim Jugendamt Cham ist hierfür ein eigener Fachbereich zuständig, zu dessen Aufgabenbereich neben der Betreuung der Vollzeitpflege auch die Adoptionsvermittlung zählen.

Dieser Fachbereich Pflegekinderwesen ist nicht dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) angegliedert. Eine seiner zentralen Aufgaben besteht auch in der Suche nach einer jeweils adäquaten Pflegefamilie für die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen.

Im Verlauf der Vollzeitpflege betreut das Jugendamt die Eltern, die Pflegeeltern sowie auch die Pflegekinder.

Die bei der Vollzeitpflege anfallenden Kosten für die Unterbringung und Betreuung des Kindes bzw. des Jugendlichen werden pauschal durch das Jugendamt übernommen. Die Pflegesätze richten sich nach den gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Städtetages und des Bayerischen Landkreistages.

Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Cham in Vollzeitpflege erfolgt mehrheitlich innerhalb des Landkreises.

Die Auswertung der beim Jugendamt vorliegenden Fälle aus den vergangenen 6 Jahren (von 1995 – 2000 insgesamt 105, wobei weitere 33 außerhalb des Landkreises untergebracht waren) ergab folgende Resultate:

- 99% der betreuten 105 Kinder und Jugendlichen im Landkreis Cham waren deutsche Einwohner, darunter 11% (= 12 Fälle) Aussiedler.

- Der Anteil der Kinder in Vollzeitpflege, deren Eltern öffentliche Hilfen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. –hilfe) erhielten, lag mit annähernd 28% im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wesentlich höher.
- In mehr als 70% der Fälle, in denen eine Hilfe durch Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege gewährt wurde, wurde als Grund die Überforderung der Familie genannt. Danach kommen mit ca. 36% der Entzug der elterlichen Sorge und mit 7% Kontakt- und Beziehungsprobleme (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 60).
- Angesichts der vorliegenden Fallzahlen sind die Aussagen zur Inanspruchnahme an Hilfen durch Vollzeitpflege in den einzelnen Gemeinden im Landkreis eher tendenziell zu werten, wobei in den sozialraumspezifisch mehr belasteten Gebieten vor Beginn der Maßnahme tendenziell höhere Anteile von Kindern und Jugendlichen wohnten (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 61).
- Die Familienstruktur bei den betreuten einzelnen Familien weicht von der entsprechenden Zusammensetzung sämtlicher Einwohner im Landkreis Cham deutlich ab. So wohnten 60% der betreuten Kinder und Jugendlichen zuvor bei einem alleinerziehenden Elternteil und 7% bei einem Elternteil mit neuem Partner (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 62).
- Bei der Zusammensetzung der Kinder und Jugendlichen, denen eine Hilfe durch Unterbringung in Vollzeitpflege gewährt wurde, zeigt sich nach dem Alter im landesweiten Vergleich eine ungewöhnliche Verteilung. So liegt der Schwerpunkt bei den unter 6-jährigen; der Anteil der Jungen an den Betreuten liegt demgegenüber etwas höher als bei den Mädchen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 63).

- Von allen erfaßten und zwischenzeitlich beendeten Hilfefällen wurden 48% mit dem Erreichen der Erziehungsfähigkeit der Eltern erfolgreich abgeschlossen. Bei weiteren 30% erfolgte eine Weiterführung der Hilfe nach Eintritt der Volljährigkeit oder die Abgabe an ein anderes Jugendamt. In 22% der Hilfefälle erfolgte ein Abbruch (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 64).

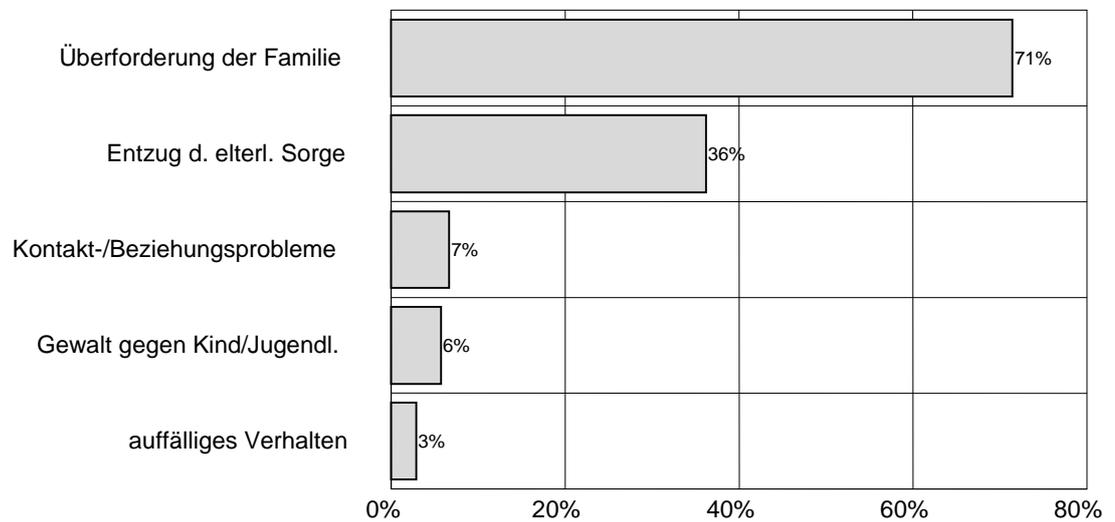
Wesentlicher Faktor für die deutliche Zunahme der Fallzahlen in den vergangenen Jahren (insbesondere seit der deutschen Wiedervereinigung und den Grenzöffnungen zum Osten in den Jahren 1989/1990), ist der Zuzug von Aussiedlern, von Personen aus den neuen Bundesländern sowie aus dem sonstigen Bundesgebiet (vgl. Abschnitt 2.2).

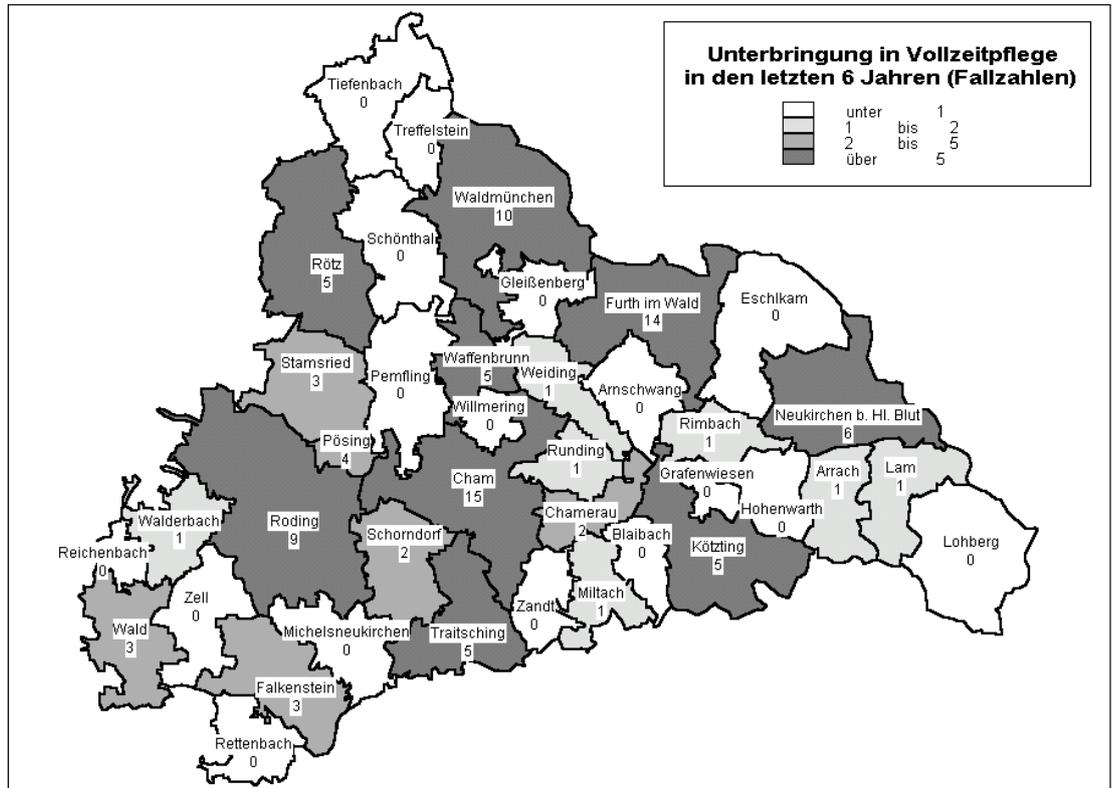
Für den Bereich der Vollzeitpflege ist aufgrund der künftig wachsenden familiären Problemlagen von keinem Rückgang des Bedarfs auszugehen.

Um zukünftig flächendeckend über qualifizierte Pflegeeltern verfügen zu können, sollte vermehrt Wert auf die Gewinnung und Qualifizierung (Schulung) weiterer Pflegeeltern gelegt werden.

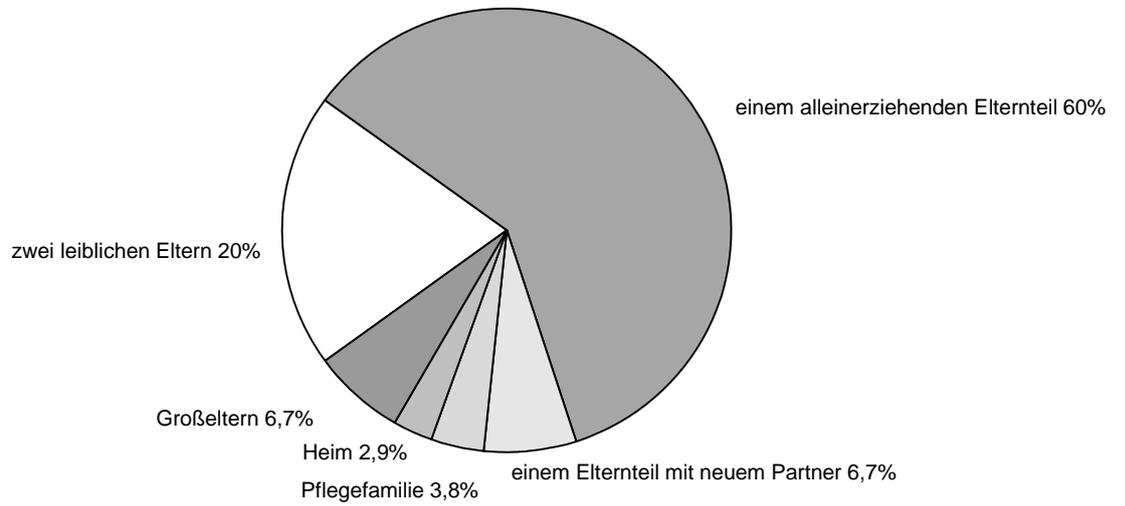
Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
<u>Jugendamt:</u> 1 Sozialpädagogin (VZ) mit weiteren Aufgabebereichen (Adoption)	Derzeit liegt eine relativ hohe Nachfrage vor. In Zukunft ist aufgrund der künftig wachsenden familiären Probleme von keinem Rückgang des Bedarfs auszugehen.	Der Bedarf an Pflegefamilien ist derzeit noch gedeckt. Durch erhöhte Anforderungen an die Qualifizierung und Betreuung der Pflegefamilien können Personalaufstockungen erforderlich werden.

Gründe, weshalb Kindern und Jugendlichen Hilfen in Vollzeitpflege in den letzten 6 Jahren gewährt wurden (Mehrfachnennungen)

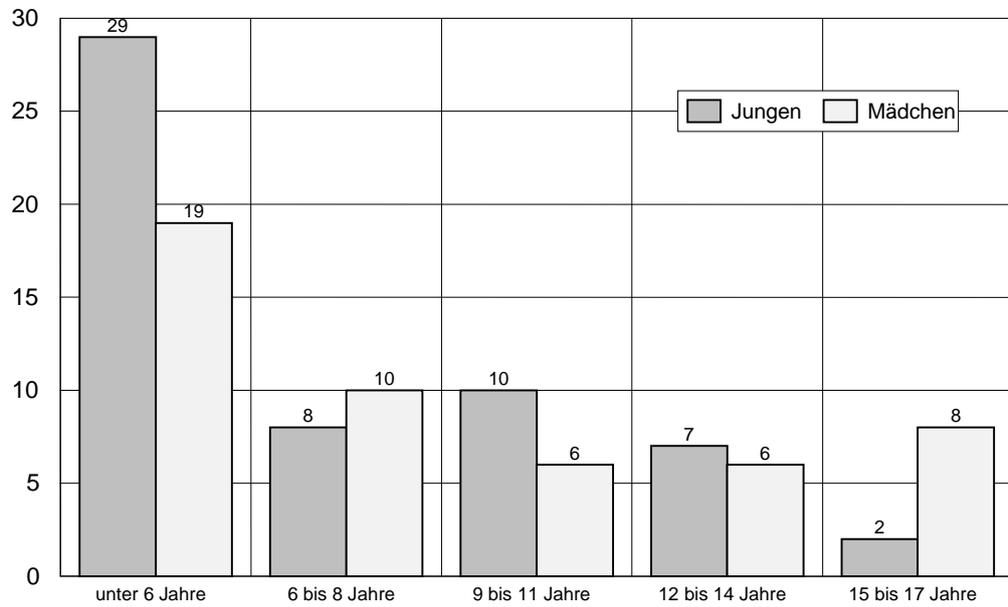




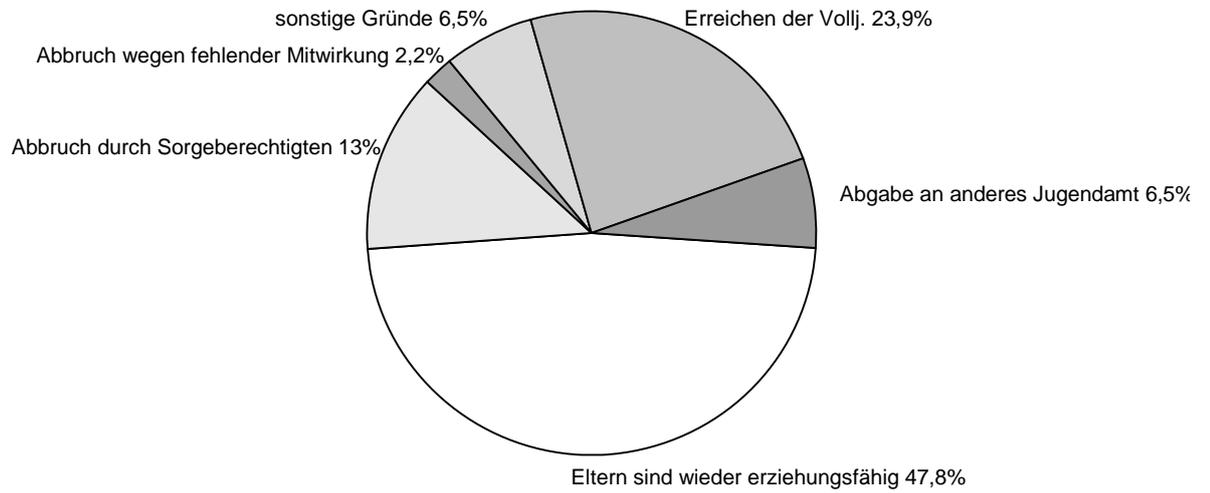
Vor ihrer Unterbringung in Vollzeitpflege
in den letzten 6 Jahren
wohnten die Kinder und Jugendlichen bei:



Die Kinder und Jugendlichen,
die sich in den letzten 6 Jahren in einer Vollzeitpflege befanden,
gehören folgenden Altersgruppen an:



Die Kinder und Jugendlichen,
die sich in den letzten 6 Jahren in einer Vollzeitpflege befanden,
beendeten diese Hilfe wie folgt:



2.9. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

§ 34 SGB VIII *Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.*

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen
oder**
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten
oder**
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.**

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Der Einsatz dieser stationären Form der Hilfen zur Erziehung ist erforderlich, wenn eine Betreuung und Erziehung in der Familie entweder aufgrund von familiären Problemen oder massiven Verhaltensauffälligkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen nicht mehr möglich erscheint und sonstige präventive, ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen nicht ausreichen.

Hierdurch kann die Heimerziehung sowohl dem Schutz und der Förderung von Kindern bzw. Jugendlichen dienen als auch eine Entlastung für die Familien bedeuten.

Wie noch zu zeigen ist, erfolgt die Heimerziehung besonders häufig bei Kindern von Alleinerziehenden und bei Kindern von Elternteilen, die mit einem neuen Partner zusammenleben.

Zur Schaffung einer Distanz zum bisherigen Lebensumfeld sowie wegen fehlender adäquater Einrichtungen im Landkreis nutzt das Jugendamt mehrheitlich Unterbringungsmöglichkeiten in Heimen in einer gewissen Entfernung zum bisherigen Wohnort. In den umliegenden Landkreisen sowie in der Stadt Regensburg ist eine ausreichend große Zahl an Einrichtungen mit verschiedenen pädagogischen und therapeutischen Angeboten vorhanden.

Die Angebotspalette der stationären Unterbringung umfaßt neben der Heimerziehung im engeren Sinn unter anderem auch Jugendwohngruppen oder betreutes Wohnen.

Hierdurch kann einerseits spezifisch auf die individuellen Problemlagen und Bedürfnisse der betreuten Kinder und Jugendlichen eingegangen werden.

Andererseits ermöglicht die Vielfalt der Betreuungsmöglichkeiten auch eine flexible Anpassung der Hilfe an sich ändernde Rahmenbedingungen sowie an Entwicklungen der betreuten Kinder und Jugendlichen.

Sofern eine Rückkehr zur Herkunftsfamilie nicht mehr vertretbar erscheint, eröffnen die flexiblen Wohnformen auch eine adäquate Chance zur Vorbereitung der Betreuten auf eine künftige eigenständige Lebensführung.

Es ist darauf hinzuweisen, daß diese kostenintensive Jugendhilfemaßnahme, wie auch alle anderen Erziehungshilfen, nur im Rahmen eines qualifizierten Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII gewährt wird (siehe Punkt 2.2).

Die zuständigen Sozialpädagogen des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) beim Kreisjugendamt steuern im Rahmen des Hilfeplanes die individuellen Ziele und die Dauer der Maßnahme. In regelmäßigen Hilfeplangesprächen, an denen die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der Jugendliche sowie Mitarbeiter der Einrichtung teilnehmen, werden der Bedarf, die zu gewährende Hilfeform und die notwendigen Leistungen festgestellt. Hierbei ist auch zu überprüfen, ob die gewährte Hilfeart weiterhin geeignet und noch notwendig ist. Auf eine möglichst zeitnahe Rückkehrmöglichkeit in die Herkunftsfamilie ist durch gezielte Elternarbeit und Stärkung der elterlichen Kompetenzen hinzuarbeiten.

Durch die vielfach in Anspruch genommenen Angebote der präventiven Jugendhilfe (Erziehungsberatung und ambulante Hilfen) kann die Anzahl der Heimunterbringungen im Landkreis Cham im Vergleich zur Einwohnerzahl gering gehalten werden.

Die mit der Heimerziehung verbundenen Kosten werden vom Jugendamt getragen; dabei fallen die entsprechenden Gesamtkosten sowohl durch ihre Höhe als auch durch ihren Anteil (über 30%) an den Gesamtausgaben der Jugendhilfe erheblich ins Gewicht.

Einen bedeutsamen Faktor der Kostenentwicklung stellen die Tagessätze der Heime dar, die in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen sind.

Aufgrund neuer Entgeltvereinbarungen sind seit dem Jahr 2000 die Tagespflegesätze nochmals erheblich angestiegen.

Die Heimerziehung für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Cham erfolgt breit gestreut über eine Vielzahl von Einrichtungen.

Die Auswertung der beim Jugendamt vorliegenden Fälle aus den vergangenen 6 Jahren (von 1995 – 2000 insgesamt 134 Fälle, darunter 18 Fälle gem. § 35a) ergab folgende Resultate:

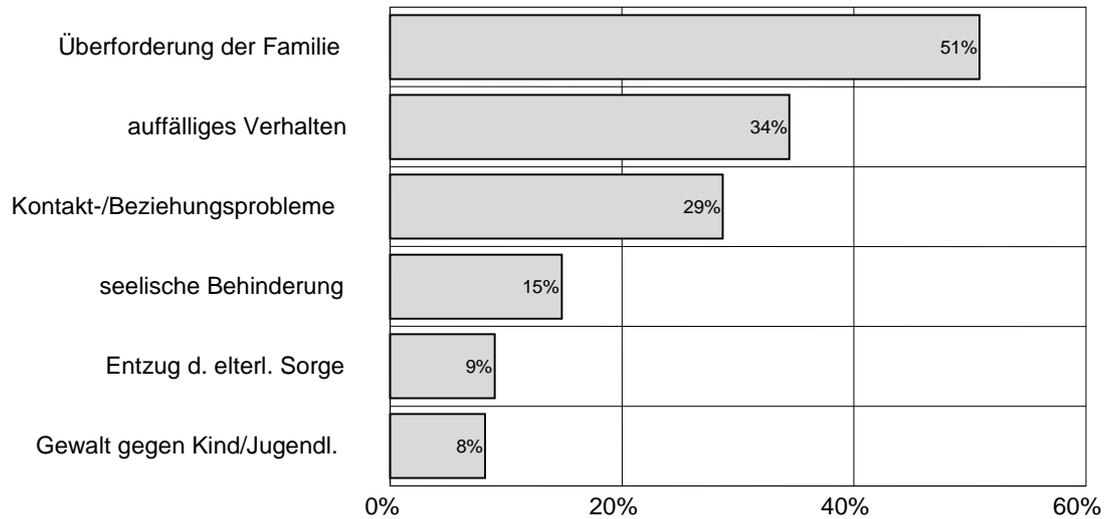
- 98% der betreuten 134 Kinder und Jugendlichen im Landkreis Cham waren deutsche Einwohner, darunter 17% (= 23 Fälle) Aussiedler.
- Der Anteil der Betreuten in Heimerziehung, deren Eltern öffentliche Hilfen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. –hilfe) erhielten, lag mit über 31% im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wesentlich höher.
- In mehr als 50% der Fälle, in denen eine Hilfe durch Heimerziehung gewährt wurde, wurde als Grund die Überforderung der Familie genannt. Danach kommen mit 34% sozial auffälliges Verhalten und mit 29% Kontakt- und Beziehungsprobleme (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 69).
- Angesichts der vorliegenden Fallzahlen sind die Aussagen zur Inanspruchnahme an Hilfen durch Heimerziehung in den einzelnen Gemeinden im Landkreis eher tendenziell zu werten; wobei in den sozialraumspezifisch mehr belasteten Gebieten vor Beginn der Maßnahme deutlich höhere Anteile von Kindern und Jugendlichen wohnten (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 70).

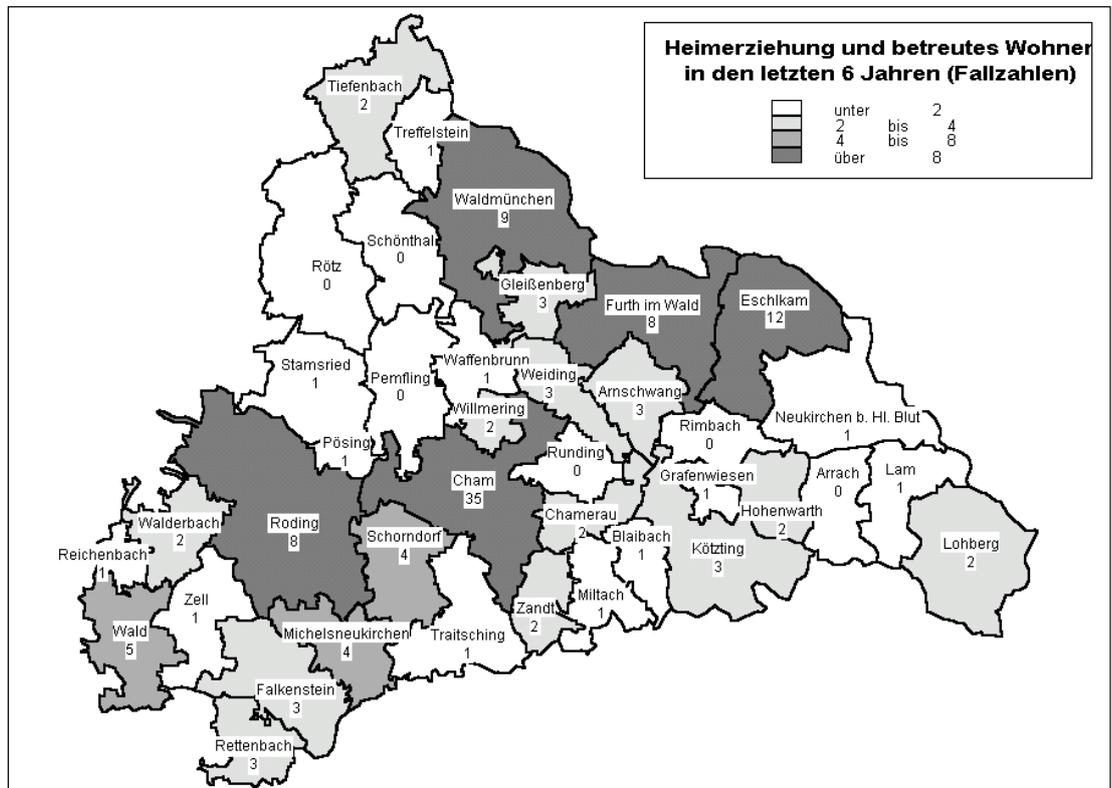
- Die Familienstruktur bei den betreuten einzelnen Familien weicht von der entsprechenden Zusammensetzung sämtlicher Einwohner im Landkreis Cham deutlich ab. So sind ca. 42% der Betreuten Kinder von Alleinerziehenden (während der entsprechende Anteil in der Gesamtbevölkerung bei 10% liegt); ebenso liegt mit ca. 18% der betreuten Familien, die eine Stiefelternsituation beinhalten, ein höherer Anteil vor (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 71).
- Bei der Zusammensetzung der Kinder und Jugendlichen, denen eine Hilfe durch Heimerziehung gewährt wurde, zeigt sich sowohl nach dem Alter wie auch nach dem Geschlecht eine ungewöhnliche Verteilung. So liegt der Schwerpunkt bei den 12- bis 17-jährigen; der Anteil der Jungen an den Betreuten liegt ungefähr doppelt so hoch wie der der Mädchen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 72).
- Von allen erfaßten und zwischenzeitlich beendeten Hilfefällen wurden 23% mit dem Abschluss der Schul- bzw. Berufsausbildung oder dem Erreichen der Erziehungsfähigkeit der Eltern erfolgreich abgeschlossen. Bei weiteren 27% erfolgte eine Weiterführung der Hilfe nach Eintritt der Volljährigkeit oder die Überleitung in eine andere Hilfeform. In 50% der Hilfefälle erfolgte ein Abbruch (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 73).

Wesentlicher Faktor für die deutliche Zunahme der Fallzahlen in den vergangenen Jahren (insbesondere seit der deutschen Wiedervereinigung und den Grenzöffnungen zum Osten in den Jahren 1989/1990) ist der Zuzug von Aussiedlern, von Personen aus den neuen Bundesländern sowie aus dem sonstigen Bundesgebiet (vgl. Abschnitt 2.2).

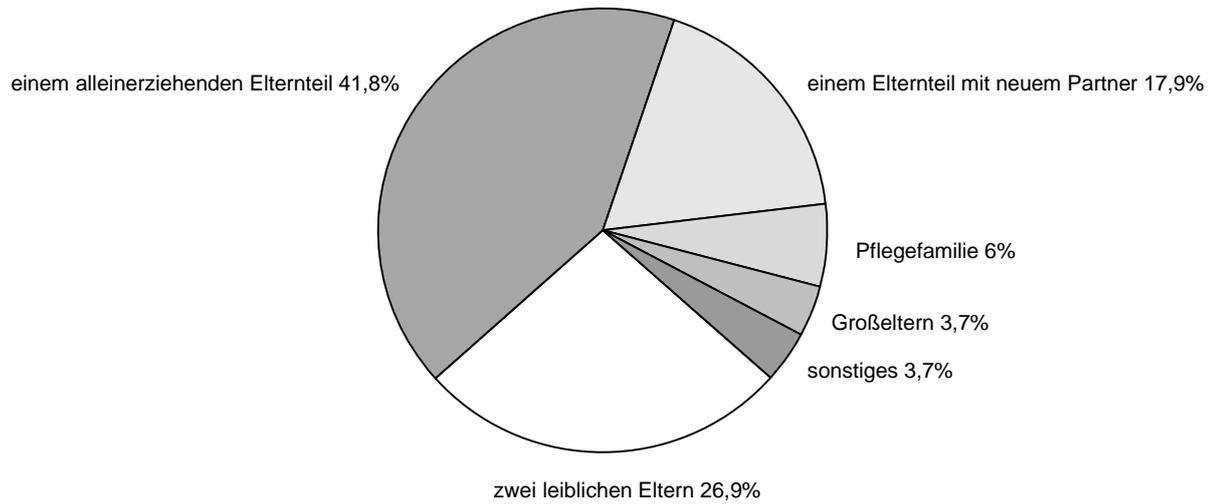
Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Betreutes Wohnen Kolping Cham (4 Plätze) sowie überregionale Nutzung von ausreichend vorhandenen stationären Einrichtungen	Derzeit liegt ein relativ moderater Bedarf vor. In Zukunft ist aufgrund der wachsenden familiären und jugendspezifischen Probleme von einem Anstieg des Bedarfs auszugehen.	Im Landkreis Cham ist ein Kinderheim mit mindestens 6 Plätzen sowie eine Jugendwohngruppe (Inbetriebnahme September 2002) zu schaffen, um die Versorgung vor Ort zu sichern.

Gründe, weshalb Kindern und Jugendlichen
Hilfen in Form einer Heimerziehung
in den letzten 6 Jahren gewährt wurden (Mehrfachnennungen)

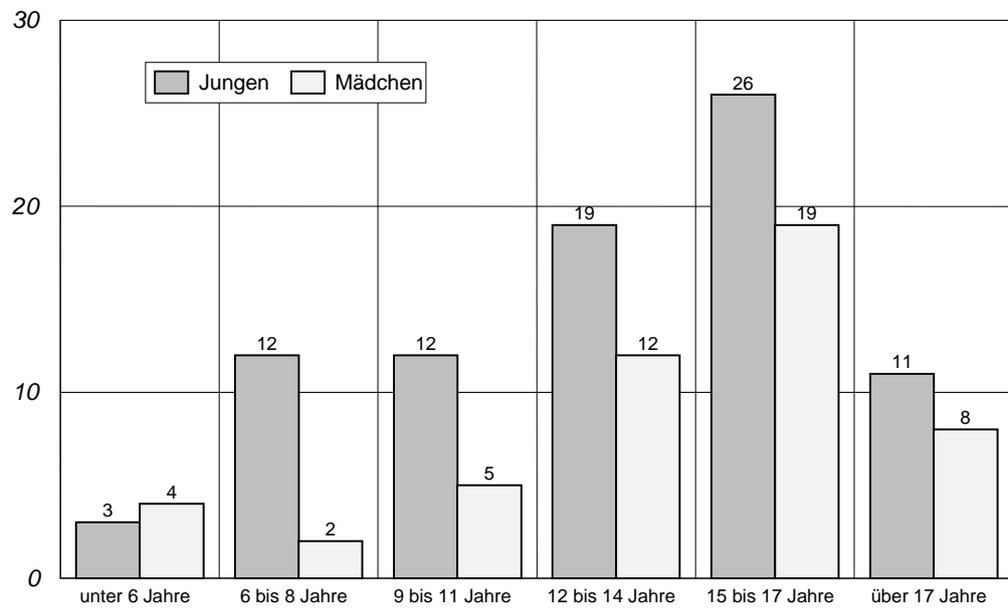




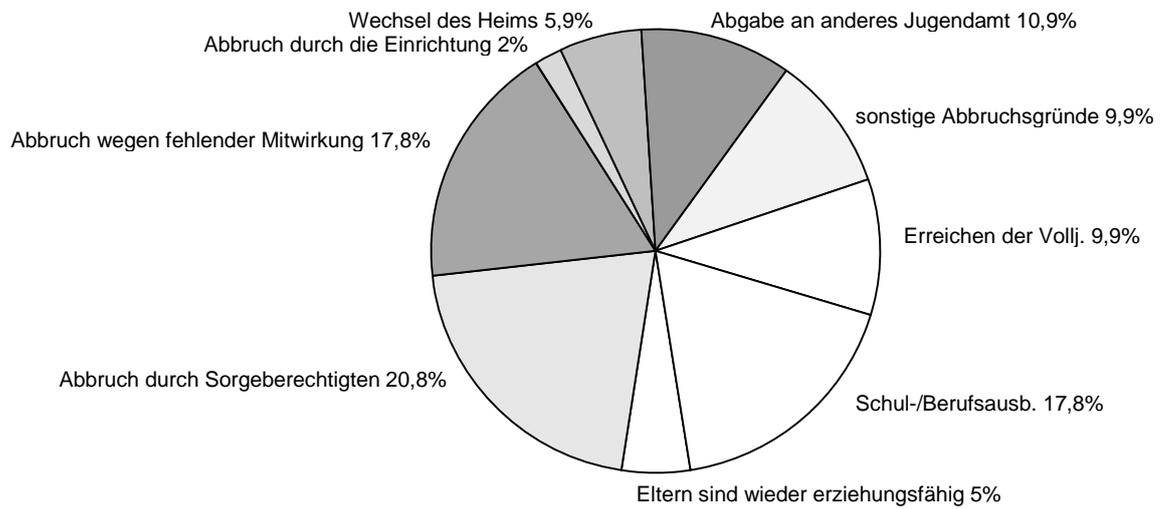
Vor ihrer Unterbringung in Heimerziehung
in den letzten 6 Jahren
wohnten die Kinder und Jugendlichen bei:



Die Kinder und Jugendlichen,
die sich in den letzten 6 Jahren in einer Heimerziehung befanden,
gehören folgenden Altersgruppen an:



Die Kinder und Jugendlichen,
die sich in den letzten 6 Jahren in einer Heimerziehung befanden,
beendeten diese Hilfe wie folgt:



2.10. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

§ 35 SGB VIII *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.*

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Die Hilfeform der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) stellt eine Möglichkeit dar, besonders problembehaftete Jugendliche durch eine individuell angelegte Betreuung bei ihrer sozialen Integration zu unterstützen. Sie kann in Form von Einzelbetreuungen im gewohnten Umfeld wie auch in erlebnispädagogischen Maßnahmen geleistet werden.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung stellt eine Form der Betreuung dar, die bei Jugendlichen angesetzt wird, die selbst mit der Hilfeform der Heimerziehung nicht mehr erziehbar sind.

Im Landkreis Cham liegt aufgrund der positiven Sozialraumstruktur nur ein sehr niedriges Potential von Klienten für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung vor.

Somit kommt die Hilfeform der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung im Landkreis Cham nur selten in Frage.

Dies wird auch durch die Fallzahlen der jüngsten Zeit (1996 bis 1998: 0 Fälle; 1999 bis 2001: 6 Fälle) deutlich.

Auch für die künftige Entwicklung kann formuliert werden, dass der Bedarf an intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nur punktuell auftreten wird.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung wird im Landkreis Cham nicht vom Jugendamt mit eigenen Ressourcen durchgeführt.

Bei auftretendem Bedarf erfolgt die Hilfe durch die freien Träger der Jugendhilfe.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Diverse Anbieter (freie Träger der Jugendhilfe, außerhalb des Landkreises Cham).	Derzeit liegt eine sehr geringe Nachfrage vor. Wegen der sehr kleinen Fallzahlen ist keine Tendenz auszumachen.	Der Bedarf ist durch das Angebot gedeckt. Auch in Zukunft wird eine Bedarfsdeckung (freie Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Cham) gegeben sein.

2.11. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)

§ 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Fassung bis 30.06.2001).

(1) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- 1. in ambulanter Form,**
- 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,**
- 3. durch geeignete Pflegepersonen**
- 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.**

(2) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach folgenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden:

- 1. § 39 Abs. 3 und § 40,**
- 2. § 41 Abs. 1 bis 3 Satz 2 und Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vereinbarungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes Vereinbarungen nach § 77 dieses Buches treten,**
- 3. die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.**

(3) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Die Hilfeform der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche war – ebenso wie die Hilfen für geistig oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche – vor dem 01.01.1995 in Bayern im Bereich der Sozialhilfe angesiedelt. Seither ist der Leistungsbereich für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendhilfe abzudecken, während die Hilfen für geistig oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche bei der Sozialhilfe verblieben sind.

Der § 35 a SGB VIII wurde zwischenzeitlich zum 01.07.2001 im Rahmen der Einführung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) geändert; hierdurch erfolgte eine Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Somit ist künftig von wesentlich höheren Fallzahlen in diesem Bereich auszugehen, was zwangsläufig dauerhaft einen höheren Bedarf an finanziellen sowie personellen Ressourcen bedingt.

Die Palette der Hilfeformen im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche umfasst sämtliche bislang aufgeführte Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung, wobei Maßnahmen in Form von Vollzeitpflege aufgrund der fachlichen Anforderungen an die Pflegepersonen bislang nicht geleistet wurden. Dabei erfolgt bei den Leistungsträgern keine Differenzierung nach Eingliederungshilfeberechtigten und sonstigen Klienten.

Über die manifeste oder drohende seelische Behinderung hinaus orientiert sich der Bedarf für eine Eingliederungshilfe an der vorliegenden individuellen Problemintensität der sozialen Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen.

Die Gewährung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche setzt eine medizinische bzw. psychologische Stellungnahme voraus.

Das Jugendamt bestimmt den Eingliederungsbedarf und ist zugleich für die Hilfeplanung zuständig.

Im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche liegen dort Grenzen einer erfolgreichen Hilfe vor, wo die Effekte der Krankheit bzw. Behinderung dominieren.

Im ambulanten Bereich erfolgen Hilfen insbesondere zur Reduzierung der durch Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche bzw. -störung) sowie Dyskalkulie (Rechenschwäche bzw. -störung) entstehenden Probleme; im Landkreis Cham erhielten bis Ende 1999 jährlich durchschnittlich 45 Kinder und Jugendliche entsprechende Jugendhilfeleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Die Fallzahlen sind jedoch nach Erlass der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.11.1999 zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens erheblich angestiegen. So erhielten in den Jahren 2000 und 2001 jeweils 55 Kinder Leistungen der Jugendhilfe wegen der seelischen Behinderung aufgrund der genannten Teilleistungsstörungen. Die Förderung im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt hierbei durch freie Therapeuten. Die Kosten trägt das Jugendamt. Somit ist in diesem Bereich ein sehr hoher Anstieg der Jugendhilfeleistungen zu verzeichnen.

Die Auswertung der beim Jugendamt vorliegenden Fälle im teilstationären und stationären Bereich aus den Jahren 1995-2000 (22 Fälle) ergab folgende Resultate:

- Sämtliche der betreuten Kinder und Jugendlichen im Landkreis Cham waren deutsche Einwohner.
- Der Anteil der Betreuten durch Eingliederungshilfe, deren Eltern öffentliche Hilfen (Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Sozialhilfe) erhielten, lag mit über 18% im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich höher.
- In 86% aller Fällen, in denen eine Hilfe durch Eingliederungshilfe gewährt wurde, besteht auch sozial auffälliges Verhalten (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 81).
- Angesichts der vorliegenden geringen Fallzahlen sind die Aussagen zur Inanspruchnahme an Hilfen durch Eingliederungshilfe in den einzelnen Gemeinden im Landkreis nur tendenziell zu werten.

- Die Familienstruktur bei den betreuten einzelnen Familien weicht von der entsprechenden Zusammensetzung sämtlicher Einwohner im Landkreis Cham deutlich ab. So sind 32% der Betreuten Kinder von Alleinerziehenden (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 82).
- Bei der Zusammensetzung der Kinder und Jugendlichen, denen eine Hilfe durch Eingliederungshilfe gewährt wurde, zeigt sich sowohl nach dem Alter wie auch nach dem Geschlecht eine ungewöhnliche Verteilung. So liegt der Schwerpunkt bei den über 15-jährigen; der Anteil der Jungen an den Betreuten liegt annähernd dreimal so hoch wie der der Mädchen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 83).

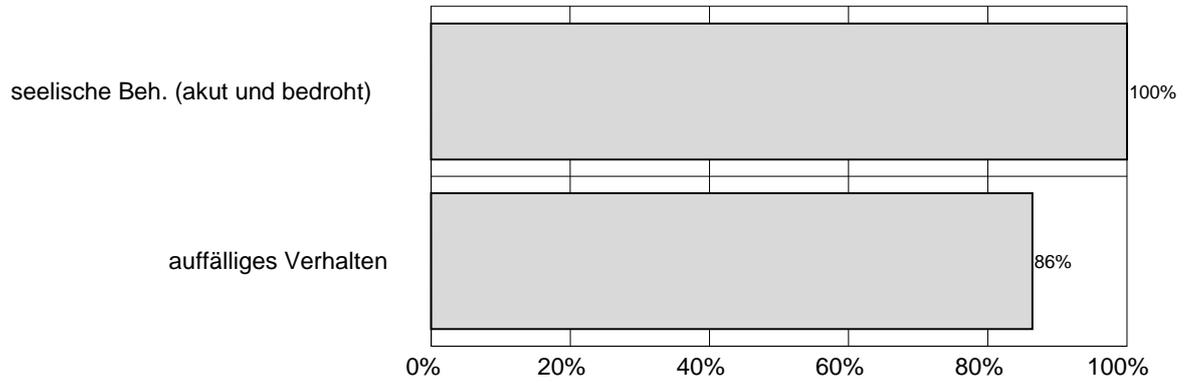
Grundsätzlich ist der Trend zu beobachten, dass immer mehr Kinder und Jugendliche nach einem Aufenthalt in der Jugendpsychiatrie als Anschlussmaßnahme Leistungen im Rahmen einer stationären oder teilstationären (HPT) Eingliederungshilfe erhalten.

In den stationären therapeutischen Einrichtungen liegt ein hoher Personalschlüssel vor; damit stellen Maßnahmen in diesen Einrichtungen verhältnismäßig teure Hilfen dar.

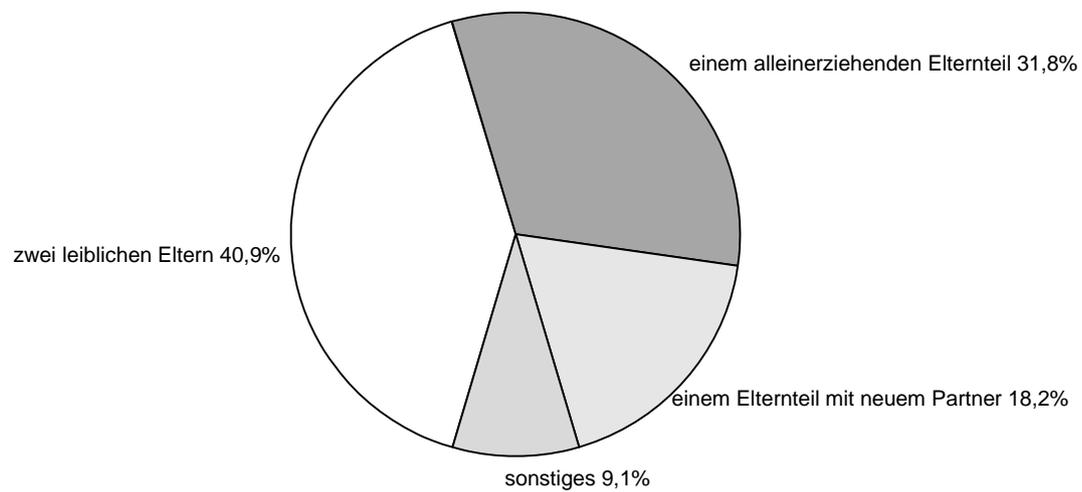
Da in jedem Hilfsfall im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sozialpädagogische Stellungnahmen erforderlich sind, ist der ASD hierdurch zusätzlich belastet.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Ambulant (Legasthenie)		
Therapeutische Angebote durch freie Therapeuten ausreichend vorhanden.	Zunahme des Bedarfs durch jüngste Gesetzesänderung möglich.	Therapieangebote sind auch künftig ausreichend vorhanden.
Teilstationär		
HPT z.Zt. noch nicht vorhanden (Inbetriebnahme September 2002).	Trotz rückläufiger Kinderzahlen ist ein Anstieg des Bedarfs zu erwarten.	Der Bedarf ist ab Inbetriebnahme der HPT vorerst gedeckt. Eine Erweiterung um eine Gruppe ist angedacht. Aufstockung des Personals im ASD des Jugendamtes ist zu prüfen.
Vollstationär		
Betreuungskapazitäten vorhanden (außerhalb des Landkreises).	Trotz rückläufiger Kinderzahlen ist ein Anstieg des Bedarfs zu erwarten.	Einrichtungen sind auch künftig ausreichend vorhanden. Aufstockung des Personals im ASD ist nach Bedarf zu prüfen.

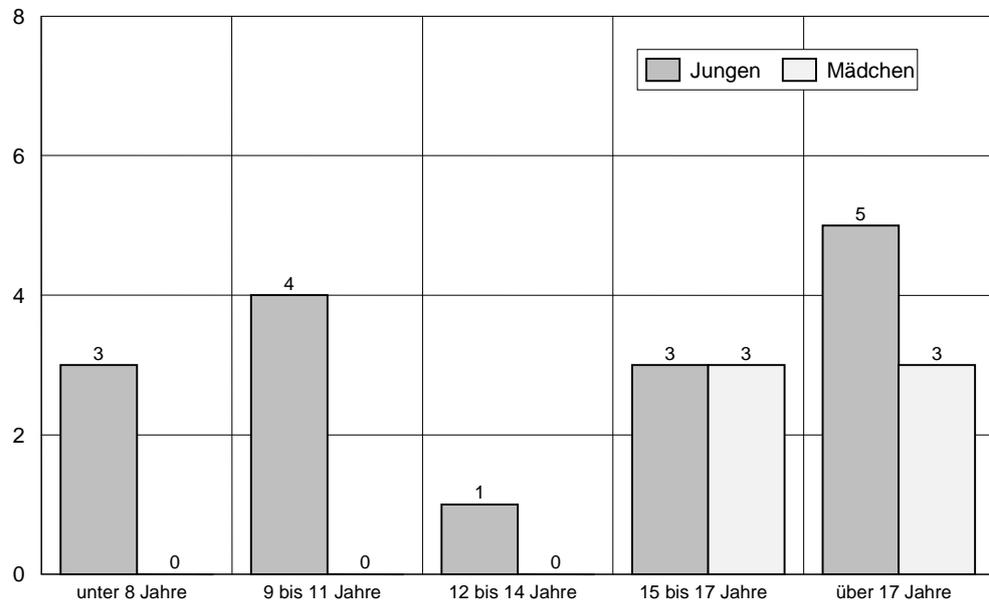
Gründe, weshalb Kindern und Jugendlichen Hilfen von 1995 bis 2000
in stationärer Eingliederungshilfe (§ 35 a) gewährt wurden (Mehrfachnennungen)



Vor ihrer Unterbringung von 1995 bis 2000 in einer stationären Eingliederungshilfe (§ 35 a) wohnten die Kinder und Jugendlichen bei:



Die Kinder und Jugendlichen, die sich von 1995 bis 2000 in einer stationären Eingliederungshilfe (§ 35 a) befanden, gehören folgenden Altersgruppen an:



2.12. Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

§ 41 SGB VIII *Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung.*

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Die Hilfen für junge Volljährige ermöglichen den Einsatz von Maßnahmen, die entweder als Fortsetzung von Hilfen dienen, die vor dem Erreichen der Volljährigkeit gewährt wurden, als auch von Hilfen zur Erziehung, die nach dem 18. Lebensjahr neu einsetzen.

Diese Hilfeform setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft des jungen Volljährigen voraus.

Zugleich liegt der Hilfe für junge Volljährige die Bedingung zugrunde, dass beim Betreuten eine adäquate Aussicht zur künftigen Gestaltung einer eigenverantwortlichen Lebensführung vorliegt.

Die Hilfe zur Befähigung für eine eigenverantwortliche Lebensführung zielt insbesondere auf die Ausübung eines Berufs, die Beschaffung einer Wohnung und die Führung eines eigenen Haushalts ab.

Eine zentrale Rolle nimmt deshalb im Rahmen dieser Hilfe der Abschluss der Berufsausbildung sowie die Aufnahme einer Beschäftigung ein.

Den betreuten jungen Volljährigen haften häufig aufgrund ihrer problematischen Entwicklung Verhaltensweisen an, die bei der Ausübung eines Berufs ein Handicap darstellen können (z.B. verminderte Belastungs- und Leistungsfähigkeit).

Aus diesem Grund ist die Hilfe für junge Volljährige auch daran orientiert, mögliche Hindernisse, die eine eigenverantwortliche Lebensführung im beruflichen Bereich erschweren können, abzubauen.

Zudem kann in entsprechenden betreuten Wohnformen eine adäquate Unterstützung zur Gestaltung der künftigen Eigenverantwortlichkeit bei der Führung eines Haushalts erfolgen.

Durch schrittweise Reduzierung der Betreuungsintensität wird der junge Volljährige darin unterstützt, Selbständigkeit in allen Lebensbereichen zu erlernen.

Die Hilfe für junge Volljährige erfolgt vornehmlich in Heimen außerhalb des Landkreises (verschiedene Einrichtungen, zum Teil mit Außenwohngruppen und betreuten Wohnformen) und in Pflegefamilien im Landkreis.

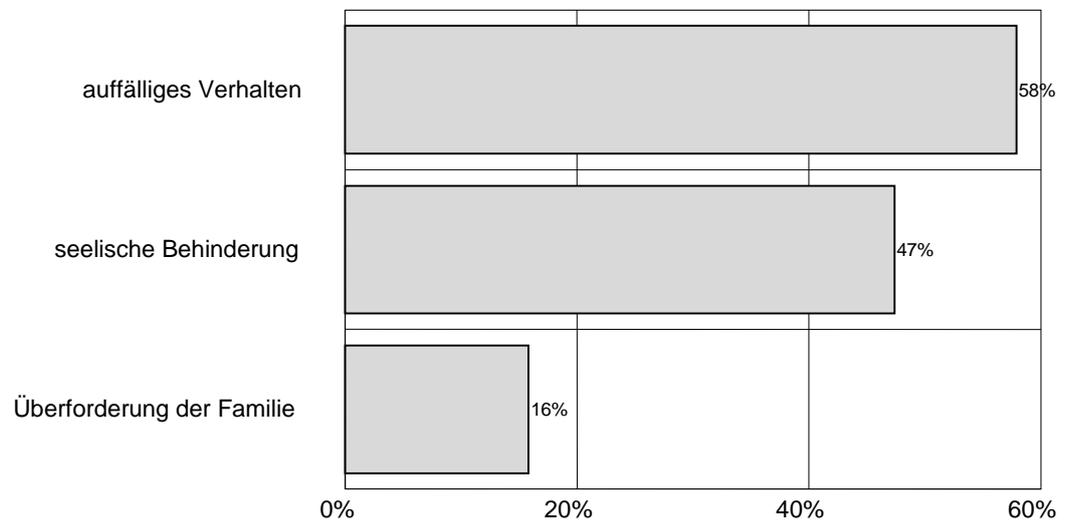
Die Auswertung der beim Jugendamt vorliegenden Fälle aus den Jahren 1995 bis 2000 (insgesamt 19 Fälle) ergab folgende Resultate:

- 16 der betreuten 19 jungen Volljährigen aus dem Landkreis Cham waren deutsche Einwohner.
- Der Anteil der Betreuten durch Hilfe für junge Volljährige, deren Eltern öffentliche Hilfen erhielten, lag mit 37% im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wesentlich höher.
- In 58% der Fälle, in denen eine Hilfe für junge Volljährige gewährt wurde, wurde als Grund auffälliges Verhalten genannt. Danach kommt mit 47% (Mehrfachnennungen) seelische Behinderung (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 88).
- Angesichts der geringen Fallzahlen können keine Aussagen zur Inanspruchnahme an Hilfen für junge Volljährige in den einzelnen Gemeinden im Landkreis getroffen werden.
- Die Familienstruktur bei den betreuten einzelnen Familien weicht von der entsprechenden Zusammensetzung sämtlicher Einwohner im Landkreis Cham deutlich ab. So sind ca. 31% (= 6 Fälle) der Betreuten Kinder von Alleinerziehenden (während der entsprechende Anteil in der Gesamtbevölkerung bei 10% liegt); ebenso liegt mit ca. 13% der betreuten Familien, die eine Stiefelternsituation beinhalten, ein höherer Anteil vor (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 89).

- Bei der Zusammensetzung der jungen Volljährigen, denen eine Hilfe gewährt wurde, zeigt sich nach dem Alter wie nach dem Geschlecht folgende Verteilung: der Schwerpunkt liegt bei den 18- bis 19jährigen; der Anteil der Jungen an den Betreuten liegt etwas höher als jener der Mädchen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 90).
- Von allen erfassten und zwischenzeitlich beendeten Hilfen wurden 47% wegen fehlender Mitwirkung der Betroffenen abgeschlossen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 91).

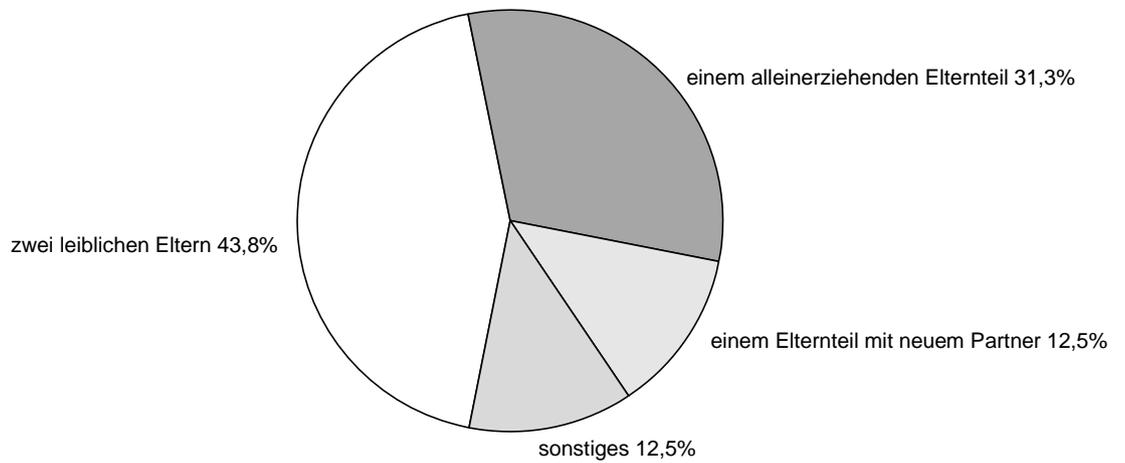
Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
<p>Verschiedene Einrichtungen außerhalb des Landkreises,</p> <p>Kolping Cham (4 Plätze),</p> <p>Thomas-Wiser-Haus Cham ab September 2002 (8 Plätze)</p>	<p>Der Bedarf wird künftig steigen, da von einer Zunahme des Bedarfs im Rahmen von § 35 a auszugehen ist.</p>	<p>Der Bedarf ist künftig durch die vorhandenen Einrichtungen gedeckt.</p>

Gründe, weshalb Personen in den letzten 6 Jahren Hilfen für junge Volljährige (§ 41) gewährt wurden (Mehrfachnennungen)



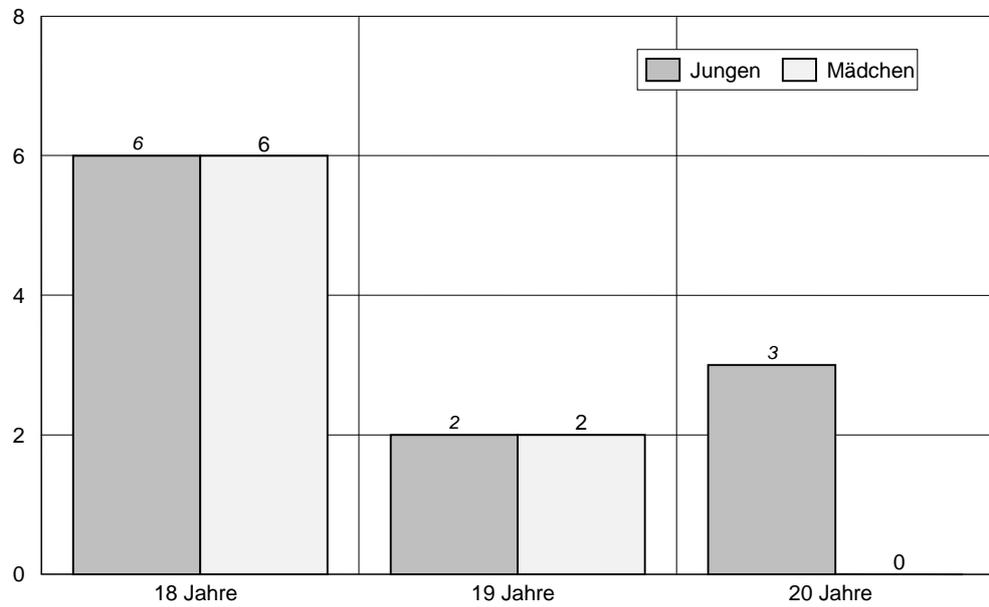
Vor ihrer Unterbringung in einer Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

wohnten die Personen bei*:

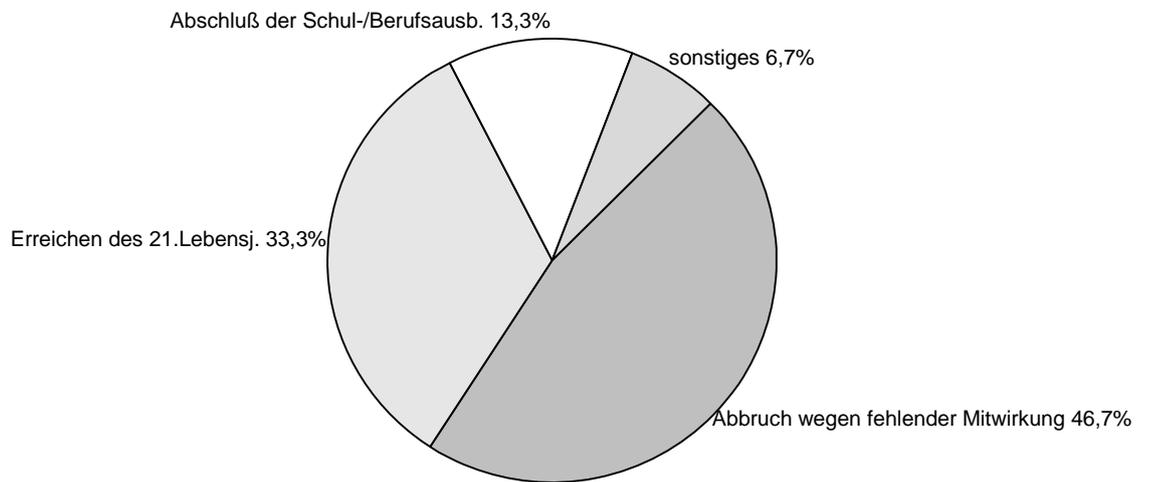


* nicht berücksichtigt sind die Fälle, die während der Minderjährigkeit schon in Heimerziehung waren

Die Personen, die sich in den letzten 6 Jahren in einer Hilfe für junge Volljährige (§ 41) befanden, gehören folgenden Altersgruppen an:



Die Personen,
die sich in einer Hilfe für junge Volljährige (§ 41)
befanden, beendeten diese Hilfe wie folgt:



2.13. Exkurs: Bedarf an Hilfen zur Erziehung, ambulante und stationäre Leistungen sowie die Betreuungsdunkelziffer

Bei der Erziehungsberatung liegt derzeit bereits im Landkreis Cham ein hoher Beratungsbedarf vor. Dabei zeigen die regional um die bestehenden Einrichtungen in der Stadt Cham konzentrierten Inanspruchnahmen (vgl. hierzu nochmals die Grafiken auf Seite 37 und Seite 38) die aktuellen Defizite bei der Erziehungsberatung im Landkreis Cham auf.

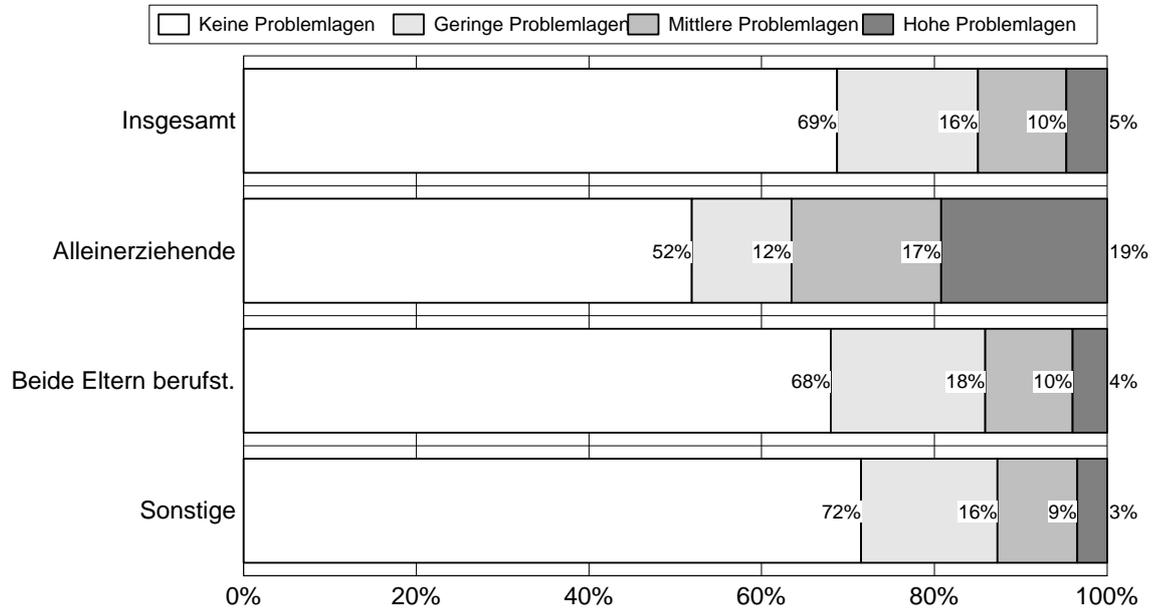
Durch repräsentative Befragungen von Familien in verschiedenen Regionen Bayerns, die in ihren wesentlichen Teilen auch auf den Landkreis Cham übertragbar sind, konnten Bedarfsquoten für die Hilfen zur Erziehung ermittelt werden, die bei ca. 5% aller Kinder eine Hilfe dringlich sowie bei weiteren 10% ratsam erscheinen lassen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 93).

Welche Anteile dieses Bedarfs an Hilfen zur Erziehung in Zukunft „Dunkelziffer“ bleiben, durch ambulante Hilfen (v.a. Erziehungsberatung) oder stationäre und teilstationäre Hilfen abgedeckt werden, liegt zu einem wesentlichen Teil im Gestaltungsspielraum des Landkreises.

Bereits an dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein entsprechend bedarfsadäquateres Angebot an Erziehungsberatung auf Dauer die Fallzahlen und damit auch die Ausgaben bei den erheblich kostenintensiveren stationären und teilstationären Hilfen reduziert (vgl. hierzu auch die ausführliche Darstellung in Abschnitt 2.14).

Schließlich kann nach vorliegenden Erkenntnissen zugleich die Hypothese formuliert werden, dass eine höhere „Dunkelziffer“ bei den Hilfen zur Erziehung in einer langfristigen Perspektive erheblich größere Belastungen für einen Landkreis mit sich bringt; dies gilt sowohl für unmittelbar finanzielle Aspekte (höhere Ausgaben für die Sozialhilfe, geringere Steuereinnahmen etc.) als auch für die allgemeine Lebensqualität in dieser Region (höhere Kriminalitätsraten, verstärktes Anwachsen sozial problematischer Gebiete etc.).

Problemlagen der 9- bis 18jährigen
 (von den Eltern genannt - zusammengefaßte Werte), die eine
 Beratung bzw. teil- oder vollstationäre Betreuung erfordern würden



2.14. Exkurs: Die kostenreduzierenden Effekte von Beratungsleistungen im Vergleich zur stationären Unterbringung

Bei einem Vergleich der „Karrieren“, die einer Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses vorausgingen, liegt ein sehr niedriger Anteil derjenigen vor, von denen in den Jahren vor der vollstationären Hilfe eine Erziehungsberatung (§ 28) in Anspruch genommen wurde. Nur ein geringer Teil aller Heimerziehungen wurden zuvor über einen längeren Zeitraum ambulant beraten; sowohl durch die therapeutische Arbeit der Erziehungsberatungsstelle als auch durch Abklärung (durch ein Gutachten der EB oder anderer Fachstellen, welches in der Regel einer Heimunterbringung vorgeschaltet ist) konnte die Zahl der vollstationären Fälle reduziert werden.

Als Ursache für diesen geringen Anteil kann eine hohe präventive Effizienz der ambulanten Beratungsleistungen gesehen werden.

Zur Prüfung dieser Hypothese erfolgte im Rahmen dieses Gutachtens eine Analyse der Auswirkungen unterschiedlich hoher Beratungsleistungen auf die voll- und teilstationären Hilfen zur Erziehung.

Dabei wurden sämtliche bayerische Landkreise und kreisfreie Städte mit den jeweiligen Daten (von 1991 bis 1998) der institutionellen Beratung einerseits sowie den Zahlen der voll- und teilstationären Hilfen zur Erziehung einbezogen, flankiert durch die Kostenvolumina der Jugendhilfe.

Diese Leistungsdaten wurden jeweils mit den entsprechenden Bevölkerungszahlen relativiert, um adäquate Vergleiche zur ermöglichen.

Aufgrund der vorab bestimmten hohen Einflussraten der familiären Strukturen auf die Bedarfszahlen bei den Hilfen zur Erziehung wurde zudem ein Datenkranz zu den bedeutendsten Sozialraumstrukturen sämtlicher bayerischer Landkreise und kreisfreier Städte ermittelt.

Dabei resultierten sehr starke Einflüsse folgender Sozialraumstrukturen auf die Leistungszahlen der Hilfen zur Erziehung:

- die Ehescheidungsquoten: je größer die Ehescheidungsquoten, desto tendenziell höher ist auch der Bedarf an Hilfen zur Erziehung (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 97);
- die Struktur der Privathaushalte: je größer der Anteil der größeren 3- u.m.-Personenhaushalte, desto tendenziell niedriger ist der Bedarf an Hilfen zur Erziehung (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 98);
- die Siedlungsstrukturen: je höher die Einwohnerzahl pro qkm, desto tendenziell höher ist auch der Bedarf an Hilfen zur Erziehung (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 99).

Diese Einflüsse nehmen beim Vergleich zwischen sämtlichen bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten eine derart dominante Rolle ein, dass erst durch das Herausfiltern ihrer Effekte auf die Leistungsdaten der Hilfen zur Erziehung eine Analyse von wechselseitigen Wirkungen zwischen den ambulanten und den stationären Hilfen möglich wurde.

Zu diesem Zweck erfolgte in einem ersten Schritt die Zusammenfassung von Gebieten, in denen die Austauschverflechtungen in einem sehr hohen Bereich liegen (i.d.R. sämtliche kreisfreien Städte mit den umliegenden Landkreisen). Darüber hinaus wurden die Großräume München und Nürnberg wegen der extremen Ballungsraumeffekte sowie der Raum Bayreuth wegen schlecht vergleichbarer Leistungsdaten aus der Analyse ausgeklammert.

In einem zweiten Schritt wurde ein Index gebildet, der die drei ermittelten Sozialraumstrukturen kombiniert (mit einem deutlichen Schwerpunkt bei den Scheidungsraten, gefolgt von den Haushaltsstrukturen).

Der dritte Schritt bestand schließlich in einer dichotomischen Aufteilung der gebildeten Gebiete in Regionen mit hoher und mit niedriger familiärer Stabilität (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 100).

Hierdurch konnte aufgezeigt werden, dass in Gebieten mit hoher familiärer Instabilität vermehrte Leistungen in der Erziehungs- und Familienberatung sich dämpfend auf die Leistungen an voll- und teilstationären Hilfen zur Erziehung auswirken - und damit auch kostenreduzierend wirken (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 101).

In Regionen mit hoher familiärer Stabilität liegt demgegenüber ein Zusammenhang vor, der bei einem höheren Grad an Urbanität höhere Leistungen in der Erziehungs- und Familienberatung auch mit höheren Leistungen an voll- und teilstationären Hilfen zur Erziehung mit sich bringt (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 102)

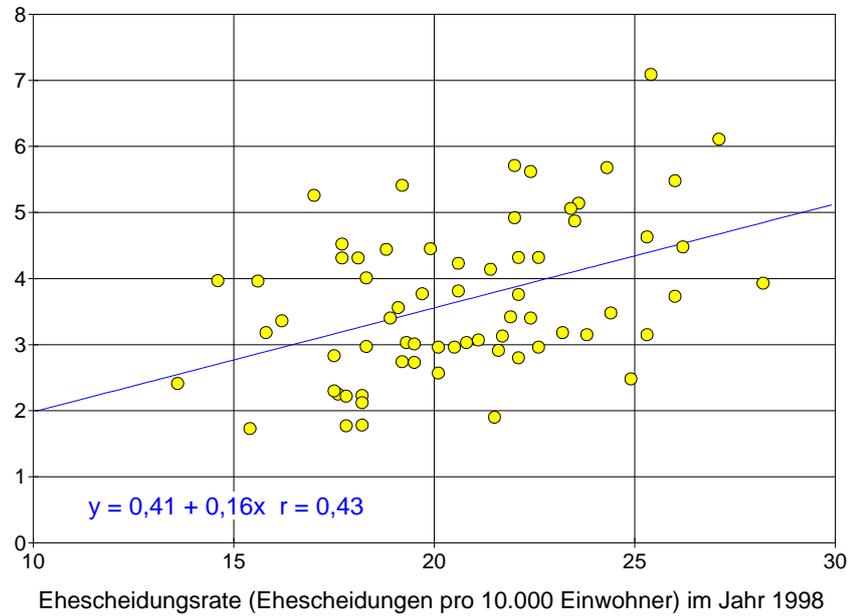
Die Resultate dieser Analyse können wie folgt zusammengefasst werden (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 103, in der die Art und die Stärke der jeweiligen Zusammenhänge durch Korrelationskoeffizienten ausgedrückt sind; zur Erläuterung des methodischen und mathematischen Konzepts der Korrelationskoeffizienten vgl. beispielsweise J. Bortz, Statistik, 4. Auflage, Berlin u.a. 1993, S. 187ff.):

- **Entscheidend für die Entwicklung der Leistungen sowie der Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind in erster Linie die Zunahmen an familiärer Instabilität sowie sekundär auch die Zunahmen urbanerer Siedlungsstrukturen.**
- **Vermehrte ambulante Hilfen zur Erziehung (v.a. der Erziehungsberatung) wirken sich dort leistungs- und kostendämpfend auf die voll- und teilstationären Hilfen zur Erziehung aus, wo eine relativ hohe familiäre Instabilität bereits vorliegt oder in den kommenden Jahren zu erwarten ist (zu letzterer Gruppe zählt auch der Landkreis Cham).**
- **Dieser Effekt von vermehrten Einsätzen ambulanter Hilfen zur Erziehung kommt nach den durchgeführten Analysen erst nach einem Zeitraum von ca. 5 bis 7 Jahren zum Tragen. Der Grund hierfür besteht sowohl in den erforderlichen Anlaufzeiten wie auch in den unterschiedlichen altersspezifischen Klientengruppen.**

Zusammenhang zwischen der Ehescheidungsrate (pro 10.000 Einwohner) und den Quoten der teil- bzw. vollstationären (nur §§ 32, 33, 34, 35, 41 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung in allen Landkreisen* in Bayern

Teil- bzw. vollstationäre (nur §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung pro 100 15- bis 18jährige

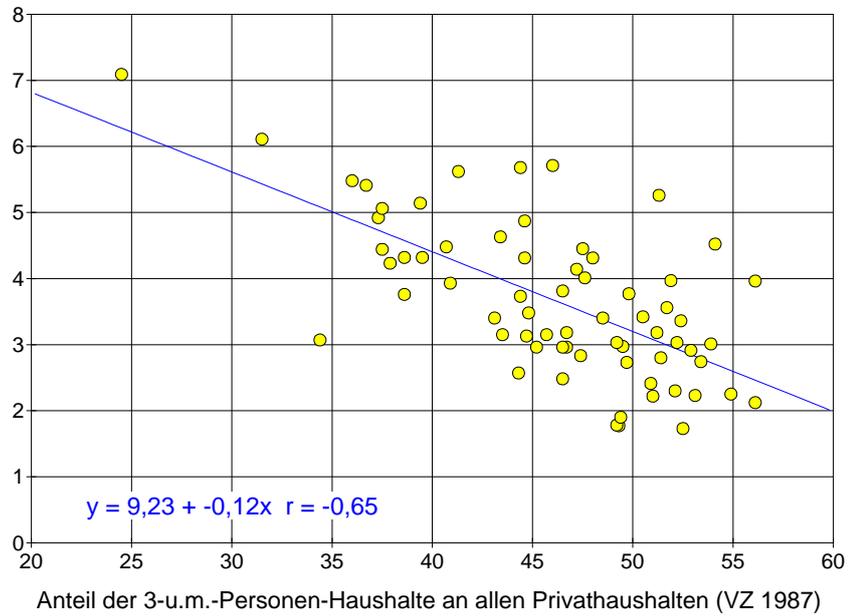
bei Zusammenfassung von kreisfreien Städten mit den jeweils umliegenden Landkreisen



Zusammenhang zwischen dem Anteil der 3-u.m.-Personen-Haushalte und den Quoten der teil- bzw. vollstationären (nur §§ 32, 33, 34, 35, 41 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung in allen Landkreisen* in Bayern

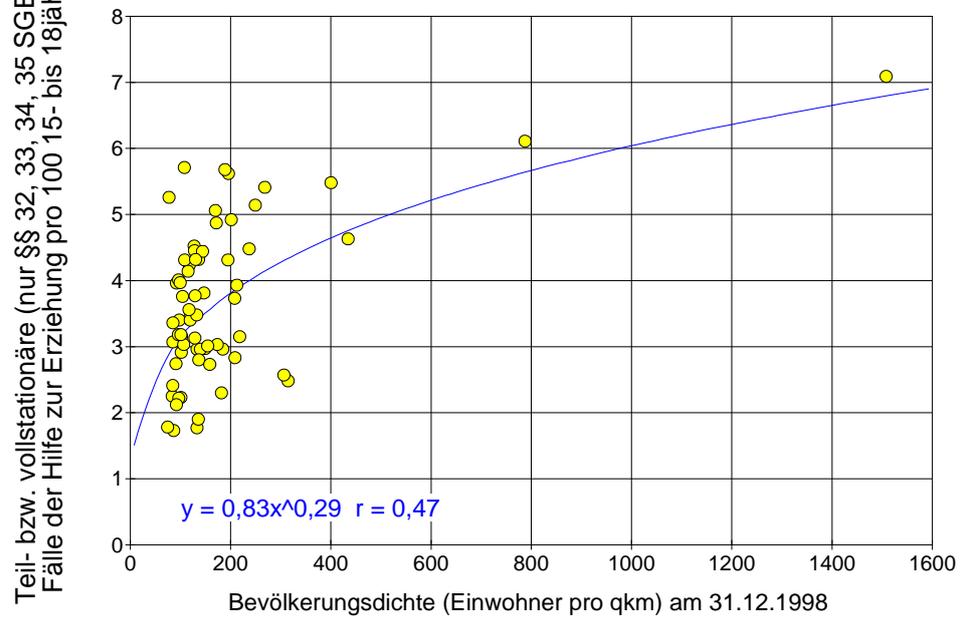
Teil- bzw. vollstationäre (nur §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung pro 100 15- bis 18jährige

bei Zusammenfassung von kreisfreien Städten mit den jeweils umliegenden Landkreisen



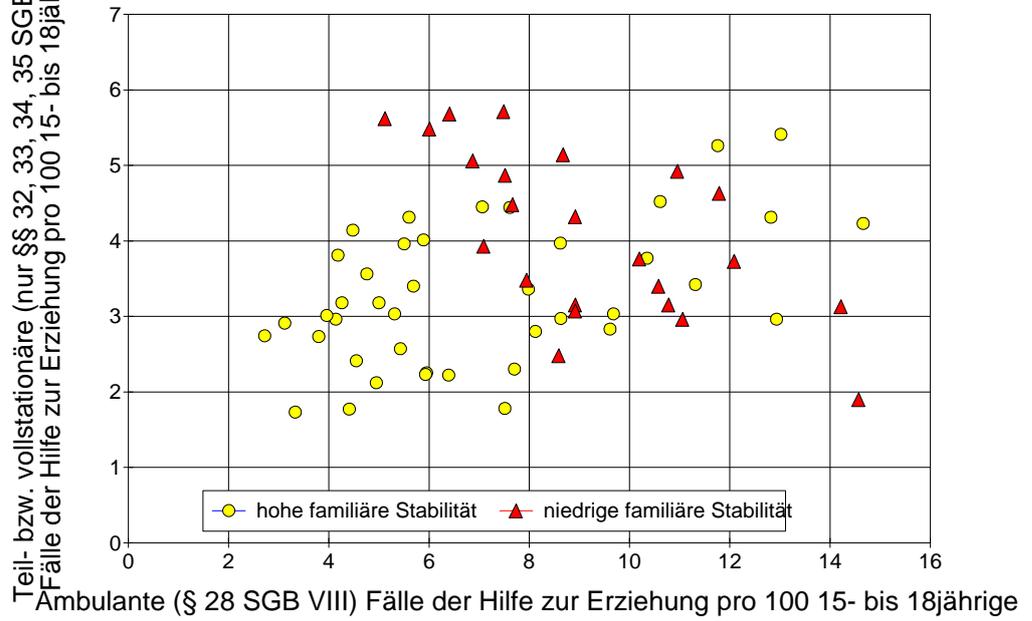
Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsdichte (Einwohner pro qkm) und den Quoten der teil- bzw. vollstationären (nur §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung in allen Landkreisen* in Bayern

bei Zusammenfassung von kreisfreien Städten mit den jeweils umliegenden Landkreisen



Zusammenhang zwischen den Quoten der ambulanten (§ 28 SGB VIII) und der teil- bzw. vollstationären (nur §§ 32, 33, 34, 35, 41 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung in allen Landkreisen* in Bayern

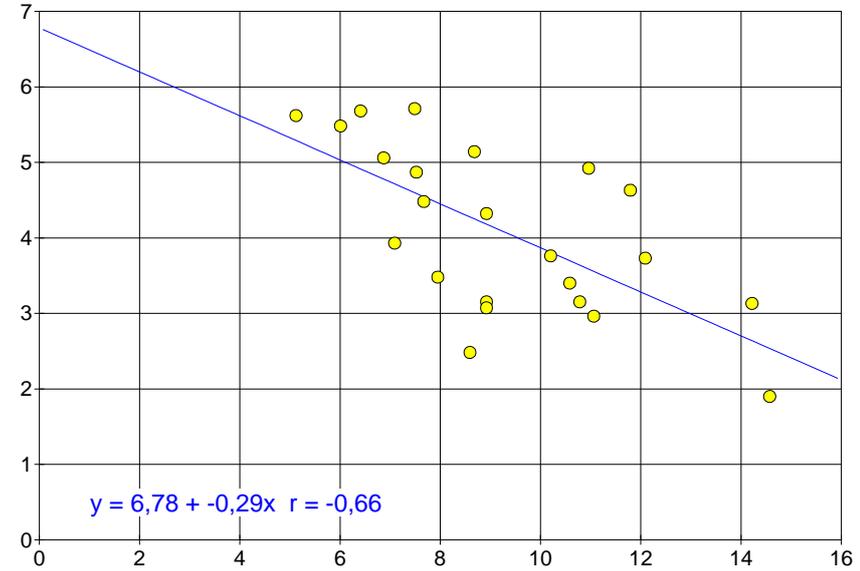
bei Zusammenfassung von kreisfreien Städten mit den jeweils umliegenden Landkreisen, ohne München (Stadt + LK), Großraum Nürnberg, Bayreuth (Stadt + LK) und Kulmbach



Zusammenhang zwischen den Quoten der ambulanten (§ 28 SGB VIII) und der teil- bzw. vollstationären (nur §§ 32, 33, 34, 35, 41 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung in Landkreisen* mit niedriger familiärer Stabilität

Teil- bzw. vollstationäre (nur §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung pro 100 15- bis 18jährige

bei Zusammenfassung von kreisfreien Städten mit den jeweils umliegenden Landkreisen, ohne München (Stadt + LK), Großraum Nürnberg, Bayreuth (Stadt + LK) und Kulmbach

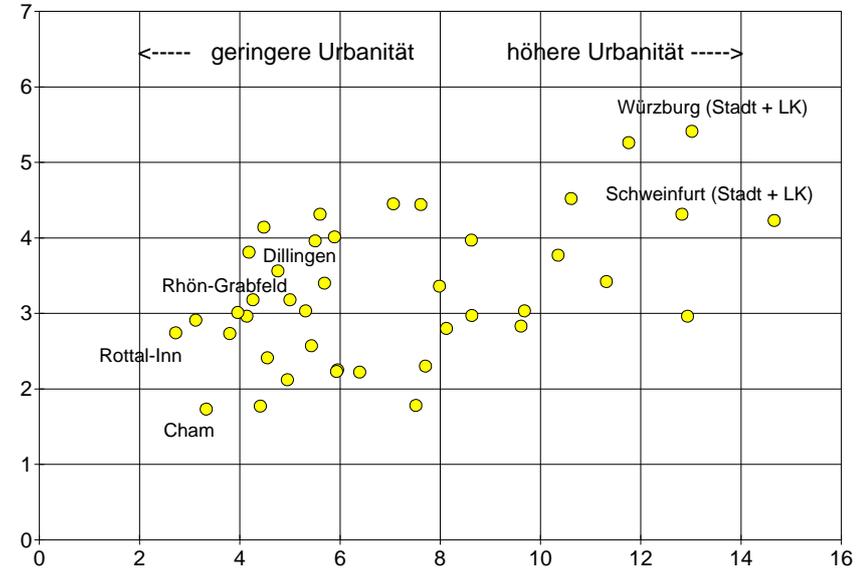


Ambulante (§ 28 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung pro 100 15- bis 18jährige

Zusammenhang zwischen den Quoten der ambulanten (§ 28 SGB VIII) und der teil- bzw. vollstationären (nur §§ 32, 33, 34, 35, 41 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung in Landkreisen* mit hoher familiärer Stabilität

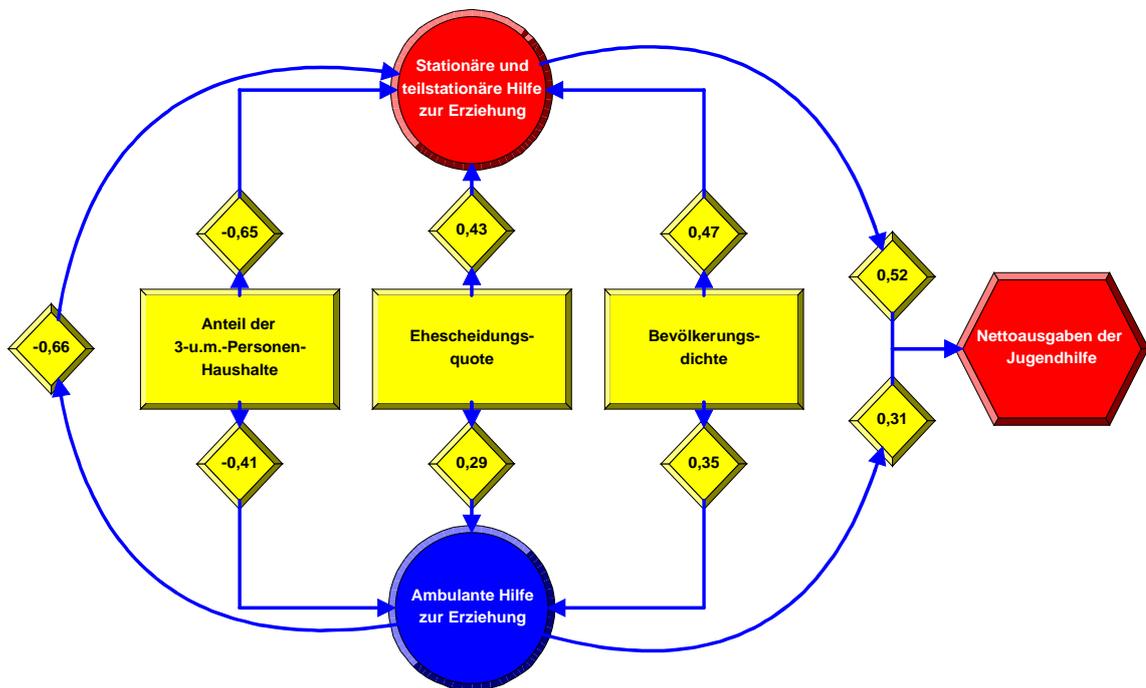
Teil- bzw. vollstationäre (nur §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung pro 100 15- bis 18jährige

bei Zusammenfassung von kreisfreien Städten mit den jeweils umliegenden Landkreisen, ohne München (Stadt + LK), Großraum Nürnberg, Bayreuth (Stadt + LK) und Kulmbach



Ambulante (§ 28 SGB VIII) Fälle der Hilfe zur Erziehung pro 100 15- bis 18jährige

Zusammenhänge zwischen Sozialraumstrukturen und den Quoten
der ambulanten sowie teil- bzw. vollstationären Fälle
der Hilfe zur Erziehung in allen Landkreisen in Bayern



Die in diesem Schema enthaltenen Korrelationskoeffizienten geben Hinweise über mögliche Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge.

Dabei kann der Korrelationskoeffizient Werte zwischen -1 und $+1$ annehmen.

Die Korrelationskoeffizienten können beispielsweise wie folgt interpretiert werden:

$+0,6$ hier besteht ein deutlicher positiver Zusammenhang zwischen den beiden Größen (je höher die Werte der einen Größe ausfallen, um so höher fallen tendenziell auch die Werte der anderen Größe aus).

$+0,1$ hier besteht ein schwacher positiver Zusammenhang zwischen den beiden Größen (je höher die Werte der einen Größe ausfallen, um so höher fallen tendenziell auch die Werte der anderen Größe aus, wobei Ausnahmen hiervon häufiger vorkommen).

0 hier besteht kein Zusammenhang zwischen den beiden Größen (die beiden Werte sind voneinander unabhängig).

$-0,6$ hier besteht ein deutlicher negativer Zusammenhang zwischen den beiden Größen (je höher die Werte der einen Größe ausfallen, um so niedriger fallen tendenziell auch die Werte der anderen Größe aus).

3. Teilplan: Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe

3.1. Zur Methode der Bedarfsermittlung und der Bestandserhebung

Das Ziel dieses Teilplans besteht im Rahmen der Jugendhilfeplanung in einer Gegenüberstellung des Bestands an Einrichtungen und Diensten, die Leistungen in den sonstigen Aufgaben der Jugendhilfe erbringen, auf der einen Seite mit den gegebenen Bedarfslagen auf der anderen Seite.

Zu den Datenquellen

Die empirische Grundlage der Bestandserhebung sowie der Bedarfsermittlung bilden folgende Befragungen und Untersuchungen:

1. Schriftliche Befragungen sämtlicher vom Jugendamt in Anspruch genommenen Einrichtungen, die Leistungen im Bereich der sonstigen Jugendhilfe erbringen.
2. Aktenanalysen der dem Jugendamt vorliegenden Fälle der letzten 6 Jahre (1995-2000).
3. Daten der Sozialraumanalyse zu den demographischen und familienspezifischen Strukturen sowie zur Arbeitslosigkeit, den sozialen Brennpunkten, der Siedlungsstruktur und der Kriminalität.

Die Fragebogenaktionen erfolgten in einem Zeitraum zwischen dem Herbst 1999 und dem Frühjahr 2000.

3.2. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 SGB VIII)

§ 42 SGB VIII *Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.*

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

- 1. einer geeigneten Person oder**
- 2. in einer Einrichtung oder**
- 3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.**

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder**
- 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.**

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 43 SGB VIII *Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten.*

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen.

(2) § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen erfolgt in besonderen Situationen, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen darstellen.

Diese Krisenintervention kann entweder durch eigene Bitte um Inobhutnahme des Kindes bzw. Jugendlichen oder bei Erkennen und Melden der Notlagen durch Dritte erfolgen.

Die Maßnahme der Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen besitzt einen grundsätzlich vorläufigen Charakter.

Dabei hat eine Information der Eltern bzw. der sonstigen Personensorgeberechtigten unmittelbar zu erfolgen. Falls die Rückkehr zu den Eltern bzw. den sonstigen Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint und diese trotzdem darauf bestehen, muss das Familiengericht eine entsprechende Entscheidung (gemäß §§ 1666, 1666 a BGB) treffen. Die Antragstellung erfolgt durch das Jugendamt.

Zu den Situationen, die zu einer Inobhutnahme führen können, zählen insbesondere:

- Misshandlung in der Familie
- sexuelle Gewalt
- Gefährdungen durch Prostitution
- Gefährdungen durch Alkohol
- Gefährdungen durch Drogen
- etc.

Neben der Sorge für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen bzw. einzuleiten.

Geeignete Einrichtungen für die Unterbringung der jungen Menschen sind Schutzstellen oder Bereitschaftspflegestellen. Die Schutzmaßnahmen sind rund um die Uhr bereitzuhalten. Verwahrung ist kein Ziel einer sozialpädagogischen Hilfe. Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter müssen familiengerichtlich genehmigt werden.

Die Maßnahme der Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus einer von den Eltern oder den Personensorgeberechtigten erfolgten Unterbringung erfordert das Bestehen einer massiven Gefährdung des Wohls und der Gesundheit des Kindes bzw. Jugendlichen.

Von allen in den letzten 6 Jahren im Landkreis Cham stattgefundenen Maßnahmen in diesem Leistungsfeld stellte keine eine Herausnahme dar, so dass sämtliche Maßnahmen in Inobhutnahmen bestanden.

Für Inobhutnahmen und Herausnahmen liegt für das Jugendamt des Landkreises Cham ein Vertrag mit dem Kinderheim Kostenz vor. Zudem können die Jugendschutzstelle Regensburg und Bereitschaftspflegestellen im Landkreis in Anspruch genommen werden.

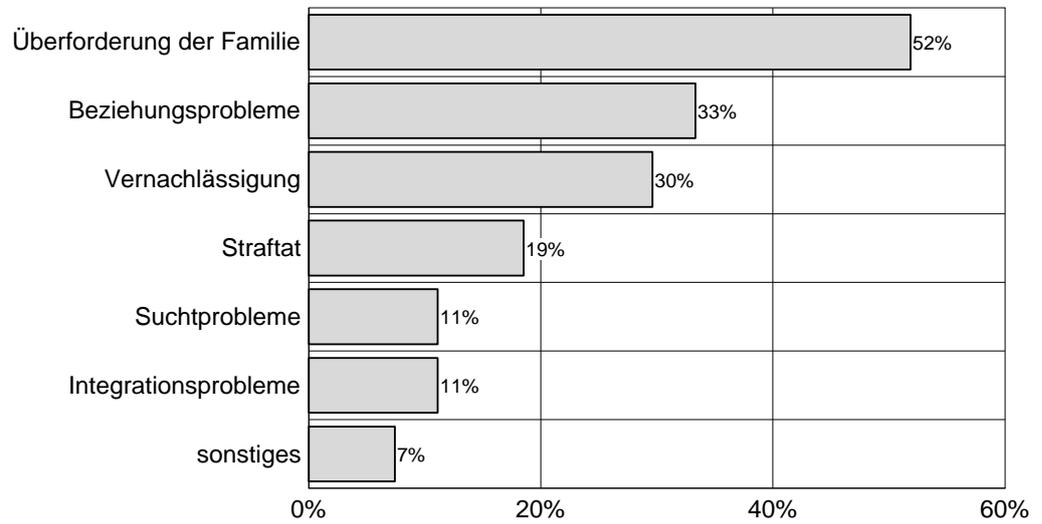
Die Auswertung der beim Jugendamt vorliegenden Fälle aus den Jahren 1995-2000 (insgesamt 50 Fälle) ergab folgende Resultate:

- 44 der vorliegenden 50 Fälle im Landkreis Cham sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern deutsche Staatsangehörige sind.
- In annähernd 52% der Fälle, in denen eine Hilfe durch Inobhutnahme gewährt wurde, wurde als Grund die Überforderung der Familie genannt. Danach kommen mit 33% Beziehungsprobleme (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 110).
- Der Zugang zur Inobhutnahme erfolgt in 63% der Fälle durch die Polizei bzw. das Ordnungsamt; in weiteren 37% erfolgt der Zugang durch die Kinder bzw. Jugendlichen selbst.
- Den überwiegenden Anlass für die Maßnahme stellt bei annähernd der Hälfte aller Fälle das vorherige Ausreißen der Kinder bzw. Jugendlichen dar.

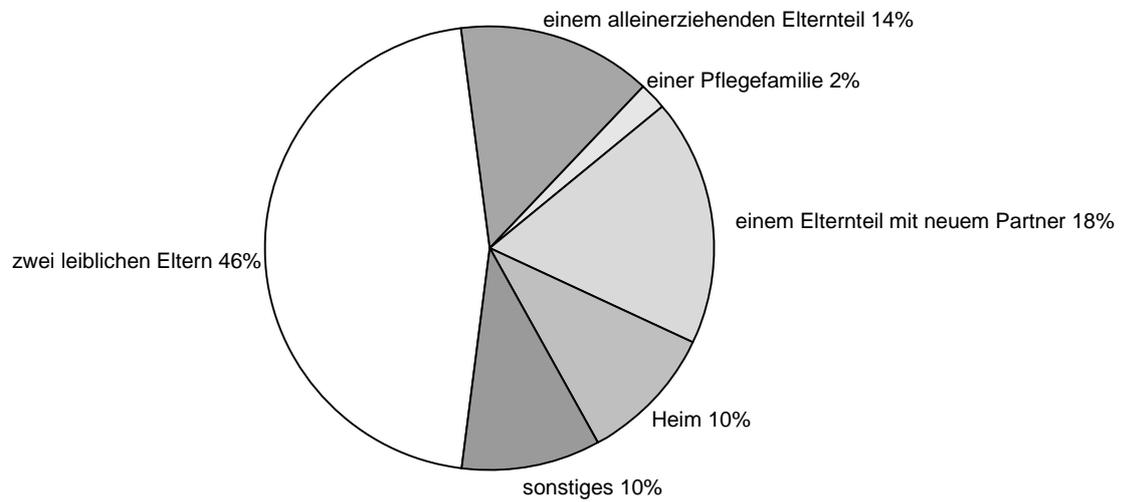
- Angesichts der vorliegenden geringen Fallzahlen können keine Aussagen zur Inanspruchnahme an Hilfen durch Inobhutnahme in den einzelnen Gemeinden im Landkreis erstellt werden.
- Der Aufenthalt der betreuten Kinder und Jugendlichen vor Beginn der Hilfe weicht von der entsprechenden Zusammensetzung sämtlicher Einwohner im Landkreis Cham deutlich ab. So befanden sich 14% der Betreuten zuvor bei einem alleinerziehenden Elternteil und weitere 18% bei einem Elternteil mit neuem Partner (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 111).
- Bei der Zusammensetzung der Kinder und Jugendlichen, denen eine Hilfe durch Inobhutnahme gewährt wurde, zeigt sich sowohl nach dem Alter wie auch nach dem Geschlecht im landesweiten Vergleich eine ungewöhnliche Verteilung. So liegt der Schwerpunkt bei den 15- bis 17-jährigen; der Anteil der Jungen an den Betreuten liegt nur geringfügig höher wie der der Mädchen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 112).

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
Betreuungskapazitäten sind im Landkreis sowie in der Region vorhanden (ab September 2002 auch durch das Thomas-Wiser-Haus Cham).	Derzeit liegt eine geringe Nachfrage vor. Wegen der kleinen Fallzahlen ist keine Tendenz auszumachen.	Der Bedarf ist derzeit sowie in absehbarer Zukunft gedeckt; auch Bedarfsspitzen können gedeckt werden.

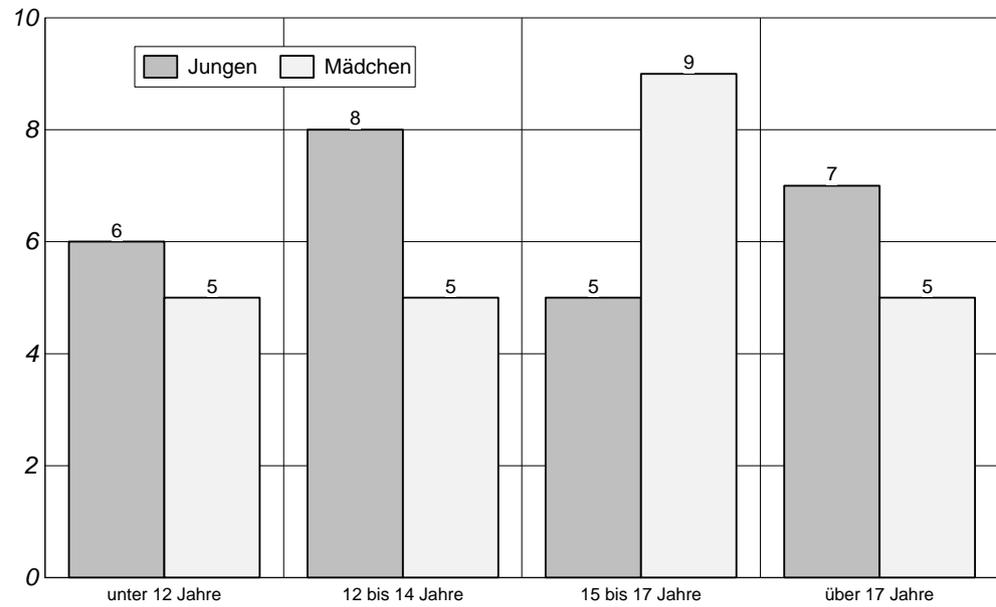
Gründe, weshalb Kindern und Jugendlichen im Landkreis Cham Hilfen in einer Inobhutnahme (§ 42) in den letzten 6 Jahren gewährt wurden (Mehrfachnennungen)



Vor ihrer Unterbringung in einer Inobhutnahme (§ 42) im
Landkreis Cham in den letzten 6 Jahren
wohnten die Kinder und Jugendlichen bei:



Die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Cham,
die sich in den letzten 6 Jahren in einer Inobhutnahme (§ 42) befanden,
gehören folgenden Altersgruppen an:



3.3. Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII)

§ 44 SGB VIII Pflegeerlaubnis.

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

- 1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,**
- 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,**
- 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,**
- 4. bis zur Dauer von acht Wochen**
- 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches betreut oder ihm Unterkunft gewährt.**

Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer

- 1. ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufnimmt oder**
- 2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.**

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
1 Sozialpädagogin in der Abteilung Pflegekinderwesen (mit weiteren Aufgabenbereichen).	So viele Ausnahmen, dass in der Praxis kaum noch Erlaubnisse erteilt werden müssen.	Der Bedarf ist derzeit sowie in absehbarer Zukunft gedeckt.

3.4. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und ergänzende Bestimmungen (§§ 45, 46, 47, 48 SGB VIII)

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

- 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,**
- 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,**
- 3. eine Einrichtung betreibt, die**
 - a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder**
 - b) im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.**

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder des Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

In den Heimrichtlinien sind die Anforderungen an die Einrichtungen in personeller, organisatorischer und baulicher Hinsicht formuliert.

Die Regierung übt die Heimaufsicht aus, wobei das Jugendamt für die Heimaufsicht eine entsprechende Beratungsleistung erbringt. Die Aufsicht für die Horte unterliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Die Hortaufsicht beim Landratsamt Cham ist dem Kreisjugendamt übertragen.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
1 Verwaltungsfachkraft mit weiteren Aufgabebereichen.	Keine gravierenden Änderungen erkennbar.	Der Bedarf ist derzeit sowie in absehbarer Zukunft gedeckt.

Ergänzende gesetzliche Bestimmungen finden sich in:

- § 46 SGB VIII Örtliche Prüfung**
- § 47 SGB VIII Meldepflichten**
- § 48 SGB VIII Tätigkeitsuntersagung**

3.5. Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten.

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

(3) Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu den Inhalten der Mitwirkung zählen nach § 49 und § 49 a der Freiwilligen Gerichtsbarkeit folgende Aufgaben:

- Die Annahme als Kind, Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils, Aufhebung des Annahmeverhältnisses und Rückübertragung der elterlichen Sorge
- Die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit
- Die Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe
- Die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson
- Die Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge
- Die Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist
- Die Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson, vom Ehegatten oder Umgangsberechtigten
- Die Bestimmung des Umgangs mit dem Kind
- Die Gefährdung des Kindeswohls

- Die elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern.
- Das Ruhen der elterlichen Sorge
- Die elterliche Sorge nach dem Tod eines Elternteils
- Die elterliche Sorge nach Entziehung

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (insbesondere bei Regelungen der elterlichen Sorge) umfassen ca. ein Drittel der Aufgaben des ASD. Seit der Änderung des Kindschaftsrechts vom 01.07.1998 bleibt bei Trennung und Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge bei beiden Eltern, sofern nicht ein Antrag beim Familiengericht auf alleinige Sorge gestellt wird. Damit ist die Regelung der elterlichen Sorge nicht mehr automatisch Gegenstand der Scheidung. Das Jugendamt wird vom Familiengericht informiert, wenn ein Scheidungsantrag eingereicht wird, von dem minderjährige Kinder betroffen sind. Den Eltern wird daraufhin vom Jugendamt eine unverbindliche Beratung angeboten zu Fragen, welche die Auswirkung der Trennung auf das Kind beinhalten.

Nach den Erfahrungen des ASD nehmen ca. 20 bis 30% der Eltern, welche die gemeinsame Sorge beibehalten wollen, das Beratungsangebot in Anspruch.

Wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beantragt, wird das Jugendamt vom Familiengericht um Stellungnahme gebeten. Im Jahr 1999 wurden vom Kreisjugendamt Cham 78 Stellungnahmen für 113 Kinder zur Regelung der elterlichen Sorge abgegeben (2000: 81 Stellungnahmen für 121 Kinder, 2001: 41 Stellungnahmen für 61 Kinder). Den Stellungnahmen gehen Gespräche mit beiden Elternteilen voraus, teilweise auch mit den betroffenen Kindern sowie vereinzelt auch mit weiteren Personen aus dem sozialen Umfeld. Zum Teil erfolgen auch Hausbesuche zur Beurteilung der häuslichen Situation und der Beziehung des Kindes zum jeweiligen Elternteil. Der Arbeitsaufwand, der einer Stellungnahme zugrunde liegt, liegt zwischen 2 und 20 Kontakten, je nachdem ob eine einvernehmliche Haltung der Eltern oder ein hochstrittiges Verfahren vorliegt. Nach Erfahrungen der Mitarbeiter des ASD liegt die Zahl der hochstrittigen Verfahren bei 3 bis 5 pro Jahr und pro Sozialpädagogen des ASD; diese Auseinandersetzungen ziehen sich teilweise über mehrere Jahre hin.

Die jüngste Tendenz weist aufgrund der o. a. Änderung des Kindschaftsrechts vom 01.07.1998 einen Rückgang der Zahl der Stellungnahmen auf. So sank die Zahl der Fälle von 93 im Jahr 1998 auf 41 im Jahr 2001.

Neben den Sorgerechtsübertragungen ist die Regelung des Umgangs des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind ein weiteres Feld der Beteiligung des Jugendamts an familiengerichtlichen Verfahren. Einem Antrag auf Umgangsregelung geht in vielen Fällen ein Beratungs- und Vermittlungsprozess durch das Jugendamt voraus. Kann hier eine einvernehmliche Umgangslösung nicht gefunden werden, so kann ein Elternteil die Festlegung der Umgangszeiten beim Familiengericht beantragen. Hierzu muss das Jugendamt eine Stellungnahme abgeben. Nach den Erfahrungen der ASD-Mitarbeiter liegt der Arbeitsaufwand in diesem Bereich noch höher als bei den Sorgerechtsregelungen (im Durchschnitt 10 Gespräche).

Im Jahr 1999 betrug die Zahl der Stellungnahmen 13 bei 16 Kindern (2000: 12 Stellungnahmen bei 16 Kindern, 2001: 20 Stellungnahmen bei 26 Kindern).

Die Umgangsregelungen mit Vätern, die nicht mit der Mutter verheiratet sind, stellen eine weitere Aufgabe des Jugendamts dar. Die jüngste Gesetzesänderung, durch welche die Rechte der Väter gestärkt wurden sowie der Wandel des Rollenverständnisses der Väter haben sowohl bei verheirateten wie auch bei nicht verheirateten Eltern zu vermehrten Anträgen auf Umgangsregelungen geführt. Für viele Mütter ist es schwierig, die Bereitschaft des Vaters zu akzeptieren, sich durch kontinuierlichen Umgang an der Entwicklung des Kindes zu beteiligen. Neben der Verfassung einer Stellungnahme an das Gericht nimmt daher die Beratung der Mütter einen breiten Raum ein.

Darüber hinaus wird in größerem Umfang Beratung und Vermittlung zwischen den Eltern hinsichtlich der Fragen des persönlichen Umgangs durchgeführt; dies erfolgt ohne gerichtliches Verfahren auf Initiative der Eltern.

Zur Anbahnung von Umgangskontakten oder als Schutzmaßnahme für das Kind erfolgte in den Jahren 1999 bis 2001 in ca. 5 Fällen die Begleitung durch eine(n) Mitarbeiter(in) des ASD.

Darüber hinaus werden ohne Auftrag des Familiengerichts, d.h. auf Initiative der Eltern, Beratungen zu Trennung und Scheidung und zu Fragen des persönlichen Umgangs geführt.

Beim Kreisjugendamt Cham gehen laufend Hinweise auf Gefährdung des Kindeswohls ein, darunter wegen Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauchs. Bei allen Hinweisen wird Kontakt mit den Eltern aufgenommen und überprüft, in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindes vorliegt. Falls die Eltern an der Behebung der Defizite nicht mitarbeiten oder die Gefährdung des Kindes gravierend ist, stellt das Jugendamt beim Familiengericht Antrag auf Entzug des Sorgerechts (§§ 1666, 1666 a BGB). In den Jahren 1999 und 2000 wurden jeweils 4, im Jahr 2001 3 entsprechende Anträge gestellt.

Weitere Leistungen (jeweilige Fallzahlen für die Jahre 1999 bis 2001) der Mitwirkung des Sozialdienstes in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren:

	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>
Ehemündigkeitserklärungen für Eheschließungen	4	3	0
Stellungnahmen zu Namensänderungen	5	4	4
Stellungn. zur Erteilung von Waffenbesitzkarten an Jugendl.	2	0	0
Adoptionsabschlüsse	6	3	11

Empfohlene Maßnahmen: Zur Zeit sind die Aufgaben mit dem vorhandenen Personal noch erfüllbar. Bei künftig steigenden Anforderungen wäre eine sukzessive Verbesserung der Personalausstattung erforderlich.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
4 Sozialpädagogen des ASD, 1 Sozialpädagogin im Fachdienst Adoptionsvermittlung.	Es ist von einer qualitativen Zunahme (Leistungen pro Fall) auszugehen.	Zur Zeit sind die Aufgaben mit dem vorhandenen Personal erfüllbar.

3.6. Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII)

§ 51 SGB VIII Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind.

(1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung zu belehren. Es hat ihn darauf hinzuweisen, dass das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung ersetzen darf. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes gerichteten Handlung des Jugendamtes. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten.

Bei den Adoptionen zeichnet sich in den letzten Jahren die Tendenz ab, dass ein erheblicher Teil auf die familiären Entwicklungen zurückzuführen ist.

So setzten sich im Landkreis Cham in den vergangenen 6 Jahren (1995 bis 2000) die Adoptionen in ca. zwei Drittel aller Fälle aus einer Stiefvater- bzw. Stiefmutteradoption zusammen.

Damit liegt in diesen Fällen in der Regel eine vorhergehende Trennung vom leiblichen Elternteil zugrunde.

Die Aufgaben der Adoption werden beim Kreisjugendamt Cham vom Spezialdienst zum Adoptions- und Pflegekinderwesen wahrgenommen.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung ist ein relativ gleichbleibender Bedarf zu erwarten. Auf der einen Seite werden die Anteile von Familien mit einem neuen Partner (nach einer Trennung) zunehmen, auf der anderen Seite wird die Zahl der Kinder generell sinken. Diese beiden Entwicklungen dürften sich weitgehend gegenseitig aufheben.

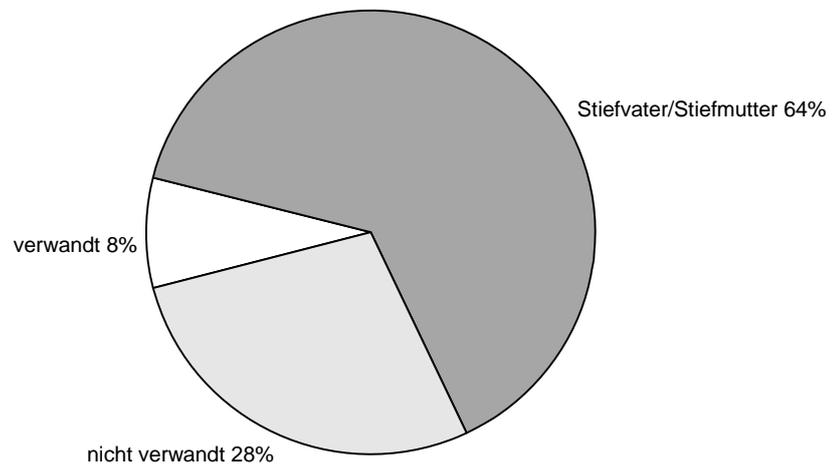
Die Auswertung der beim Jugendamt vorliegenden Fälle von Adoptionen aus den Jahren 1995 bis 2000 (insgesamt 25 Fälle) ergab folgende Resultate:

- 19 der adoptierten Kinder im Landkreis Cham waren deutsche Staatsangehörige; die restlichen 6 der adoptierten Kinder kommen aus unterschiedlichsten Regionen, wobei nach den Herkunftsgebieten keine Häufung erkennbar ist.

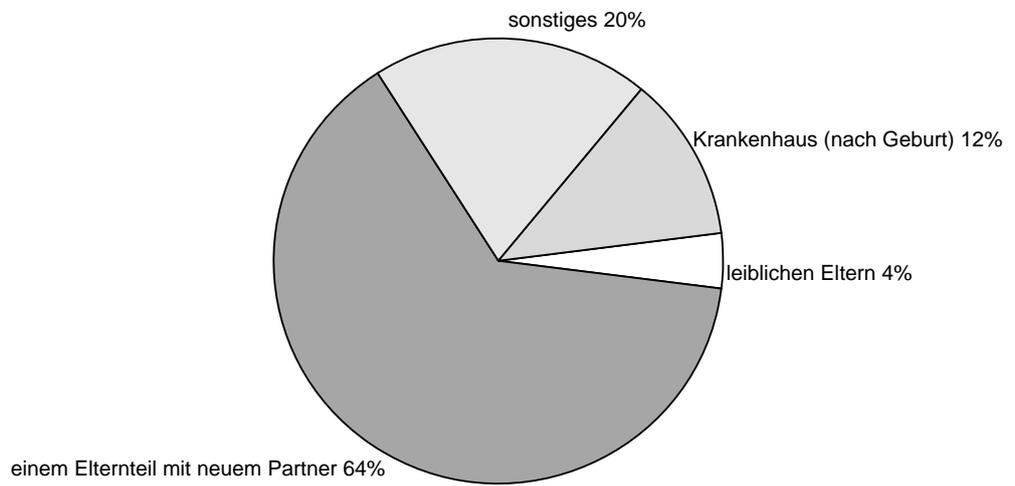
- Nahezu sämtliche Adoptivfamilien waren Deutsche; lediglich vier Adoptivfamilien zählten zur ausländischen Wohnbevölkerung.
- Das Verwandtschaftsverhältnis der im Landkreis Cham adoptierten Kinder zu den Adoptivfamilien bestand in 16 Fällen (= 64%) in einer Stiefvater- bzw. Stiefmutterbeziehung. Lediglich 7 (= 28%) der adoptierten Kinder waren mit der Adoptivfamilie nicht verwandt (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 123).
- Die Familienstruktur bei den Herkunftsfamilien der adoptierten Kinder entspricht zu einem erheblichen Teil der besonderen Verwandtschaftssituation mit den Stiefvater- bzw. Stiefmutterbeziehungen. Dementsprechend liegt der Anteil der Kinder, die zuvor bei einem Elternteil mit neuem Partner gewohnt haben, ebenfalls bei 64%. Weitere 12% der adoptierten Kinder befanden sich unmittelbar nach der Geburt noch im Krankenhaus (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 124).

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
1 Sozialpädagogin (VZ) für Adoptions- und Pflegekinderwesen.	Am 01.01.2002 tritt neues Adoptionsvermittlungsgesetz in Kraft. Danach ist eine Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens 2 Vollzeitfachkräften zu besetzen, wobei diese Fachkräfte nicht mit überwiegend vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen.	Zur künftigen Bedarfsdeckung ist beabsichtigt, ab 01.01.2003 eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit den Landkreisen Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Schwandorf zu errichten. Die derzeitige Personalausstattung entspricht dadurch auch nach den neuen gesetzlichen Vorgaben den künftigen Anforderungen.

Zu den adoptierten Kindern im Landkreis Cham
in den letzten 6 Jahren besteht bei der Adoptivfamilie
folgendes Verwandtschaftsverhältnis:



Vor ihrer Adoption im Landkreis Cham
in den letzten 6 Jahren wohnten die adoptierten Kinder bei:



3.7. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung der Jugendhilfe bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamtes oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Jugendgerichtshilfe wird für Kinder und Jugendliche (14 bis 18 Jahre) sowie für Heranwachsende geleistet.

Zu den Heranwachsenden zählen diejenigen, die zum Zeitpunkt der Tat zumindest 18 und noch unter 21 Jahre alt waren.

Der Tätigkeitsumfang im Rahmen der Jugendgerichtshilfe (JGH) besteht aus folgenden Aufgaben:

- Gespräche mit den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, evtl. mit deren Eltern, in Einzelfällen auch mit Lehrern, Ausbildern; Beratung über den Verlauf der Gerichtsverhandlung
- Erstellung des JGH-Berichts
- Teilnahme an der Gerichtsverhandlung, Vortrag des Berichts, Sanktionsempfehlung
- Vermittlung und Überwachung von Arbeitsauflagen, abschließende Meldung an das Jugendgericht

Die zentrale Funktion der Jugendgerichtshilfe besteht darin, im Gerichtsverfahren die sozialen und pädagogischen Aspekte herauszuarbeiten.

Damit soll dem Gericht ermöglicht werden, pädagogisch adäquat auf Straftaten von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden einzugehen.

Nach vorliegenden Erkenntnissen zeigt sich bei Jugendlichen im Rahmen der persönlichen Entwicklung zeitweise vermehrt abweichendes Verhalten; dies trifft auf männliche Jugendliche stärker als auf weibliche Jugendliche zu.

Diese abweichenden Verhaltensmuster stellen jedoch in den meisten Fällen vorübergehende Entwicklungen dar, die nicht zwangsläufig spätere kriminelle Karrieren zur Folge haben müssen.

Unter 14 Jahre alte Kinder sind noch nicht strafmündig. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigte jedoch auf, dass vermehrt Straftaten von Kindern in dieser Altersgruppe verübt werden. Somit ist eine adäquate Strategie zur Bewältigung dieses Problembereichs gefordert. Bei schweren oder vermehrten Delikten von Kindern unter 14 Jahren erfolgt daher eine Kontaktaufnahme des ASD mit den Eltern, um unterstützende Maßnahmen anzubieten.

Die Jugendgerichtshilfe im Landkreis Cham wird durch 4 Sozialpädagogen des ASD entsprechend ihrer Gebietsaufteilung bearbeitet.

Im Landkreis Cham findet keine Delegation der Jugendgerichtshilfe an freie Träger der Jugendhilfe statt.

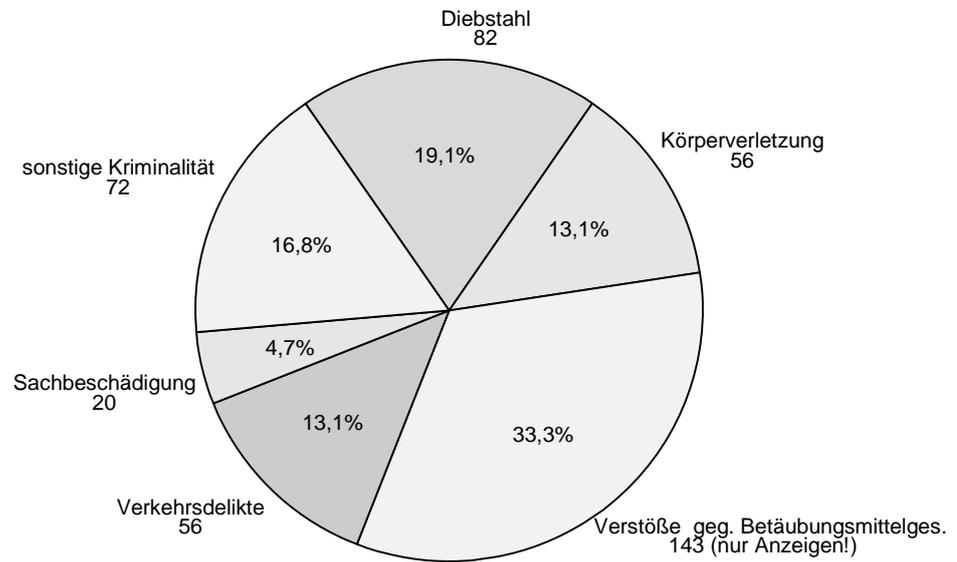
Die Auswertung der Fälle der Jugendgerichtshilfe aus den vergangenen 3 Jahren (1998 bis 2000, insgesamt 543 Fälle) ergab folgende Resultate:

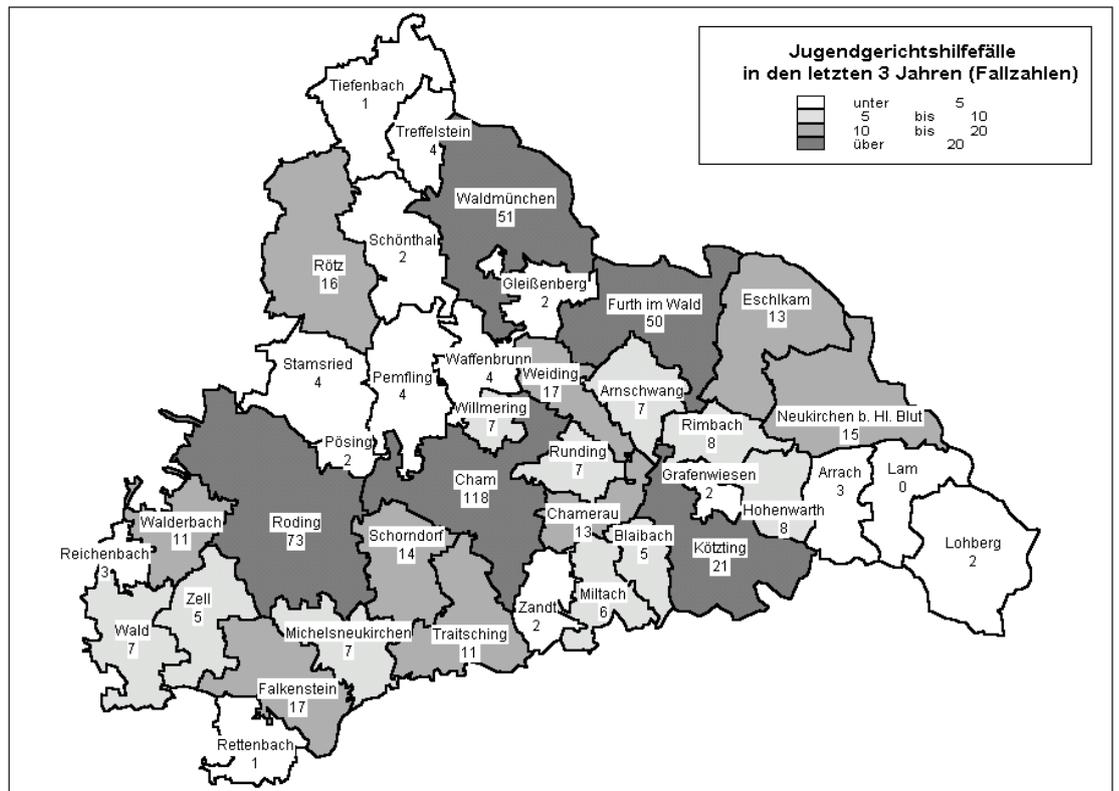
- Die Deliktformen weichen zum Teil von den allgemeinen Deliktstrukturen ab. Dabei sind insbesondere überproportional hohe Anteile an Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie die Körperverletzungen auffällig (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 128).
- Angesichts der vorliegenden Fallzahlen sind die Aussagen zur Verteilung der Fälle der Jugendgerichtshilfe für die kleineren Gemeinden im Landkreis eher tendenziell zu werten (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 129).
- Die Zusammensetzung der Jugendgerichtshilfefälle nach dem Alter sowie nach dem Geschlecht der Angeklagten weist eine atypische Verteilung auf. So liegt der Schwerpunkt bei den Heranwachsenden; der Anteil der Jungen an den Betreuten ist annähernd sechs mal so hoch wie der der Mädchen (vgl. hierzu auch die Grafik auf Seite 130).

Der Kontakt Regensburg e. V. führt in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt die sozialen Trainingskurse durch.

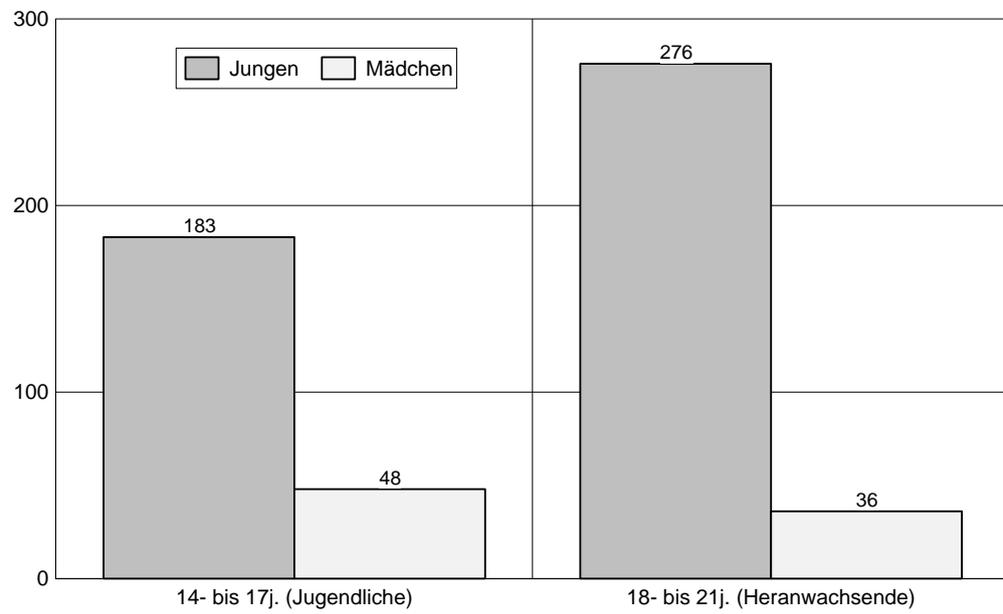
Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
4 Sozialpädagogen des ASD, 0,5 Verwaltungsfachkräfte (Arbeitsauflagen).	In den letzten Jahren ist ein Anstieg der Jugendkriminalität zu beobachten.	Der Bedarf ist derzeit sowie in absehbarer Zukunft gedeckt.

Jugendgerichtshilfefälle im Landkreis Cham nach Arten der Kriminalität





Jugendgerichtshilfefälle im Landkreis Cham nach Altersgruppen und Geschlecht



3.8. Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche (§§ 53, 54, 55, 56, 57, 58 SGB VIII)

§ 53 SGB VIII Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern.

(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.

(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.

(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Es hat dem Vormundschaftsgericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
2 Beistände, 0,5 Verw. Fachkräfte.	Fallzahlen gegenwärtig rückläufig; künftig ist keine gravierende Änderung zu erwarten.	Der Bedarf ist derzeit sowie in absehbarer Zukunft gedeckt.

§ 55 SGB VIII *Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft.*

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.

Ergänzende gesetzliche Bestimmungen finden sich in:

§ 54 SGB VIII Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

§ 56 SGB VIII Führung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

§ 57 SGB VIII Mitteilungspflichten des Jugendamts

§ 58 SGB VIII Gegenvormundschaft des Jugendamts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Beistandschaftsgesetzes zum 01.07.1998 wurde die bis dahin geltende gesetzliche Amtspflegschaft durch die freiwillige Beistandschaft abgelöst.

Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht, kann nunmehr durch einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt die Beistandschaft beantragen. Die Aufgabe des Beistands wird vom Jugendamt an eine(n) Mitarbeiter(in) übertragen.

Dem Beistand fallen zwei zentrale Aufgaben zu:

- die Vaterschaftsfeststellung und
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Im Detail umfasst das Aufgabengebiet des Beistands folgende Tätigkeitsfelder:

- Erstberatung (Vaterschaft, Kindesunterhalt, Unterhalt der Mutter, Sorgerecht, Umgangsrecht, Besuchsrecht, Heimatrecht bei Ausländern, Namensrecht etc.)
- Einvernahme der Kindsmutter
- Aufenthaltsermittlung Kindsvater/Kindsmutter
- Vaterschaftsfeststellung außergerichtlich
- Vaterschaftsfeststellung gerichtlich
- Verzugsetzung
- Unterhaltsermittlung, -berechnung und -einziehung
- Auskunftsklage
- Unterhaltsklage
- Unterhaltsfestsetzung nach § 645 ZPO
- Entscheidung über Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts
- Sachpfändung
- Lohnpfändung
- eidesstattliche Versicherung
- Eintragung Zwangshypothek
- Forderungspfändung (Lebensversicherung etc.)
- Strafantrag wegen Unterhaltsverletzung
- Zeugenaussage in Strafsachen wegen Unterhaltsverletzung
- Klagefertigung, -erwiderung in Vaterschaftsanfechtungsprozessen
- Klageerwiderung in Unterhaltsprozessen
- Schrift- und Telefonverkehr mit Kindseltern, Sozialleistungsträgern, Polizei, Anwälten, Gerichten, Arbeitgebern, sonstigen Dritten (Steuerberater, Staatsanwaltschaft etc.)

Das Jugendamt erfüllt neben der Beistandschaft in diesem Bereich noch folgende Aufgaben:

1. Amtsvormund kraft Gesetz (bei nicht verheirateten Eltern, wobei die Mutter minderjährig ist)
2. bestellter Amtspfleger (durch Verfügung des Familiengerichts aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zur elterlichen Sorge oder auf Antrag nach dem Tod der Mutter oder auf Antrag des Sorgeberechtigten).

Zum Aufgabengebiet des Amtsvormunds zählen folgende Tätigkeitsfelder:

- sämtliche Aufgabengebiete aus dem Bereich der Beistandschaft
- vollständige rechtliche Vertretung Minderjähriger in allen weiteren Belangen

Unter das Tätigkeitsfeld der Ergänzungspflegschaften fällt die Vertretung Minderjähriger im durch das Gericht angeordneten Wirkungskreis (z.B. Personensorge, Aufenthaltsbestimmung, Antragstellung auf Sozialleistungen, Zuführung zur ärztlichen Behandlung, Vaterschaftsanfechtung etc.)

Grundlage für Unterhaltsforderungen ist nach § 1612a BGB die Düsseldorfer Tabelle, die im Abstand von zwei Jahren geändert wird.

Beim Kreisjugendamt Cham wurden in den letzten Jahren folgende Beistandschaften geführt: 1999: 808 Fälle, 2000: 806 Fälle, 2001: 760 Fälle.

Trotz der sinkenden Fallzahlen wird der Beratungsbedarf nach den Erfahrungen der Beistände pro Fall immer intensiver, wofür verschiedene Ursachen zu erkennen sind. Mütter, die zunächst keine Beistandschaft beantragt hatten, wenden sich bei später auftretenden Problemen (insbesondere mangelnde Unterhaltsleistungen) zur Unterstützung an das Jugendamt. Zunehmend ist auch festzustellen, dass auch für Kinder aus geschiedenen Ehen die Einrichtung einer Beistandschaft zur Regelung von Unterhaltsansprüchen erwogen wird. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass im Scheidungsverfahren häufig der Unterhalt nicht geregelt wurde oder ältere Unterhaltsverpflichtungen nicht angepasst wurden.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist die Tendenz erkennbar, dass eine größere Zahl von Vätern eine Herabsetzung des Unterhalts beantragt, da durch die letzten Gesetzesänderungen zum 01.01.2001 die Unterhaltsansprüche teilweise die finanzielle Leistungsfähigkeit überschreiten.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
2 Beistände mit weiteren Aufgaben, 0,5 Verwaltungskraft.	Hoher Beratungsbedarf, jedoch Rückgang der beantragten Beistandschaften.	Personalausstattung ist derzeit ausreichend.

3.9. Beurkundung und Beglaubigung (§§ 59, 60 SGB VIII)

§ 59 SGB VIII *Beurkundung und Beglaubigung.*

(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt

- 1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden,**
- 2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter zu beurkunden (§ 29 b des Personenstandsgesetzes),**
- 3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder zu Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, sofern die unterhaltsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,**
- 4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,**
- 5. (aufgehoben)**
- 6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,**
- 7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zu beurkunden,**
- 8. die Sorgeerklärungen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,**
- 9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 der Zivilprozeßordnung aufzunehmen; § 129a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.**

Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Die Urkundsperson soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

Ergänzende gesetzliche Bestimmungen finden sich in:

§ 60 SGB VIII Vollstreckbare Urkunden

Die Beurkundungen im Landkreis Cham erfolgen seit 1992 durch 3 Urkundsbeamte im Kreisjugendamt. Angesichts der anfallenden Leistungen und des Rückzugs des Amtsgerichts Cham mit seinen 4 Zweigstellen aus diesem Tätigkeitsbereich liegt damit eine geringe Personalausstattung vor.

In den letzten 6 Jahren wurden beim Kreisjugendamt Cham Beurkundungen wegen Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen, -abänderungen, Sorgeerklärungen usw. wie folgt vorgenommen:

1995: 428,	1996: 212,	1997: 217,
1998: 218,	1999: 419,	2000: 301.

Die Zahl der Beurkundungen hängt dabei in erheblichem Umfang von Unterhaltserhöhungen ab und ist somit deutlichen Schwankungen ausgesetzt. Darüber hinaus ist für den künftigen Bedarf die Entwicklung der Ehescheidungen sowie die zukünftige Gestaltung des Unterhaltsrechts von entscheidender Bedeutung. Somit ist von einer Tendenz der Steigerung des Bedarfs auszugehen.

Bestand:	Bedarfsentwicklung:	Bedarfsdeckung:
3 Urkundsbeamte (mit weiteren Aufgaben).	Bedarf ist abhängig von Gesetzesänderungen.	Personalausstattung ist derzeit ausreichend. Bei weiterem Anstieg von Beurkundungen sukzessive Verbesserung der Personalausstattung

4. Zusammenfassende Situationsbeschreibung für die Förderung der Erziehung in der Familie, die Hilfe zur Erziehung und die sonstigen Aufgaben der Jugendhilfe

Die im Rahmen der Sozialraumanalyse für den Landkreis Cham ermittelten (derzeit noch) positiven Strukturen im Landkreis strahlen in einem bedeutsamen Maß auch auf die Bedarfslagen der Förderung der Erziehung in der Familie, der Hilfe zur Erziehung und die sonstigen Aufgaben der Jugendhilfe aus.

Insbesondere folgende Aspekte sind für eine zusammenfassende Situationsbeschreibung hervorzuheben:

1. Es besteht ein nennenswerter Zusatzbedarf bei den Beratungsangeboten, dessen Realisierung aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse mittelfristig auch eine Kostenreduzierung im stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung mit sich bringt.
2. Bei den Angeboten der Hilfen zur Erziehung ist aufgrund wachsender Anteile von Problemfamilien (Alleinerziehende, Patchworkfamilien) von einer künftigen Zunahme der Bedarfszahlen auszugehen, da der Anstieg dieser Anteile den demographischen Rückgang deutlich übertrifft.
Die Analysen ergaben bei den vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen Bedarfslücken.
3. Von den Einrichtungen im Landkreis, die Angebote der Hilfe zur Erziehung und der Förderung der Erziehung in der Familie bereitstellen, ist deshalb künftig zusätzlich eine relativ hohe Flexibilität bei der Anpassung auf die kommenden Bedarfslagen erforderlich.